

Kindeswohl in Brandenburg an der Havel

Förderung – Beteiligung – Schutz



Stand: 17.09.2024

Stadt Brandenburg an der Havel

Der Oberbürgermeister

Amt für Jugend und Soziales

Wiener Straße 01

14772 Brandenburg an der Havel

Bearbeitung

Theresa Liemen, Praktikantin Stadt Brandenburg an
der Havel vom 18.10.2023 bis 17.01.2024

Kathrin Große, VHS BILDUNGSWERK GmbH/ NL
Brandenburg Kathrin.Grosse@bildungswerk.de

Ina Lübke, Jugendhilfeplanung, Qualitätsmanagement,
Koordination Kinderschutz/ Frühe Hilfen
Ina.luebke@stadt-brandenburg.de

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
AK	Arbeitskreis
AL	Amtsleitung
BGB	Bürgerliche Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d.h.	Das heißt
EKJS	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
gem.	gemäß
ggf.	gegeben falls
i.d.R.	in der Regel
ieFK	Insoweit erfahrene Fachkraft
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
NW	Netzwerk
Pkt.	Punkt
PSAG	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
RNGK	Regionale Netzwerk Gesunde Kinder
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG))
SGL	Sachgebietsleitung
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
UNK	United Nations Kinderrechtskonvention
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Inhalt

1.	Einführung	7
1.1	Ziel.....	7
1.2	Beteiligte	7
1.3	Zielgruppe des Handlungsleitfadens	7
2.	Handlungsbedarf für Brandenburg an der Havel aufgrund der Rechtsvorschriften	7
2.1	UN-Kinderrechtskonvention.....	7
2.3	Bürgerliches Gesetzbuch	9
2.4	Strafgesetzbuch	9
2.5	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	9
2.6	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)	10
2.7	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe	10
2.8	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	11
2.9	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).....	12
2.10	Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG).....	12
3.	Kindeswohl	12
3.1	Kinderrechte.....	12
3.2	Grundbedürfnisse junger Menschen	13
3.3	Partizipation junger Menschen.....	14
4.	Präventiver Kinderschutz	15
4.1	Begriffsdefinition.....	15
4.2	Ziele des präventiven Kinderschutzes	15
4.3	Frühe Hilfen.....	16
4.4	Akteure des präventiven Kinderschutzes.....	16
5.	Kindeswohlgefährdung	18
5.1.	Einführung Kindeswohlgefährdung	18
5.2	Belastungsfaktoren	18
5.3.	Gewalt gegenüber beeinträchtigten Kindern	19
5.4	Gefährdungslagen	20
5.4.1	Körperliche Misshandlung	20

5.4.2	Vernachlässigung.....	20
5.4.3	Sexuelle Gewalt	20
5.4.4	Seelische Misshandlung	21
5.4.5	Durch Dritte	21
6.	Reaktiver Kinderschutz	21
6.1	Begriffsdefinition.....	22
6.2	Ziele des reaktiven Kinderschutzes	22
6.3	Verfahren	22
6.3.1	Handlungsschritte	22
6.3.2	Auftrag des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe	22
6.3.3	insoweit erfahrene Fachkraft.....	23
6.3.3.1	Kompetenzen der ieFK.....	23
6.3.3.2	fachliche Begleitung der Fachkraft	23
6.3.3.3	Beauftragung der insoweit erfahrenen Fachkraft	24
6.3.3.4	Beratungsprozess der Fachkraft durch die ieFK	24
6.4	Inobhutnahme	25
7.	Institutioneller Kinderschutz.....	26
7.1.	Meldepflichten nach § 47 SGB VIII.....	26
8.	Netzwerkarbeit.....	27
8.1	Arbeitskreis Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	29
8.1.1	gesetzlicher Rahmen und politischer Auftrag.....	29
8.1.2	Ziele des Arbeitskreises	29
8.1.3	Zielgruppen des EKJS.....	30
8.1.4	Aufgaben und Angebote.....	30
8.1.5	Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken.....	31
8.1.6	Mitwirkende des Arbeitskreises.....	31
8.2	Netzwerk Gesunde Kinder	32
8.2.1	gesetzlicher Rahmen und politischer Auftrag.....	32
8.2.2	Ziele des Netzwerkes Gesunde Kinder	32
8.2.3	Zielgruppe	32
8.2.4	Aufgaben und Angebote.....	33
8.2.5	Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken.....	34
8.2.6	Mitwirkende Träger des Netzwerkes.....	34
8.3	Netzwerk Frühe Hilfen.....	34
8.3.1	gesetzlicher Rahmen und politischer Auftrag.....	34
8.3.2	Ziele des Netzwerkes Frühe Hilfen	35

8.3.3	Zielgruppe	36
8.3.4	Aufgaben und Angebote.....	36
8.3.5	Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken.....	36
8.3.6	Mitwirkende Träger des Netzwerkes.....	36
8.4	Netzwerk Kinderschutz.....	37
8.4.1	gesetzliche Rahmenbedingungen und politischer Auftrag.....	37
8.4.2	Ziele des Netzwerkes Kinderschutz	37
8.4.3	Zielgruppe	38
8.4.4	Aufgaben und Angebote.....	38
8.4.5	Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken.....	38
8.4.6	Mitwirkende Träger des Netzwerkes Kinderschutz.....	39
8.5	Netzwerk insoweit erfahrene Fachkraft.....	39
8.5.1	gesetzliche Rahmenbedingungen und politischer Auftrag.....	39
8.5.2	Ziele des Netzwerkes insoweit erfahrene Fachkräfte	40
8.5.3	Zielgruppe	40
8.5.4	Aufgaben und Angebote	40
8.5.5	Kooperation zu den anderen Netzwerken	40
8.5.6	Mitwirkende Träger des Netzwerkes ieFK:	40
8.6	Arbeitskreis „Familien vor Gericht“	40
8.6.1	Ziele des Arbeitskreises	40
8.6.2	Zielgruppe	41
8.6.3	Aufgaben und Angebote	41
8.6.4	Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken.....	41
8.6.5	Mitwirkende des Arbeitskreises	41
9.	Ausblick	42
9.1	Qualifizierung der Kooperation/ Netzwerkarbeit.....	42
9.2	Sicherstellung einer verbindlichen Kooperation im Rahmen der Gefährdungseinschätzung	42
10.	Evaluation	42

1. Einführung

Die hier vorliegende Handlungsleitfaden ist Grundlage zur Sicherstellung des Kindeswohls in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Er ist von und für Fachkräfte entwickelt worden und lenkt den Blick auf die eigene Verantwortung der Beteiligten sowie auf eine wirksame Vernetzung.

1.1 Ziel

Der Handlungsleitfaden enthält ausführliche Informationen rund um das Thema Kindeswohl. Kernelemente sind die Definitionen der Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung und die Empfehlung für das Handeln im Kinderschutzfall. Dabei ist zu beachten, dass junge Menschen mit Beeinträchtigungen und kognitiven bzw. körperlichen Einschränkungen ebenfalls Adressaten von Leistungen sind.

Des Weiteren werden Akteure im Kinderschutz beschrieben, datenschutzrechtliche Aspekte erklärt, gesetzliche Grundlagen vermittelt und weitere Begriffe erläutert. Dieser Handlungsleitfaden ist in großen Teilen als Handlungsempfehlung mit Grundlagencharakter zu verstehen und zielt darauf ab, bei der Bearbeitung kinderschutzrelevanter Fallverläufe Orientierung zu geben und Handlungssicherheit zu erzeugen.

1.2 Beteiligte

Der vorliegende Handlungsleitfaden wurde unter Beteiligung der Akteure zur Sicherstellung des Kindeswohls in einem zweijährigen Prozess erarbeitet.

Durch die Netzwerke „Kinderschutz“ und „insoweit erfahrene Fachkraft“ wurden die Begriffsklärungen sowie Kriterien und die dazugehörigen Auswirkungen erarbeitet und fachlich diskutiert. Im Rahmen der Fachtagung: „Schritt für Schritt – Weiterentwicklung der Verantwortung zum Wohl junger Menschen sowie ihrer Familien in unserer Stadt“ erfolgte am 13.12.2022 die Vorstellung der Ergebnisse und Ergänzungen durch teilnehmende Berufsgruppen.

1.3 Zielgruppe des Handlungsleitfadens

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und Handlungsorientierung im Falle des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung geben. Er richtet sich an Fachkräfte, die in Brandenburg an der Havel mit Kindern, Jugendlichen, Müttern, Vätern und weiteren Familienangehörigen sowie Bezugspersonen in unterschiedlichen Kontexten arbeiten. Hierzu gehören insbesondere Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheits-, Ordnungs-, Bildungs- und Sozialwesens.

2. Handlungsbedarf für Brandenburg an der Havel aufgrund der Rechtsvorschriften

Die Gesetzestexte sind als Anlage 1 beigelegt.

2.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die **UN-Kinderrechtskonvention (UNK)**¹ definiert alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Kinder. Auf all diese Menschen bezieht sich die Konvention mit ihren

¹ Quelle: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/>

Regelungen. Darüber hinaus – das wird in der Kinderrechtskonvention deutlich gemacht – gelten auch sämtliche Menschenrechte für Kinder.

Neben einer Präambel enthält die Konvention 54 Artikel.

Deutschland hat die Kinderrechtskonvention und sämtliche Zusatzprotokolle ratifiziert, sie sind hierzulande geltendes Völkerrecht.

Die vier Leitprinzipien der UNK

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
- Vorrangigkeit des Kindeswohls: das Recht, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen (Artikel 3).
- Sicherung von Entwicklungschancen: das Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen (Artikel 5 und 6).
- Berücksichtigung des Kindeswillens: das Recht auf freie Meinungsäußerung und Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)

Die drei "P" der UNK

Die Kinderrechte lassen sich in drei Gruppen unterteilen:

Recht auf Förderung und Entwicklung (provision) - Artikel 6, 10, 15, 17, 18, 23, 24, 27, 28, 30, 31, 39

Recht auf Schutz (protection) - Artikel 2, 8, 9, 16, 17, 22, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38

Recht auf Beteiligung (participation) - Artikel 12, 13, 17

Die Umsetzung der Kinderrechte hat in der Stadt Brandenburg an der Havel Priorität und ist bei allen konzeptionellen Fortschreibungen zu berücksichtigen. Die Kinderrechte stellen die Grundlagen für die Sicherstellung des Kindeswohls dar. Durch die festgeschriebenen Artikel bezüglich Förderung, Beteiligung und Schutz wird deutlich, dass Kindeswohl mehr als Kinderschutz ist. Beteiligung und Förderung stärkt Selbstbewusstsein sowie Selbstbestimmung und ist somit ein Garant für den Kinderschutz.

2.2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist richtungsweisend. Die Artikel des **Grundgesetzes** stehen über allen anderen deutschen Rechtsnormen. In ihnen sind die grundlegenden staatlichen System- und Wertentscheidungen festgelegt.

Kinder sind Inhaber aller Grundrechte und sind gleichzeitig besonders schutzbedürftig.

Das Grundgesetz macht im Artikel 1 deutlich, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Artikel 2 des Grundgesetzes definiert das Recht auf freie Entfaltung.

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Im Januar 2021 verabschiedete das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf, der Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes durch die folgenden Sätze ergänzen sollte:

"Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt."

Im Frühjahr 2021 konnte im parlamentarischen Verfahren keine interfraktionelle Einigung über die Änderung erzielt werden. Somit steht der Beschluss weiterhin aus. Die inhaltliche

Umsetzung ist in der Stadt Brandenburg an der Havel zum ggw. Zeitpunkt dennoch gegeben, da die Artikel der UNK uneingeschränkt Anwendung finden sollten.

2.3 Bürgerliches Gesetzbuch

Das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** schützt das Kindeswohl und definiert durch § 1666 BGB gerichtliche Maßnahmen, die verordnet werden, wenn eine Gefährdung für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen vorliegt. Sind Eltern oder mit der Personensorge Beauftragte nicht gewillt und/ oder nicht in der Lage, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, berechtigt § 1666 BGB das Familiengericht, folgende Maßnahmen anzuordnen²:

- Das Familiengericht kann nach § 1666 BGB anordnen, Hilfen in Anspruch zu nehmen. Das können u. a. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sein.
- Die Einhaltung der Schulpflicht kann nach § 1666 BGB gerichtlich angeordnet werden.
- Das Gericht kann einem Elternteil oder einer mit der Erziehung beauftragten Person vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit verbieten, sich den Orten zu nähern, an denen sich das gefährdete Kind befindet. Dazu gehören sowohl die Familienwohnung als auch andere Orte, an denen sich das Kind aufhält.
- § 1666 BGB berechtigt das Familiengericht, den Kontakt zum Kind zu verbieten.
- In besonders schweren Fällen kann das Gericht den Eltern das Mitspracherecht bei der Erziehung des Kindes entziehen oder das Kind gar teilweise oder ganz der Familie entziehen.

Seit dem 1. Januar 2001 ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung festgeschrieben. Der neue § 1631 BGB lautet: „*Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*“. Dieses Recht gilt nicht nur im Familienumfeld. Es gilt zudem in allen Lebensbereichen. Kinder sollen durch spielerisches Lernen in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt werden und mitbekommen, wie sie eigenständig, gewaltfrei und konstruktiv mit Konflikten umgehen können.

2.4 Strafgesetzbuch

Eine strafrechtliche Verfolgung erfolgt auf der Grundlage des § 225 **Strafgesetzbuch (StGB)**, wenn das Kind grob vernachlässigt, gequält oder misshandelt wird. Der Strafverfolgung geht eine Anzeige oder ein Ermittlungsverfahren von Amts wegen voraus. Daher ist dieser Sachverhalt stets zu berücksichtigen und das Wohl des Kindes in den Focus zu nehmen.

2.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) – letzte Änderung 03.06.2021 - stellt als Artikel 1 seit 01.01.2012 das Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) dar. Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, regelt es in vier Paragraphen vor allem die Aufgaben relevanter Akteure, die Rahmenbedingungen für deren Zusammenarbeit sowie den Aufbau verlässlicher Netzwerke Frühe Hilfen. Das KKG macht die verbindliche Kooperation zur Sicherstellung des Kindeswohls deutlich.

² Quelle: <https://www.forum-verlag.com/blog-bes/kindeswohl#Block2>

Mit dem KJSG wurde § 4 KKG fortgeschrieben und eine Rückmeldung gem. § 4 Abs. 4 KKG rechtlich geregelt. Diese Gesetzesanforderung hat zur Folge, dass die Verbindlichkeiten zur Kooperation im reaktiven Kinderschutz zu überarbeiten sind.

Der Rechtsanspruch auf Beratung i.S. § 4 Abs. 2 KKG wird z. Zt. durch den Träger SOS e.V. sichergestellt.

2.6 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Das KJSG wurde am 09.06.2021 verkündet und trat somit in Kraft.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/ 26107 S. 49 ff) werden folgende Regelungsschwerpunkte benannt³:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz – SCHÜTZEN -
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen - STÄRKEN -
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen – HELFEN -
4. Mehr Prävention vor Ort – UNTERSTÜTZEN -
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien – BETEILIGEN -

Das KJSG umfasst 10 Artikel mit Änderungen in folgenden Gesetzen:

- Art. 1: SGB VIII
- Art. 2: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- Art. 3: SGB V
- Art. 4: SGB IX
- Art. 5: SGB X
- Art. 6: BGB
- Art. 7: FamFG
- Art. 8: JGG
- Art. 9: Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und
- Art. 10: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Durch das KJSG ergibt sich ein erheblicher Handlungsbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Handlungsbedarf wurde im Rahmen der Kooperation bereits thematisiert und befindet sich in Umsetzung.

2.7 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Das **VIII. Buch des Sozialgesetzbuches⁴ - letzte Änderung 24.06.2022** ist auch bekannt unter der Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Es regelt bundeseinheitlich alle Leistungen für Junge Menschen und junge Erwachsene sowie deren Familien. Verantwortlich dafür, dass die Leistungen erbracht werden, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch das KJSG wurde im SGB VIII die Selbstbestimmung der jungen Menschen in den Focus gestellt. Durch die Nutzung der Fähigkeiten sollen Junge Menschen in allen sie betreffenden

³ Quelle: Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, ZKJ-Tag 2021

⁴ <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/die-gesetzlichen-regelungen-in-deutschland/>

Lebensbereichen selbstbestimmt interagieren. Somit ist die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen.

Insbesondere sind zur Sicherstellung des Kindeswohls folgende rechtliche Regelungen relevant:

§ 1 SGB VIII beschreibt Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe.

§ 8 SGB VIII behandelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen explizit:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist dahingehend zu qualifizieren, dass sie verständlich, nachvollziehbar und dem Entwicklungsstand entsprechend erfolgt. Diese gesetzliche Vorschrift scheint selbstverständlich zu sein, ist aber dennoch eine Herausforderung. Daraus folgt, dass alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe Beteiligungskonzepte zu erarbeiten haben und bereits bei der Erarbeitung eine Beteiligung der jungen Menschen erfolgt.

§ 8a SGB VIII beschreibt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Dessen Umsetzung hat die Beteiligung von Fachkräften an der Gefährdungseinschätzung im Regelfall zur Folge. Weiterhin werden ggw. die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung fortgeschrieben und die Gefährdungseinschätzung selbst ist bezüglich der Zielgruppe junger Menschen mit Behinderung zu qualifizieren. Weiterhin steht der Abschluss von Vereinbarungen zur Gefährdungseinschätzung mit Tagespflegepersonen aus.

§ 8b SGB VIII beschreibt den Rechtsanspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Dieser Rechtsanspruch wird z. Zt. durch den Träger SOS e.V. sichergestellt. Aufgrund des Inkrafttretens des KJSG ist die Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung bezüglich der Zielgruppe junger Menschen mit Behinderung erforderlich.

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Der Ausspruch der Inobhutnahme erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt und begründet sich abschließend durch einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung gem. § 31 SGB X Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Aufgrund dieser Rechtsvorschrift wird seit 01.09.2022 die Rufbereitschaft durch das Amt für Jugend und Soziales realisiert.

2.8 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Seit dem 1. September 2009 regelt das FamFG⁵ die Gestaltung familiengerichtlicher Verfahren in Kindschaftssachen. Hierzu gehören ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG), die Möglichkeit einer frühzeitigen Erörterung der Kindeswohlgefährdung im Gericht, die Möglichkeit, einstweilige Anordnungen zu treffen (§ 157 FamFG) sowie die Einsetzung von Verfahrensbeiständen für die jungen Menschen, die deren Willen in das Verfahren einbringen sollen (§ 158 FamFG). Darüber hinaus kann ein Sachverständigengutachten eingeholt werden (§ 163 FamFG).

Zentrales Moment des familiengerichtlichen Verfahrens ist zudem die Verpflichtung des Gerichtes, Junge Menschen anzuhören (§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes) und die Personensorgeberechtigten zu beteiligen (§ 160 Anhörung der Eltern).

⁵ Quelle: <https://www.kinder-jugendhilfe.info/aufgaben-und-handlungsfelder/andere-aufgaben/mitwirkung-familiengericht-kindeswohlgefaehrung>

2.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - letzte Änderung 30.06.2022 beschreibt gem. § 18 a explizit die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Das SGB VIII stützt diesen Auftrag insbesondere durch §§ 4a, 8.

2.10 Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)

Das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) – letzte Änderung 05.04.2022 stellt in § 4 die Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung dar.

Ein Beitrag zur Umsetzung ist der „Handlungsleitfaden zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ aus dem Jahr 2012, welcher ggw. evaluiert und 2024 fortgeschrieben wird. Dieser Handlungsleitfaden stellt die Basis für eine erfolgreiche Arbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz dar und dient einer gelingenden Kooperation zwischen beiden Institutionen. Mit der Fortschreibung werden Verfahrensstandards für den Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen aktualisiert sowie die Hinzuziehung einer iEFK etabliert. Außerdem wird die verbindliche, transparente Struktur der Zusammenarbeit der Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel mit dem Amt für Jugend und Soziales (Jugendamt) in Fällen von Kindeswohlgefährdung fortführend vereinbart.

3. Kindeswohl

Für die Bestimmung des Kindeswohls ist nicht nur das, was Minderjährige brauchen, zu berücksichtigen, sondern auch das, was ihnen zusteht. Die Rechte eines Minderjährigen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) verankert.

Die konkreten Kinderrechte werden durch die UN-Kinderrechtskonvention definiert, die seit dem 02.09.1990 in Kraft ist. Um diese auch für Junge Menschen greifbarer zu machen, hat die Kinderrechtsorganisation UNICEF die Artikel auf zehn Kinderrechte bzw. Grundrechte von Kindern wie folgt zusammengefasst⁶:

3.1 Kinderrechte

Ziel in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Bemächtigung aller jungen Menschen, dass sie ihre Rechte kennen, sie zu ihren Rechten kommen und sie in Anspruch nehmen.

Recht auf Gleichheit	Jedes Kind hat die gleichen Rechte und muss gleichbehandelt werden. Außerdem darf kein Kind Diskriminierung oder Benachteiligung erfahren.
Recht auf Gesundheit	Alle Kinder haben das Recht darauf, gesund zu leben und keine Not zu erleiden.
Recht auf Bildung	Kinder haben das Recht auf eine Bildung, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung	Es steht jedem Kind zu, zu spielen, sich zu erholen und kreativ tätig zu werden.

⁶ Quelle: <https://www.forum-verlag.com/blog-bes/kindewohl#Block2>

Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung	Jedes Kind hat das Recht auf den Zugang zu Medien, um sich zu informieren und eine eigene Meinung zu bilden. Kinder haben außerdem das Recht, sich mitzuteilen und bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen.
Recht auf eine gewaltfreie Erziehung	Junge Menschen haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung in der Familie sowie anderen Institutionen. Außerdem hat jedes Kind das Recht auf Privatsphäre und Achtung seiner Würde.
Recht auf Schutz vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung	Kein Kind darf sexuelle Ausbeutung erfahren. Außerdem muss das wirtschaftliche Vermögen von Kindern geschützt werden.
Recht auf Schutz im Krieg und vor Grausamkeit	Alle Kinder müssen in Notlagen, wie Kriegen u.a. sofort Hilfe erhalten und vor Vernachlässigung sowie Grausamkeiten geschützt werden.
Recht auf Familie und elterliche Fürsorge	Es ist unerlässlich für eine gesunde Entwicklung, dass ein Kind in einer Familie aufwächst bzw. elterliche Fürsorge erlebt.
Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung	Kinder mit Behinderung haben ein Recht auf besondere Fürsorge seitens der Familie oder der Institution, die die Vormundschaft innehat. Sie müssen so weit gefördert werden, dass sie aktiv am Leben teilnehmen können. Sie müssen so weit gefördert werden, dass sie aktiv am Leben teilnehmen können.

In erster Linie entscheiden die Eltern selbst, was dem Wohl ihres Kindes entspricht. Grundlage dafür ist der Art. 6. Abs. 2 GG „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Konkretisiert wurde dies durch das Bundesverfassungsgericht mit der Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376; 61, 358, 371 zit. n. Schone 2015). Aus rechtlicher Perspektive ist der Begriff „Kindeswohl“ ein unbestimmter Rechtsbegriff und immer unter verschiedenen Kriterien am Einzelfall zu messen (Alle 2017). Das Kindeswohl ist ein Orientierungsmaßstab, an dem sich elterliches Handeln ausrichten soll (Schone 2015). Der Begriff Kindeswohl findet sich in verschiedenen Gesetzen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Familienrecht (ebd.) wieder. Allerdings gibt es keine Konkretisierung.

3.2 Grundbedürfnisse junger Menschen

Greenspan und Brazelton (2008) haben das Modell der „**sieben Grundbedürfnisse** von Kindern und Jugendlichen“ entwickelt. Ein gesundes Aufwachsen sowie eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gelingt, wenn diese Bedürfnisse befriedigt werden:

- Das **Bedürfnis** nach beständigen liebevollen Beziehungen: eine liebevolle und fürsorgliche Beziehung zu mind. einer Bezugsperson, welche auf die Bedürfnisse feinfühlig eingeht und Sicherheit sowie Geborgenheit vermittelt

- Das **Bedürfnis** nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation: gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge, medizinische Versorgung bei Krankheit, Unterlassen jeglicher Form von Gewalt sowie eine angemessene Förderung des Kindes
- Das **Bedürfnis** nach individuellen Erfahrungen: Zuwendung und Wertschätzung, jedes Kind mit seinen individuellen Besonderheiten annehmen und zu fördern, Akzeptanz von Zielen und Meinungen des Kindes und Jugendlichen
- Das **Bedürfnis** nach entwicklungsgerechten Erfahrungen: Ansprüche und Forderungen der Eltern müssen auf den Entwicklungsstand des Kindes angepasst sein, keine Über- oder Unterforderung
- Das **Bedürfnis** nach Grenzen und Strukturen: klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung von Kindern, sinnvolle Grenzsetzung als Aushandlungsprozesse ohne Strafen und Gewalt
- Das **Bedürfnis** nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität: überschaubares soziales Umfeld wie Kita, Schule und Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen fördern und dem Kind das Gefühl vermitteln, Teil der Gesellschaft zu sein
- Das **Bedürfnis** nach einer sicheren Zukunft: Zukunftssicherung des Kindes, Aufwachsen unter angemessenen Lebensbedingungen, ohne Krieg, Gewalt, Misshandlungen und Vernachlässigung

Unter Einbeziehung der Grundbedürfnisse sowie der Grundrechte eines jeden Minderjährigen hat Jörg Maywald (2008) eine Arbeitsdefinition zum Begriff Kindeswohl formuliert: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (i.S. von die am wenigsten schädigende) wählt.“ (ebd. zit. n. Kinderschutz-Zentrum 2009).

3.3 Partizipation junger Menschen

Ausgehend von den Rechten junger Menschen ist der Partizipation eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Gem. § 1 SGB VIII üben sie ihr Recht auf Selbstbestimmung uneingeschränkt aus.

Junge Menschen sind gemäß § 8 SGB VIII an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen. Insbesondere sollen sie ermächtigt werden, in allen Organisationen der Erziehung und Bildung und für andere Prozesse eine Stimme zu haben, um ihre Interessen deutlich machen zu können.

Die Implementierung von Partizipation erfolgt auf vier Ebenen. Zum einen sind sie in allen Verfahren, wie z.B. der Gefährdungseinschätzung, zu involvieren. Weiterhin soll in Selbstvertretungsgremien, wie Räte, Beauftragte dem Mitbestimmungsrecht junger Menschen Rechnung getragen werden. Auch in Alltagsangelegenheiten, wie Freizeitgestaltung, Regeln u.a. sind junge Menschen altersentsprechend zu beteiligen. In Pädagogischen Prozessen sollen junge Menschen u.a. lernen, ihre Anliegen altersangemessen auszuhandeln.

Gemäß § 10a SGB VIII (Beratung- und Mitspracherecht von Eltern, Kindern und Jugendlichen) ist das Recht auf eine verständliche Beratung, ggf. im Beisein einer Person des Vertrauens, sowie Hilfe bei der Antragsstellung und Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger verankert. Dies bedeutet, dass in der Praxis jungen Menschen altersentsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, dass Beratungen der Vorbereitung bedürfen und sie die Information zu ihren Rechten in Beratungssettings erhalten. Auch die Evaluation der

Zufriedenheit mit Beratungssettings gibt jungen Menschen die Stimme, ihre Anliegen, Eindrücke und Wünsche zu äußern.

§ 4a SGB VIII beschreibt die selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung, in denen sich insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger, sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen zusammenschließen, mit dem Ziel, adressierte Personen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Die Gründung selbstorganisierter Zusammenschlüsse ist durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

Eine besondere Herausforderung für pädagogische Fachkräfte ist die inklusive Beteiligung im Kinderschutz. Menschen haben ein Recht verstanden zu werden und wenn sie kommunikativ eingeschränkt sind und ihre Bedürfnisse Wünsche und Vorstellungen nicht äußern können, so sind ihnen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die sie in die Lage versetzen, sich verständlich zu machen.

Unterstützende Kommunikation im Kinderschutz können sein: körpereigene Kommunikation, wie Gebärden, Blicke, Zeigen, Laute und Mimik; nicht-elektronische Kommunikationshilfen (Anlage 2) sowie elektronische Kommunikationshilfen. (Anlage 3).

4. Präventiver Kinderschutz

4.1 Begriffsdefinition

Präventiver Kinder- und Jugendschutz umfasst alle Maßnahmen, die durch die Kinder- und Jugendhilfe, aber auch durch andere Träger, Einrichtungen, Institutionen der staatlichen Gemeinschaft im Vorfeld einer Gefährdung junger Menschen ergriffen werden (primäre und sekundäre Prävention).

Da die primäre Erziehungsverantwortung bei den Eltern liegt, soll Kinderschutz vor allem durch Unterstützung der Eltern erreicht werden. Diese Unterstützung soll präventiv, also bereits im Vorfeld von Beeinträchtigungen des Kindeswohls, angeboten werden, um eine Gefährdung oder gar eine Schädigung des Kindes zu verhindern.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung und jeglichen Formen von Gewalt liegt somit in gemeinschaftlicher Verantwortung aller Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, welche tagtäglich mit der Betreuung, Ausbildung, Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen betraut sind. Dieser Schutzauftrag fordert alle Fachkräfte und ehrenamtlich Tätigen auf, Kinderschutz als Querschnittsaufgabe zu verstehen und in einem gut funktionierenden Netzwerk drohende Kindeswohlgefährdungen früh wahrzunehmen und diese möglichst zu vermeiden und abzuwenden. Verlässliche und gut ausgebaute Netzwerkstrukturen sind im Rahmen des Kinderschutzes unerlässlich und ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherstellung des Kindeswohls.

4.2 Ziele des präventiven Kinderschutzes

Entsprechend dem Rahmenkonzept zum umfassenden Kinderschutz in der Stadt Brandenburg an der Havel „Eltern stärken – Kinder schützen“/ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 370/2013 vom 18. Dezember 2013 werden fortführend folgende Ziele verfolgt:

- entsprechend dem Leitbild „Familienfreundliche Stadt“ ist die Entwicklung eines Klimas in der ganzen Stadt zu fördern, das den hohen Stellenwert verdeutlicht, den die positive Entwicklung von Kindern in der Stadt Brandenburg an der Havel hat,
- alle vorhandenen Ressourcen, die für Junge Menschen zur Verfügung stehen, wie z.B. aus den Bereichen Kita, Jugendarbeit, Schule und dem Gesundheitswesen, sind im Interesse

der Sicherung des Kindeswohls in einem gut funktionierenden Netzwerk zu bündeln und aufeinander abzustimmen (ressourcenorientierter Ansatz),

- frühzeitig gilt es, auf Entwicklungsrisiken und mögliche Gefährdungen von bzw. bei Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu werden und Handlungsalternativen unterstützend anzubieten, so dass diese und damit evtl. verbundene Kindeswohlgefährdungen gar nicht erst eintreten (frühe Hilfen),
- Junge Menschen – sowie alle an der Erziehung beteiligten Personen – sind in die Lage zu versetzen, mit Gefährdungen selbstbewusst umgehen zu können und
- über die Facheinrichtungen und -institutionen hinaus ist das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu aktivieren, sind Unterstützer und Förderer zu gewinnen und soll geholfen werden, nachbarschaftliche sowie Selbsthilfenetze aufzubauen.

4.3 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sollen Elternkompetenzen von Anfang an stärken und dabei helfen,

- die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder bestmöglich zu fördern,
- Risiken für das Kindeswohl früh zu erkennen und
- Gefährdungen systematisch abzubauen.

Frühe Hilfen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers auch präventiv die drohende Vernachlässigung und den Missbrauch von Kindern verhindern, indem in belastenden Lebenslagen (z. B. psychische Erkrankung eines Elternteils, persönliche Gewalterfahrung der Eltern, Verschuldung, chronische Erkrankung des Kindes) Hilfe und Unterstützung gewährt wird. Das auf Bundesebene eingerichtete „Nationale Zentrum Frühe Hilfen“ bietet eine Plattform für Wissens- und Erfahrungsaustausch für Kommunen und Einrichtungen.

4.4 Akteure des präventiven Kinderschutzes⁷

Der Terminologie des KKG folgend sind in Brandenburg an der Havel im Grundsatz folgende Institutionen mit ihren gesetzlich definierten, innerhalb der jeweiligen Einrichtung inhaltlich und strukturell beschriebenen Aufgaben zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet.

Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Jugendhilfe:

Amt für Jugend und Soziales

Einrichtungen und Dienste der freien und privaten Jugendhilfe d.h.

Kindertagesbetreuung

- 9 Kindertagespflegestellen
- Anzahl der Träger von Kindertagesstätten: 24 Träger (zzgl. 1 Träger für Hortähnliches Angebot):
 - 61 Kindertagesstätten,
 - Hortähnliches Angebot
 - Eltern-Kind Gruppen
- 52 Projekte der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (19 Träger),
- 63 Angebote der Hilfe zur Erziehung (16 Träger),
- diverse Angebote der Familienbildung in unterschiedlicher Trägerschaft

⁷ Stand 01.01.2024

Einrichtungen und Dienste mit Verträgen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII

Anzahl 23, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Schulen, d.h.

- 11 Grundschulen,
- 4 Oberschulen
- 3 Gymnasien
- 3 Förderschulen,
- 2 Oberstufenzentren

Polizei und Ordnungsbehörden, d.h.

- Polizeiinspektion Brandenburg
- Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung

Agentur für Arbeit, d.h.

- Jobcenter
- Jugendberufsagentur

Beratungsstellen für soziale Problemlagen, d.h.

- Schuldnerberatungsstelle des pro-solvencia e.V.

Beratungsstellen gem. §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz, d.h.

- pro familia,
- Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG

Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, d.h. .

- Frauenschutzeinrichtung,
- Kinder- und Jugendnotdienst,
- Beratungsangebot TARA

Familienbildungsstätten d.h.

- Familienferienstätte St. Ursula

Familiengericht

Einrichtungen und Stellen des Öffentlichen Gesundheitswesens und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens, d.h.

Angehörige der Heilberufe

- Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- Zahnärzte
- Hebammen bzw. Hebammenpraxen,
- Future Care – Kindergesundheitsdienst,
- Jedermann Gruppe – Kinderpflegedienst „Paulchen“

Krankenhäuser

- Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
- Asklepios Fachklinikum Brandenburg
- VAMED Klinik Hohenstücken Brandenburg an der Havel

Die Auflistung der Träger und Anbieter in den o.g. Bereichen ist nicht abschließend. Permanente Veränderungen in der Gesamtstruktur sind der Regelfall.

5. Kindeswohlgefährdung

5.1. Einführung Kindeswohlgefährdung

Eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BGH, 6.2.2019 – XII ZB 408/18)

Danach muss für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bereits ein Schaden beim Kind eingetreten sein oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße bestehen, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG 13.7.2017 – 1 BvR 1202/17)

Es ist zu berücksichtigen, was Minderjährige für ein gesundes Aufwachsen und für ihre körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung benötigen. Das Kindeswohl bedarf einer Beurteilung sowie Wertung, ob die Lebensbedingungen des Minderjährigen dem Kindeswohl entsprechen in Abhängigkeit von der individuellen Entwicklung. Folglich steht das Kindeswohl immer in Abhängigkeit von kulturellen, ökonomischen und individuellen Bedingungen der Familien (ebd.).

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“⁸

5.2 Belastungsfaktoren⁹

Die Forschung zur Kindesmisshandlung stellt fest, dass Gewalt gegen Kinder von verschiedenen Systemen beeinflusst wird und fasst dies im von der Weltgesundheitsorganisation im Jahr 2003 beschriebenen "Ökologischen Modell" zusammen. Gewalt gegen Kinder ist ein komplexes Phänomen, das von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, darunter individuelle, soziale, kulturelle, ökonomische und politische Einflüsse.

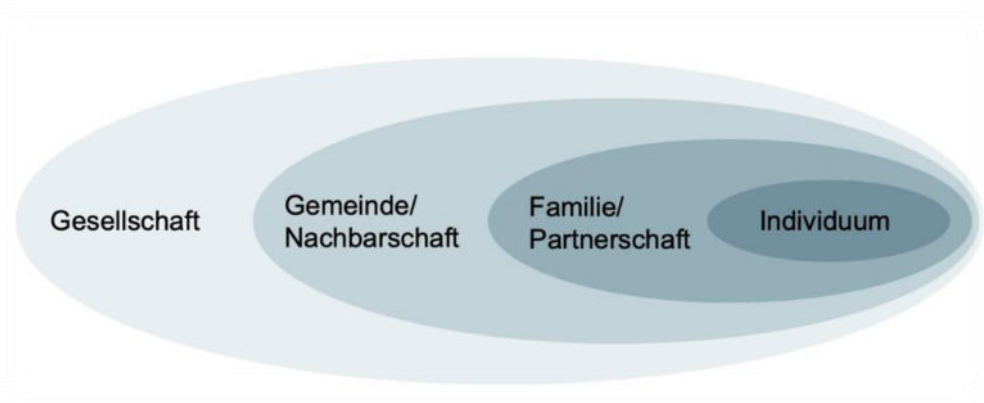


Abbildung 1:

Ökologisches Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt (nach Weltgesundheitsorganisation 2003)

⁸ Beschluss XII ZB 408/18 vom 6. Februar 2019

⁹ Quelle: BVKJ, 2022, S. 24

Diese Faktoren können auf verschiedenen Ebenen wirken, einschließlich der individuellen Ebene (z.B. Gesundheit des Kindes, Lebensgeschichte der Eltern), der Ebene des familiären Mikrosystems (z.B. Eltern-Kind-Beziehung und die Partnerschaft der Eltern), der Ebene der Nachbarschaft und Gemeinde (z.B. Vorhandensein sozialer Unterstützungsnetzwerke) und der Ebene des gesellschaftlichen Makrosystems (z.B. Akzeptanz oder Ablehnung von Gewalt in der Erziehung, rechtliche Bestimmungen und Gesetzgebung) (siehe Abbildung). Einige dieser Bedingungen können dauerhaft und kontinuierlich wirken, wie beispielsweise die chronische Krankheit eines Elternteils, während andere kurzfristig oder vorübergehend auftreten können (z.B. Trennung der Eltern).

5.3. Gewalt gegenüber beeinträchtigten Kindern

Mit Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) soll den spezifischen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden. Insbesondere im Kinderschutz. Das heißt: alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, sich mit individuellen Beeinträchtigungen sowie Behinderungen und den sich daraus ergebenden spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen bei drohender oder vorliegender körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung fachlich auseinanderzusetzen.

Junge Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung haben ein erhöhtes Risiko für Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Gewalt. Diese Gefahren stellen zugleich spezifische Gesundheitsrisiken dar. Trotzdem erhalten sie oft nicht den notwendigen Schutz. Die geteilten Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe auf der einen Seite sowie Gesundheitswesen auf der anderen Seite erschweren Interventionen, was zu mangelnder Wahrnehmung für die spezifischen Gefährdungen führt. Die niedrigschwellige Verfügbarkeit sektorenübergreifender Expertise, z. B. durch Einbindung von Kinderärzten in Hilfeplanung oder medizinische Hotlines für die Kinder- und Jugendhilfe, kann entscheidend zum Schutz dieser Kinder beitragen¹⁰.

Durch die folgenden kindbezogenen Belastungsfaktoren (Abb. 2) bekommt eine Beeinträchtigung bei Kindern im Zusammenhang mit Gewalt und Misshandlungen eine ganz neue Bedeutung. Ein erhöhtes Risiko für Gewalt bei behinderten Kindern zeigt die Meta-Analyse. Sie ergab, dass behinderte Kinder ein 3,6-fach erhöhtes Risiko für körperliche Gewalt und ein 2,9-fach erhöhtes Risiko für sexuelle Gewalt im Vergleich zu nicht-behinderten Kindern haben¹⁰.

„Ein hohes Risiko besteht, wenn Risiken länger bestehen und kumulieren und zudem keine Schutzfaktoren vorhanden sind, die die Risiken abpuffern. Zu berücksichtigen ist, dass diese Risikofaktoren nachweislich auch das Unfallrisiko der Kinder erhöhen, so dass diese Kinder häufig und wiederholt, als „Unfallkinder“ in den Notfallambulanzen erscheinen. Es gibt eine Grauzone zwischen Verletzungen durch Unfälle und Kindesmisshandlung vor allem auf dem breiten Feld der Vernachlässigung“¹¹

Als eine mögliche Erklärung für dieses erhöhte Risiko wird die Tatsache angeführt, dass die Pflege eines behinderten Kindes zusätzliche Belastungen für Eltern darstellen kann, die bereits überfordert sind. Dies kann die Wahrscheinlichkeit von Gewalt erhöhen. Dabei kann durch wiederholte Gewaltanwendung insbesondere in Form von Schütteltrauma im Säuglingsalter oder Schlägen auf den Kopf, die Behinderung selbst verursacht werden.

¹⁰ Quelle: <https://kinderschutzhotline.de>

¹¹ BVKJ, 2022, S. 25

Langfristige Auswirkungen von Kindheitstraumata zeigt die "ACE"-Studie (Adverse Childhood Experiences)“. Hier wird deutlich, dass die physischen und psychischen Beeinträchtigungen, die in der Kindheit aufgrund von Misshandlung erfahren werden, oft lebenslange Auswirkungen haben. Deswegen sollten Fachleute bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen besonders aufmerksam auf Anzeichen von Gewalt achten. Zu betonen ist die besondere Aufmerksamkeit, das Wohl behinderter junger Menschen zu schützen und auf mögliche Anzeichen von Gewalt zu achten, um ihnen die bestmögliche Unterstützung und Sicherheit zu bieten.

Kind	Eltern/Familie	Umfeld
- o Unerwünschtheit - o Abweichendes und unerwartetes Verhalten - o Entwicklungsstörungen - o Fehlbildungen - o Frühgeburt oder small for date infant (Mangelgeburt) - o Stiefkinder - o Schreibabys	- o Hohe, unrealistische Erwartungen an das Kind - o Mangel an erzieherischer Kompetenz - o Misshandlung in der eigenen Vorgeschichte - o Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung des Kindes - o Akzeptanz körperlicher Züchtigung - o Persönlichkeitsmerkmale wie mangelnde Impulskontrolle, Sensitivität, Isolationstendenz, hoher Angstpegel - o Aggressives Verhalten - o Suchtkrankheiten - o Psychische Erkrankung - o Niedriger Bildungsstand - o Alleinerziehende - o Minderjährige Eltern - o Eheliche Auseinandersetzungen, Gewalt in der Partnerschaft - o Kritische Lebensereignisse (Tod, schwere Erkrankung, Trennung, Scheidung)	- o Fehlen sozialer Unterstützung und Eingebundensein in unterstützende Netzwerke (wie Familie, Freundeskreis, etc.) - o Kinderfeindlichkeit - o Beengte Wohnverhältnisse - o Isolation - o Unzureichende familienbezogene Hilfsangebote vor Ort - o Konflikte mit Behörden, Institutionen, Schule, Kindergarten etc. - o Arbeitslosigkeit/wirtschaftliche Notlagen

Abbildung 2: Belastungsfaktoren für eine Kindesmisshandlung nach: Deegener & Körner 2006

5.4 Gefährdungslagen

Die folgenden Gefährdungslagen wurden in den Netzwerken „Kinderschutz“ sowie „insoweit erfahrene Fachkräfte“ fachlich diskutiert und in der Fachveranstaltung am 13.12.2022 mit den Fachkräften in ihren Erkennungsmerkmalen und möglichen Ursachen ergänzt. Die Ergebnisse sind als Anlage 4 beigefügt und dienen als Orientierungshilfe.

5.4.1 Körperliche Misshandlung

... ist nach Henry Kempe eine nicht zufällige Körperverletzung eines Minderjährigen infolge von Handlungen der Sorgeberechtigten.

5.4.2 Vernachlässigung

... darunter ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns von Sorgeberechtigten oder anderen Betreuungspersonen zu verstehen, welche die physische und/oder psychische Versorgung des Minderjährigen nicht sicherstellt. Dabei kann die Unterlassung bewusst oder unbewusst erfolgen.

5.4.3 Sexuelle Gewalt

... umfasst jede Handlung, die an oder vor einem Minderjährigen entweder gegen den Willen des Minderjährigen vorgenommen wird oder welcher der Minderjährige aufgrund seiner

körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann, bzw. bei der er deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können.

Aufgrund der Spezifik dieser Gefährdungslage ist als Anlage 5 eine differenzierte Darstellung beigelegt.

5.4.4 Seelische Misshandlung

... ist geprägt durch Haltungen, Gefühle und Aktionen der Sorgeberechtigten und anderen Bezugspersonen, die den Minderjährigen herabsetzen, ihm Angst machen, ihn isolieren, ihm vermitteln, wertlos und ungeliebt zu sein.

Man muss davon ausgehen, dass alle Gefährdungslagen, ob körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und Verhalten durch Dritte, Auswirkungen auf das seelische Wohl haben und somit mit einer seelischen Misshandlung einhergehen.

Seelische Misshandlungen sind häufig für die Betroffenen schwerwiegender als z.B. Vernachlässigung oder körperliche Misshandlungen.

5.4.5 Durch Dritte

Dritte sind die Personen, die das Sorgerecht nicht innehaben, unabhängig wo der Minderjährige den Lebensmittelpunkt hat. Alle bisher genannten Gefährdungslagen können durch Dritte ausgeübt werden. Die Sorgeberechtigten sind hierbei nicht bereit und/oder in der Lage, die Gefahr von dem Minderjährigen abzuwenden.

6. Reaktiver Kinderschutz¹²

Kinderschutz braucht Aufklärung und Verantwortungsannahme

Das tagtägliche Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen oder deren Familien ist ein Garant für den Auftrag, dem Kindeswohl zu dienen.

Wie sind Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen? Welche Risikofaktoren veranlassen Fachkräfte, mögliche Gefährdungen einzuschätzen? Mit wem werden Anzeichen und Verdachtsmomente beraten? Wann greift wer ein oder wer ist zuständig, wenn unverzügliches Handeln nötig ist?

Es kann nicht sein, was nicht sein darf?

Nicht jeder blaue Fleck bedeutet gleich Misshandlung, aber ein verletzter Körper sollte misstrauisch machen. Verschmutzte Bekleidung oder mangelnde Hygiene können eine ganz simple Ursache haben, aber sie sollten Aufmerksamkeit wecken. Das Untergewicht eines Kindes kann medizinische Ursachen haben, aber es sollte beobachtet werden. Auch Verstörtheit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit eines Kindes müssen nichts bedeuten, aber dies alles können „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine vorhandene oder erkennbar drohende Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch sein.

Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Sorge um das Kind sollten die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit persönlich angesprochen werden. Daraus kann sich eine ganz harmlose Erklärung für das Aussehen oder

¹² Quelle: <https://www.fernstudium-sozialpaedagogik.de/weiterbildung-und-information-zum-kinderschutz/>

Verhalten des Kindes ergeben. Wenn sich aber eine Einschätzung verfestigt oder Zweifel bleiben, dann ist eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen,

Führungszeugnis als wichtiger Baustein für den Kinderschutz

Die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet alle Beschäftigten der Leistungen des SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten enthält. Diese Regelung gilt in Brandenburg an der Havel gleichermaßen für freie Träger und ehrenamtlich Tätige (z.B. Freizeitbetreuer, Übungsleiter). Die rechtliche Grundlage ergibt sich § 72 a SGB VIII.

6.1 Begriffsdefinition

Reaktiver Kinderschutz umfasst bei vermuteter oder bestehender Kindeswohlgefährdung die Gefährdungseinschätzung und das Herstellen eines Hilfemanagements zum Schutz des jungen Menschen.

6.2 Ziele des reaktiven Kinderschutzes

Entsprechend dem Konzept zum Reaktiven Kinderschutz in der Stadt Brandenburg an der Havel werden fortführend folgende Ziele verfolgt:

- Erkennen von seelischer, körperlicher und/ oder geistiger Gefährdung junger Menschen
- Sicherstellung des Kindeswohls durch die Eltern
- (Wieder)Herstellung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Inanspruchnahme einer geeigneten Hilfe durch die Betroffenen

6.3 Verfahren

Institutionen und Einrichtungen sind Orte der Aufdeckung externer Gefährdung und Orte der Gefährdung durch Mitarbeitende und/ oder anderer jungen Menschen. Daraus ergibt sich die Erforderlichkeit unterschiedlicher Verfahren.

6.3.1 Handlungsschritte

Folgende grundlegende Handlungsschritte sind im Verfahren von Bedeutung:

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte
- Treffen einer Erstentscheidung: Handeln im Notfall oder normiertes Verfahren
- Gefährdungseinschätzung und Planung der weiteren Vorgehensweise durch mehrere Fachkräfte,
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe auch 7.3.2)
- Beteiligung des/der betroffenen Minderjährige, Jugendlichen, Sorgeberechtigten
- Meldung an das Jugendamt, unter Berücksichtigung der Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII, falls keine Abwendung der Gefährdung möglich ist

Ein außerordentlicher Notfall besteht dann, wenn die Situation für den Minderjährigen lebensbedrohlich ist und/oder keinen Aufschub beim Handeln duldet (zum Beispiel die Fachkraft wird Zeugin einer gerade stattfindenden Gewaltsituation ggü. Schutzbefohlenen). Ein schnelles und nach Möglichkeit trotzdem bedachtes Handeln wird erforderlich und der normierte Verfahrensweg wird außer Acht gelassen.

6.3.2 Auftrag des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen, sobald gewichtige Anhaltspunkte bekannt sind. Das Konzept der Stadt Brandenburg an der Havel ist als Anlage 6 beigelegt.

6.3.3 insoweit erfahrene Fachkraft¹³

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt und berät Fachkräfte auf der Basis vor Ort vorliegender Informationen zur Frage, wie diese Informationen im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung einzuschätzen sind und welche Handlungskonsequenzen sich daraus ergeben könnten. Im Vorfeld der Information an das Jugendamt sollen Signale auf Kindeswohlgefährdung erkannt und fachlich qualifiziert eingeschätzt werden. Die ieFK prüft kritisch die Argumentationslinien für und gegen den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, sorgt für Vollständigkeit und unterstützt Gewichtungen und Entscheidungen.

Das Konzept der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Stadt Brandenburg an der Havel ist als Anlage 7 beigefügt.

6.3.3.1 Kompetenzen der ieFK

Insoweit erfahrene Fachkräfte verfügen über folgende, fachbereichsübergreifende rechtliche Kernkompetenzen (BGB, SGB V, VIII, IX, XII, FamFG, Datenschutz, StGB, BKiSchG),

- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeit zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
- das Wissen über die regionale Angebotsstruktur und über entsprechende Netzwerke,
- Wissen über die Arbeitsweise von Partnern*innen anderer Arbeitsbereiche,
- die Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Beratung, Gesprächsführung und Moderation insbesondere von Gruppen,
- das Wissen um gruppenspezifische Prozesse und Sicherheit im Umgang mit diesen,
- das Wissen um riskante kindbezogene Lebenssituationen bzw. entsprechende Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung,
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion und diesbezüglich Bereitschaft zur eigenen emotionalen Entlastung,
- die Fähigkeit professioneller Balance zwischen Distanz und Nähe sowie Abgrenzung,
- die Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Arbeit von Jugendämtern,
- die Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten und Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft),
- das Wissen um den Auftrag und die Arbeitsweise weiterer kinderschutzrelevanter Institutionen, aus den Bereichen Bildung (Kita, Schule), Gesundheit (Gesundheitsamt, Kliniken, niedergelassene Ärzte, Hebammen), Soziales (Sozialamt, Betreuungsangebote) oder Arbeit (Arbeitsamt, Angebote der Berufshilfe und -ausbildung)

6.3.3.2 fachliche Begleitung der Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft begleitet beratend die Fallanalyse bis hin zur Entscheidungsfindung. Sie trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung.

Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist somit insbesondere fachlich begleitend angezeigt bei:

¹³ Quelle: „Die insoweit erfahrene Fachkraft“, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg 01.08.2019

- eigener Unsicherheit in der weiteren Fallbearbeitung,
- fehlenden Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft oder ratsuchenden Person,
- hoher eigener emotionaler Belastung,
- hoher Komplexität und Ambivalenz des Falles,
- mangelnder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten,
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit anderen Professionellen,
- bei punktuell oder prozesshaftem Beratungs- bzw. Begleitbedarf,
- erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Professionen oder Personen.

6.3.3.3 Beauftragung der insoweit erfahrenen Fachkraft

- Beauftragung gemäß § 8a Abs 4 SGB VIII
- Beauftragung gemäß § 4 Abs. 2 KKG
- Beauftragung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII

Zu beratende Fachkräfte nehmen eigenverantwortlich die Beratung durch eine ieFK in Anspruch.

6.3.3.4 Beratungsprozess der Fachkraft durch die ieFK

Vorbereitung der Beratung

- entsprechend der Anfrage erfolgt eine Klärung, ob die eigenen Kompetenzen ausreichen und auch zeitliche Ressource zur Verfügung stehen,
- Beratungsauftrag bzw. die Frage- oder Problemstellung aus der Sicht der anfragenden Fachkraft klären,
- entsprechend der Ausrichtung der Anfrage auf den kommenden Beratungsprozess inhaltlich-fachlich (z. B. thematische Recherche) und/oder organisatorisch-strukturell (z. B. Angebotsrecherche) vorbereiten.

Durchführung der Beratung

- Beratungsauftrag bzw. die zu beratende Frage- bzw. Problemstellung wird durch die Fachkraft benannt oder ggf. gemeinsam geklärt,
- Rolle der einzelnen Teilnehmer*innen in der Fallbearbeitung bzw. Fallberatung werden veröffentlicht bzw. geklärt,
- Fallvorstellung, das heißt mit der Vorstellung der bekannten Informationen zum bisherigen Fallverlauf (eigene Beobachtung, Informationen durch Dritte),
- ggf. kann oder muss im Anschluss an diesen Arbeitsschritt die Ausgangsfragestellung angepasst bzw. geändert werden.
- Ressourcencheck (Bereitschaft/ Fähigkeit der Eltern, reicht die Hilfe aus)
- Einschätzungsoptionen:
 - akute Gefährdung mit unmittelbarem Schutzbedarf - rot,
 - Gefährdung mit dringendem Hilfebedarf - orange,
 - keine Gefährdung aber unmittelbarer Hilfebedarf - gelb,
 - keine Gefährdung und kein Hilfebedarf - grün.

Abschluss der Beratung

- aktueller Stand, offene Aspekte

Die Verantwortung für den weiteren Verlauf bleibt bei der Fachkraft. Sie entscheidet letztlich, ob sie das Kindeswohl gefährdet sieht und entsprechende Schritte unternimmt. Somit behält die Fachkraft die Fallverantwortung und meldet gegebenenfalls an das Jugendamt, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Die Fachkraft dokumentiert das Einschätzungsverfahren entsprechend ihren eigenen Richtlinien.

6.4 Inobhutnahme¹⁴

Wenn das Wohl eines jungen Menschen akut gefährdet ist und die Gefährdung durch die Erziehungsberechtigten nicht umgehend abgewendet wird, kann gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII eine vorübergehende Unterbringung bei einer geeigneten Person, in Einrichtungen wie in einem Kinder- und Jugendnotdienst oder einer Bereitschaftspflegestelle in Betracht gezogen werden. Diese Maßnahme kann nur vom Jugendamt durchgeführt werden und idealerweise mit Zustimmung der sorgeberechtigten Personen erfolgen. Sollten die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung verweigern, kann die Inobhutnahme notfalls gerichtlich angeordnet werden, oder wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist, auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten gemäß § 42 SGB VIII durchgeführt werden. Das zuständige Familiengericht muss zeitnah über die Fortsetzung der Inobhutnahme entscheiden, es sei denn, die Eltern stimmen einer weiteren Unterbringung des Kindes von sich aus zu.

Wenn das Kind körperliche Verletzungen aufweist, muss auch überprüft werden, ob eine medizinische Untersuchung und eine umfassende Diagnose erforderlich sind, gegebenenfalls mit einem stationären Krankenhausaufenthalt und durch gerichtsfeste Beweisführung.

Das Jugendamt muss mit dem jungen Menschen unverzüglich ein ausführliches Beratungsgespräch führen, in einer für den jungen Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, um

- über die Maßnahme aufzuklären,
- die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären,
- Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen,
- Ängste abzubauen und
- möglichst weiteren Gefährdungsaspekten, (z.B. Traumatisierungen durch Krisenintervention)

entgegen zu wirken¹⁵.

¹⁴ Quelle: <https://ratsinfoservice.de/ris/hessischoldendorf/file/getfile/49968>

¹⁵ Quelle: Inobhutnahme in der Kinder- und Jugendhilfe Empfehlungen zum Aufgabenbereich/ MBS 12_2023

7. Institutioneller Kinderschutz

Institutioneller Kinderschutz ist die Gefährdung durch Mitarbeitende von Institutionen und Einrichtungen und durch die jungen Menschen selbst.

7.1. Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

„Im laufenden Betrieb einer Einrichtung hat der Träger die ihm in § 47 SGB VIII auferlegten Meldepflichten zu erfüllen. Die Nichterfüllung der sich aus § 47 SGB VIII ergebenden Verpflichtungen ist ebenso wie die nicht rechtzeitige, unrichtige oder unvollständige Erfüllung eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).“¹⁶

Folgende Ereignisse müssen somit beim MBSJ gemeldet werden:

Gebäude

- Elementarschäden (Feuer, Wasser, Sturm, Blitz)
- Schadstoffbelastungen/ Lärmimmissionen
- Außenbereich (z.B. Spielgeräte, Zaunanlagen, Gewässer)

Unfälle von Kindern

- Vergiftung / Verbrennung/ körperliche Verletzungen
- Unfälle von Kindern mit Todesfolge

Übergriffiges Verhalten von Beschäftigten

- gegenüber Kindern
- körperlich (z.B. Schlagen, Kneifen) / psychisch (z.B. Anschreien, Drohen, Beschimpfen, Bloßstellen, Herabwürdigen)
- Zwang zum Schlafen / Zwang zum Essen und Trinken
- Fixieren / Sonstiges

sexuell Übergriffiges Verhalten von Beschäftigten gegenüber jungen Menschen

- durch pädagogisches Personal /durch technisches Personal
- durch externe Kräfte

übergriffiges Verhalten unter Kindern

- körperlich (z.B. Beißen, Schlagen)
- sexuell

Weglaufen eines Kindes

aus der Einrichtung / aus dem Außenspielbereich / während des Spazierganges

Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes

sonstiges

¹⁶ Quelle: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/informationen-fuer-traeger-von-kindertageseinrichtungen/meldepflichten-gemaess-47-sgb-viii.html>

Verfahren bei Verdacht einer institutionellen Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht erfolgt eine Bewertung durch die erste Leitungsebene und eine eigene Einschätzung der Einrichtung/ Organisation ist vorzunehmen. Im Anschluss erfolgt die Hinzuziehung der leitenden Person, welche den Träger informiert. Der Träger wird die Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Durch das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung ist eine Orientierungshilfe vorzuhalten, um somit Handlungssicherheit anzustreben. Es geht um die Sicherstellung der psychischen Entlastung, um Unterstützung und somit ist das Ziel, dass Unsicherheiten ausgeräumt werden können. Daraus entsteht die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft.

Die Meldepflicht ergibt sich aus § 47 SGB VIII an die Einrichtungsaufsicht und eine Mitteilungspflicht an das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel.

Bei Kenntnisnahme einer Straftat kann jeder eine Strafanzeige stellen.

8. Netzwerkarbeit

Netzwerkarbeit versteht sich als ein kooperatives Miteinander in Arbeitskreisen, in Arbeitsgemeinschaften sowie gebildeten Netzwerken. Eine gelungene Netzwerkarbeit zeichnet sich durch Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft aus.

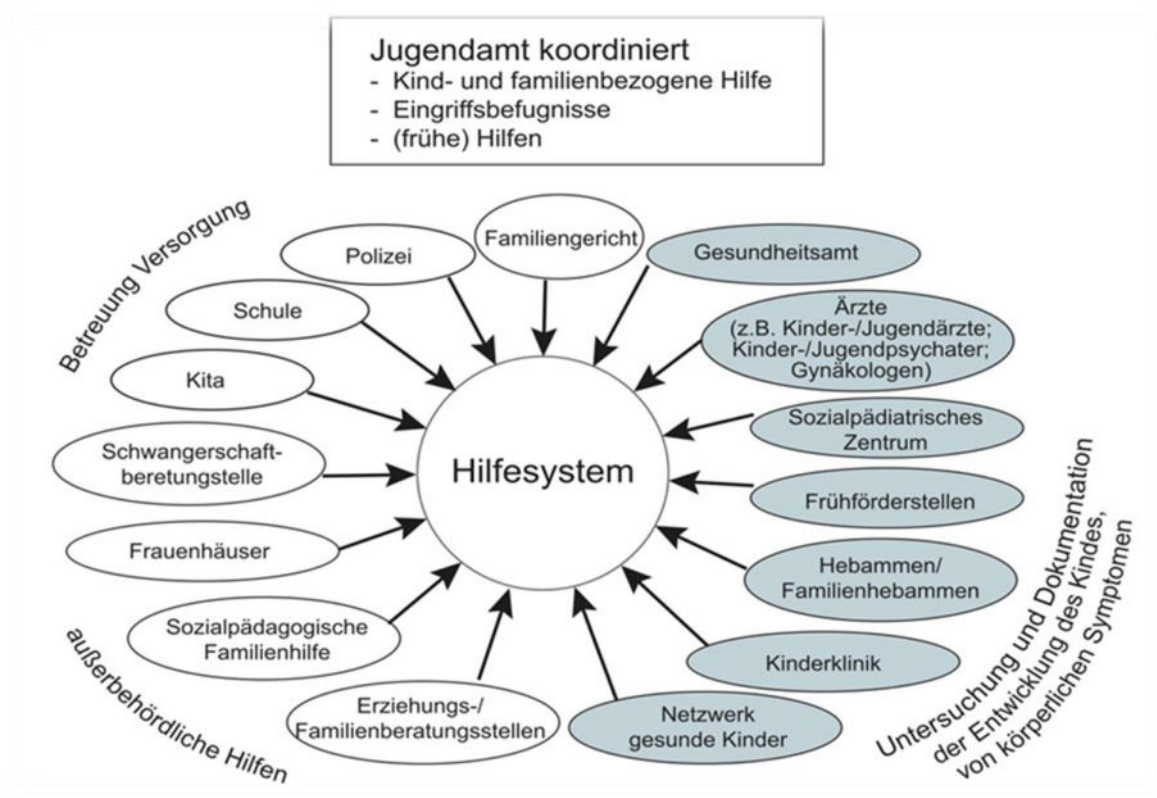


Abbildung 3: Kooperationsnetz zum Kinderschutz in Brandenburg (nach BVKJ, 2022, S. 106)

Im Einzelfall stellt sich die Kooperation wie folgt da. Gem. § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung) nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung wahr und stellt gem. § 81 SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sicher.

„Kooperation¹⁷ ist ein Verfahren – also kein inhaltlich definierbarer Handlungsansatz – der intendierten Zusammenarbeit, bei dem im Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösungskompetenz angestrebt wird.“

„Vernetzung⁷ ist die Herausbildung, Aufrechterhaltung und Unterstützung einer Struktur, der die Förderung von kooperativen Arrangements unterschiedlicher Personen oder Institutionen dienlich ist.“

Die Begriffe „Kooperation“ und „Netzwerk“ werden häufig synonym gebraucht. Bei genauer Betrachtung umfassen diese Begriffe aber unterschiedliche Handlungsfelder. In der folgenden Übersicht sind die Charakteristika von Kooperation und Netzwerk dargestellt.

Kooperation	Vernetzung
▪ Bezieht sich auf einen Fall oder auf die Lösung eines Problems ▪ Ist zeitlich begrenzt ▪ Erfordert eine klare Aufgaben- und Rollenteilung ▪ Muss verbindlich und zuverlässig sein ▪ Läuft nach vorher zwischen den Beteiligten ausgehandelten Regeln ▪ Hat ein vorher zwischen den Beteiligten vereinbartes Ziel	▪ Bezieht sich auf gemeinsame Interessen oder Tätigkeitsfelder von Institutionen oder Personen ▪ Kann regional (Stadtteil, Kreis etc.) oder thematisch strukturiert sein ▪ Zielt auf den Austausch von Informationen und gegenseitige Unterstützung ▪ Erleichtert bzw. ermöglicht den Aufbau von Kooperationen für ein bestimmtes Ziel

(nach: Schnurr 2007)

Abbildung 4: Übersicht von Kooperation und Vernetzung

Netzwerke helfen, die Grenzen und Nachteile der einzelnen Leistungssysteme zu überwinden. Sie gewährleisten die Kooperation aller Akteure im Kinder- und Jugendschutz. Die Aufzählung in § 3 Abs. 2 KKG ist nicht abschließend. Angesichts der Vielzahl der Kooperationspartner und der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 KKG erscheint das Funktionieren solcher Netzwerke nicht von vornherein gesichert. Die Kooperationspflicht der öffentlichen Jugendhilfeträger ist gesetzlich vorgeschrieben, nicht aber eine Kooperationspflicht der übrigen öffentlich-rechtlich strukturierten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Stellen und Einrichtungen. Ausnahmen stellen die Schwangerschaftsberatungsstellen dar.

Im Land Brandenburg¹⁸ gibt es bindende Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Netzwerken Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder. Diese Strukturen umfassen Maßnahmen von der universellen Primärprävention bis hin zu intervenierenden Hilfesystemen im Bereich des präventiven und reaktiven Kinderschutzes. Um die Zusammenarbeit zwischen den genannten Netzwerken zu fördern, haben die Landeskoordinierungsstellen der Netzwerke im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gemeinsame Handlungsempfehlungen für die weitere Zusammenarbeit im Land Brandenburg erarbeitet. Ende 2020 wurde diese Zusammenarbeit zudem um das Netzwerk Frühförderung erweitert.

¹⁷ Quelle: van Santen & Seckinger 2003, S. 29

¹⁸ Quelle: BVKJ, 2022, S. 105

Im Land Brandenburg haben die Jugendämter verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit und Vernetzung etabliert, um dem grundgesetzlichen Wächterauftrag gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG nachzukommen. Dieser Auftrag betrifft die pflegerische und erzieherische Betätigung der Eltern gegenüber ihren Kindern, um ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen. Die Jugendämter arbeiten in Verantwortung und Koordination zusammen und beziehen sich dabei auf ihren Auftrag zur Kooperation mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen gemäß § 81 SGB VIII.

„Der Aufbau und die Weiterentwicklung der regionalen Netzwerke Kinderschutz wurde mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im § 3 KKG als verbindlicher gesetzlicher Auftrag bestimmt und den Jugendämtern als Aufgabe zugewiesen“.¹⁹

In der Stadt Brandenburg an der Havel ist eine funktionierende Netzwerkarbeit gelungen. Sie bildet die Grundlage dafür, dass Einrichtungen und Institutionen für eine zielgerichtete Verantwortungsgemeinschaft zur Verfügung stehen.

8.1 Arbeitskreis Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

8.1.1 gesetzlicher Rahmen und politischer Auftrag

Der Arbeitskreis Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (EKJS) ist Teil des Netzwerkes zur Sicherstellung des Kindeswohls und somit zur Gewährleistung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für den EKJS sind zum einen § 1 SGB VIII „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“ und zum anderen § 14 SGB VIII „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“.

Für das Wirken des Arbeitskreises EKJS gelten als gesetzliche Grundlagen weiterhin § 4 SGB VIII „Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe“ sowie § 81 SGB VIII „Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“. Die UN- Kinderrechtskonvention findet grundsätzlich in allen Entscheidungen ihre Berücksichtigung und Anwendung.

Zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII KJHG) werden alle präventiven pädagogischen Aufgaben mit Bezug zum Kinder- und Jugendschutz gezählt. Somit gilt er als Querschnittsaufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und auch darüber hinaus. Das bedeutet, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist in jedem Fall Aufgabe aller Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe. So müssen insbesondere die Träger der Jugendhilfe entsprechende Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bereithalten, damit das Recht der jungen Menschen auf Erziehung im Sinne einer gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gesichert ist.

8.1.2 Ziele des Arbeitskreises

Der EKJS ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Ziele im § 14 SGB VIII beschrieben sind und umgesetzt werden müssen. Deshalb soll der Arbeitskreis die Akteure des EKJS zusammenführen, welche Junge Menschen auf ihrem Weg zum bewussten eigenverantwortlichen Handeln und bei der Entwicklung von intellektuellen und sozialen Kompetenzen begleiten. Ziel war und ist die Schaffung und Nutzung einer Plattform nicht nur für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, sondern auch für andere professionelle Bezugspersonen, wie Pädagogen, Therapeuten u. ä. um sich arbeitsfeldübergreifend zu

¹⁹ Quelle: BVKJ, 2022, S. 105

vernetzen, sich zu den (aktuellen) lebensweltorientierten Themen der jungen Menschen auszutauschen und andere (präventive) Angebote kennen und nutzen zu lernen.

Zu den vielfältigen genannten lebensweltorientierten Themen gehören im EKJS u. a.:

- Kinderrechte/ Kinder- und Jugendbeteiligung (Partizipation),
- gesunde Lebensführung, Konsumverhalten, Suchtprävention,
- Kommunikation/ Gewaltprävention, Mobbingintervention,
- Sexualität, Pubertät, Liebe, Partnerschaft,
- Weltanschauung, Toleranz,
- Verhalten in und Umgang mit der Umwelt,
- Umgang mit Medien/ Medienkompetenz/ Jugendmedienschutz,
- Jugendschutz (JuSchG) und Jugendarbeitsschutz (JArbSchG).

Weiterhin geht es im Arbeitskreis um die Bewusstwerdung bzw. Intensivierung der eigenen Handlungs- und auch Sozialkompetenzen in Bezug auf Präventionsarbeit und somit den Erwerb von mehr Handlungssicherheit für die komplexen Anforderungen in der eigenen Arbeit. Daneben gibt es auch die Möglichkeit zur Reflexion der eigenen Haltung und des eigenen Verhaltens in Bezug auf die Themen des EKJS, denn die Vorbildwirkung ist wohl die wesentlichste Komponente bei der Arbeit mit jungen Menschen.

Dem entspricht auch das Motto des AK EKJS:

„UNSERE KINDER LERNEN VON UNS AM EHESTEN DURCH DAS, WAS WIR TUN UND WIE WIR ES TUN UND EHER WENIGER DURCH DAS, WAS WIR IHNEN SAGEN!“ (frei nach Karl Valentin).

8.1.3 Zielgruppen des EKJS

Die Hauptzielgruppe im EKJS sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, daneben sind es erwachsene (insbesondere familiäre) aber auch andere Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Darüber hinaus sind professionelle Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien eine Zielgruppe im EKJS und im gleichnamigen Arbeitskreis.

Eine Besonderheit im EKJS ist, dass die Zielgruppen auch gleichermaßen Akteure sind oder sein können, z. B. Peer to Peer, Eltern für ihre Kinder, junge Menschen für ihre Eltern, Fachkräfte für junge Menschen und Familien...

Gleichermaßen lernen Fachkräfte von den jungen Menschen selbst, nicht nur bei bestimmten Themen, sondern auch, wie wir sie behandeln soll(t)en, denn die jungen Menschen zeigen „Es“ uns. Den Code, den sie dabei mitunter benutzen und was „Es“ im Einzelnen bedeutet, gilt es auch oder gerade im EKJS zu entschlüsseln.

8.1.4 Aufgaben und Angebote

Die Mitwirkenden im AK EKJS tragen jeder für sich und gemeinsam die Verantwortung für:

- die Schaffung und Pflege verbindlicher Kommunikationsstrukturen zwischen den Beteiligten im AK und darüber hinaus,
- das Verbinden und Abgrenzen von Aufgaben des reaktiven und präventiven Kinderschutzes,

- die Unterstützung von Partizipation für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als eine wesentliche Präventionsmaßnahme im Rahmen des EKJS,
- die Bestandsaufnahme und ggf. Aufgabenanalyse der installierten Angebote innerhalb der Stadt in Bezug auf Prävention,
- der Austausch zu verschiedenen Mitteln und Methoden für die Bearbeitung der Themen im EKJS,
- die Trendforschung (Was ist gerade Thema oder Problem bei den Zielgruppen, Helfersystemen oder im eigenen Handlungsfeld?) und sich daraus ergebene Bedarfsermittlung bzw. Entwicklung gemeinsamer und/ oder individueller Problemlösungsstrategien für Teilnehmende oder Anbietende in der Stadt Brandenburg an der Havel,
- bei Bedarf die handlungsfeldübergreifende Projektarbeit zu o. g. Themen als Präventionsmaßnahmen im EKJS,
- die Umsetzung der bearbeiteten Themen im eigenen Handlungsfeld und deren Multiplikation in ihren Organisationseinheiten, Trägern und anderen Gremien,
- die reflektierte Vorbildwirkung im eigenen Handeln gegenüber der Hauptzielgruppe, die jungen Menschen; das heißt, die Mitwirkenden sind (zunehmend) team- und kooperationsfähig, authentisch und empathisch, vermitteln ihre Themen glaubwürdig, sind möglichst gesellschaftlich und politisch interessiert und informiert, sind kommunikativ und konfliktfähig und sind kreativ und experimentierfreudig in Bezug auf die Weiterentwicklung des Leistungsspektrums zu Themen des EKJS.

8.1.5 Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken

Der Arbeitskreis EKJS leistet einen Beitrag zur Gewährleistung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Brandenburg an der Havel und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung des Kindeswohls.

Durch die Themen „Gesunde Lebensführung“, „Konsumverhalten“ und „Suchtprävention“ ist der AK EKJS eng mit dem Unterarbeitskreis der Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft „Gesunde Lebensführung und Suchtprävention“ verbunden. Dieser bietet konkrete Aktionen zu den genannten Themen für Junge Menschen an.

Einige Mitwirkende des handlungsfeldübergreifenden AK EKJS stellen den Austausch mit anderen Netzwerken sicher, da sie in handlungsfeldspezifischen Netzwerken tätig sind, z. B. in verschiedenen AGs gem. § 78 SGB VIII, im AK Schulsozialarbeit, im AK Kinder- und Jugendfreizeitgestaltung, NW Kinderschutz u.v.m.

8.1.6 Mitwirkende des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist ein praxisorientiertes Netzwerk. Er vernetzt insbesondere Mitarbeitende und Interessierte miteinander, die erzieherisch, pädagogisch, sozialpädagogisch, beratend oder ggf. therapeutisch mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien tätig sind.

Eingeladen sind Teilnehmer aus den verschiedensten Handlungsfeldern und Trägern der Jugendhilfe, der Bildung und auch aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesundheit, Ordnung und Sicherheit sowie Eltern- und Schülervertreter.

Darüber hinaus wirken auch Personen in Schlüsselpositionen mit speziellen Zielgruppen und Aufgaben und hohem Vernetzungspotenzial mit, wie Beauftragte der Kommune und Mitarbeitende in den Bereichen Jugendhilfeplanung und Kinderschutzkoordination.

Zu fachspezifischen Themen werden punktuell Fachkräfte außerhalb des AK EKJS eingeladen.

8.2 Netzwerk Gesunde Kinder

8.2.1 gesetzlicher Rahmen und politischer Auftrag

Das Netzwerk Gesunde Kinder ist wesentlicher Teil des familien- kinderpolitischen Programms „Die Brandenburger Entscheidung - Familien und Kinder haben Vorrang“, unterliegt keiner gesetzlichen Grundlage und ist somit als Initiative auf der Landes- und kommunalen Ebene zu betrachten.

Handlungsgrundlage ist das Landeskonzzept Netzwerke Gesunde Kinder, welches zur Stärkung und zum Ausbau der Netzwerke beiträgt.

Im Netzwerk Gesunde Kinder sind Personen und Institutionen mit fachlichen und ehrenamtlichen Kompetenzen im Bereich der Kinder- und Familiengesundheit tätig.

8.2.2 Ziele des Netzwerkes Gesunde Kinder

Ziel des Netzwerkes Gesunde Kinder ist es, Kinder in ihrer gesunden Entwicklung zu fördern und Eltern in ihren Kompetenzen zu stärken. Dabei werden die individuellen Lebensumstände berücksichtigt, die vorhandenen Ressourcen genutzt und in den Blick genommen. Das Netzwerk Gesunde Kinder setzt auf die Gewährleistung einer sicheren und verlässlichen Bindung des Kindes zu seinen Bezugspersonen. Durch die verschiedenen Angebote des Netzwerkes Gesunde Kinder soll die Elternkompetenz und das selbstbestimmte Handeln der Eltern gefördert werden.

strategische Ziele:

- Förderung der gesunden Entwicklung von Kindern
- Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken
- Stärkung von Familien

operative Ziele:

- Familien gewinnen, begleiten und binden
- Familienpaten*innen gewinnen, begleiten, binden und anerkennen
- Kooperationspartner/ innen gewinnen und binden

Das Netzwerk Gesunde Kinder Brandenburg an der Havel (RNGK) verfolgt 2 grundlegende Ziele.

1. Übermittlung von altersgerechten Informationen an Eltern, bezüglich eines gesunden Aufwachsens von Kindern. Das RNGK bietet den Eltern Raum und Zeit zum Austausch untereinander. Die Vermittlung der Informationen erfolgt über Austauschrunden mit entsprechenden Fachpersonen und den jungen Familien. Die Inhalte der Informationsveranstaltungen orientieren sich an zentralen Vorgaben der Landeskoordinierungsstelle Netzwerke Gesunde Kinder (LK).
2. Vermittlung einer zuverlässigen Ansprechbarkeit von Personen im Ehrenamt für junge Eltern, sofern Bedarf besteht. Sie stehen den Eltern bei Fragen und Problem zur Seite. Der Aufbau einer stabilen Vertrauensbasis spielt dabei eine zentrale Rolle.

Die im Patenamt tätige Personen sind vorab in einem, von der LK inhaltlich standardisierten Curriculum geschult und nehmen an regelmäßigen Weiterbildungen teil.

8.2.3 Zielgruppe

Für das Netzwerk Gesunde Kinder gibt es nur direkte Zielgruppen:

- Familien von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr ihres Kindes

- ehrenamtliche Personen, die im Patenamt tätig sind
- potenzielle Personen, die im Ehrenamt tätig sein möchten
- Mitwirkende unterschiedlicher Professionen zu bestimmten Fach- und Sachthemen

8.2.4 Aufgaben und Angebote

Familien gewinnen, begleiten und binden ist eine Aufgabe des Netzwerkes, aber auch ein unterstützendes Angebot.

Das RNGK baut über Personen der Kooperation und mit Hilfe umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit niedrigschwelligen Kontakt zu allen Familien auf.

Die geschulten Personen im Patenamt erleichtern jungen Eltern den Zugang zu Informationen und Wissen zu Gesundheits- und kindlichen Entwicklungsfragen und bauen eine Brücke zu den Angeboten und in den unterschiedlichen Professionen Tätigen der Stadt Brandenburg an der Havel.

Angebote der Gesundheitsversorgung und Primärprävention werden durch das RNGK vor Ort gebündelt und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Kooperierenden initiiert und über im Patenamt Tätigen oder in direkter Ansprache durch Netzwerkmitarbeitende, an die Familien weitergegeben.

Angebote der Elternbildung vermitteln altersgerechte Informationen hinsichtlich eines gesunden Aufwachsens von Babys und Kleinkindern.

Die Stadt Brandenburg an der Havel verfügt bereits über eine große Angebotspalette für junge Familien. Das RNGK verweist, vermittelt und begleitet die jungen Familien beispielsweise zu den jeweiligen Angeboten.

Das RNGK bietet jungen Eltern gruppenweise mehrmals wöchentlich die Möglichkeit des Austauschs innerhalb eines Elterncafés.

Hiermit wird dem Wunsch vieler Eltern nach Treff und Austausch gerecht.

Wir erfüllen damit auch die Ergebnisse, einer zentral in Auftrag gegebenen, landesweiten Befragung junger Familien nach den Wünschen und Vorstellungen an und vom Netzwerk Gesunde Kinder. Der Kontakt zu anderen Eltern sowie altersgerechte Informationsangebote waren darin als vorrangiger Wunsch herausgearbeitet worden.

Familien erhalten nach der Entbindung vom RNGK einen Begrüßungsbrief. Zusätzlich weisen zahlreiche Unterstützer des RNGK auf das Angebot sowie grundlegende Inhalte hin. Informationsmaterial, gedruckt und digital, dient ebenfalls der Mitgliedswerbung.

Die Bekanntgabe der Elternbildung und zusätzlicher Themenangebote erfolgt ebenfalls über unterschiedliche Medien (die örtliche Presse, eigene Internetseite, eigene Facebookseite, Printmedien und meetingpoint).

Im Familienpatenamt sind Tätige zu gewinnen, zu begleiten und anzuerkennen

Das Netzwerk Gesunde Kinder gewinnt mit Hilfe umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit im Ehrenamt potenzielle tätige Personen für die Begleitung von Familien. Interessierte erhalten verbindlich förderliche Schulungen sowie Weiterbildungen.

Konkrete Angebote sind:

- standardisierte Schulungen, die aus 12 Modulen bestehen und mit einer Gesamtstundenzahl von 36 UE (Organisation erfolgt durch die Volkshochschule Brandenburg an der Havel, in Absprache mit dem RNGK)
- Gesprächsführung und Supervision 1x jährlich
- vier Patenstammtische pro Jahr

- Fachthemenangebote 2x jährlich

Beteiligte der Kooperation gewinnen und binden

Um Familien zu erreichen und in angemessener Form begleiten zu können, arbeitet das RNGK eng mit Beteiligten der Kooperation zusammen. In diesem Zusammenhang werden Kooperationen mit entsprechenden Arbeitsinhalten vereinbart, Kontakte gepflegt, gemeinsame Arbeitstreffen veranstaltet sowie Angebote und Inhalte der Gesundheitsförderung und Primärprävention entwickelt bzw. weiterentwickelt.

8.2.5 Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken

Netzwerk Frühe Hilfen:

Das Netzwerk Frühe Hilfen und das Netzwerk Gesunde Kinder haben in den Bereichen der Gesundheitsförderung und Primärprävention in den ersten drei Lebensjahren eine große gemeinsame Schnittmenge. Allerdings unterscheiden sich die Netzwerke hinsichtlich Ihrer Ausrichtung. Das RNGK gilt als ehrenamtliches Angebot, das NW Frühe Hilfen ist eher auf professionelle Hilfe -und Unterstützungsangebote ausgerichtet.

Insofern sieht sich das RNGK als Ergänzung zum NW Frühe Hilfen.

Netzwerk Kinderschutz:

Das NW Gesunde Kinder ist durch den Chefarzt der Kinderklinik im Netzwerk Kinderschutz vertreten. Somit werden Erfahrungen aus der Ehrenamtstätigkeit in das Netzwerk Kinderschutz eingebracht und fachliche Entwicklung aus dem Bereich des reaktiven Kinderschutzes stehen dem Netzwerk Gesunde Kinder informativ zur Verfügung.

8.2.6 Mitwirkende Träger des Netzwerkes

In der Kooperation und im Netzwerk Tätige des RNGK verstehen sich als Unterstützer des RNGK, da sie in loser Form und in Absprache zur Verbreitung und zum Gelingen der Netzwerkarbeit beitragen.

- Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, als Netzwerkträger
- Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Jugend und Soziales
- Hebammen und Hebammenpraxen
- Beratungsstellen pro familia, EJF und VAMV
- Volkshochschule Brandenburg an der Havel
- DRK Brandenburg an der Havel
- unterschiedliche Anbietende von Elternbildung-und Information
- gynäkologische und kinderärztliche Praxen
- Mitarbeitende in Anlaufstellen für Asylsuchende
- Freiwilligenzentrum der Stadt Brandenburg an der Havel

8.3 Netzwerk Frühe Hilfen

8.3.1 gesetzlicher Rahmen und politischer Auftrag

Grundlage für die Arbeit des Netzwerkes Frühe Hilfen der Stadt Brandenburg an der Havel ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 3 Abs. 4 KKG), welches im Bundeskinderschutzgesetz verankert ist sowie der Fond Frühe Hilfen über die Bundesstiftung

Frühe Hilfen, um das weitere Bestehen der bereits aufgebauten Strukturen und Angebote durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen zu gewährleisten.

Durch den Fonds sollen die bereits bestehenden Aktivitäten zur Etablierung verbindlicher Netzwerke Frühe Hilfen und zur Einbindung von Familienhebammen/ Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpfleger*innen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen in das Netzwerk Gesunde Kinder ergänzt werden. Außerdem sind ehrenamtliche Strukturen sowie innovative Maßnahmen fördernd zu betrachten und einzubeziehen.

Die im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen geltenden Leistungsleitlinien, Förderrichtlinien und Fördersummen wurden in der Verwaltungsvereinbarung (gem. § 3 KKG) durch Bund und Länder festgelegt. Neben einer inhaltlichen Beschreibung der drei schwerpunktartigen Leistungsbereiche (Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen, psychosozialer Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen und Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle) werden Regelungen zum Förderverfahren getroffen. Im Netzwerk Frühe Hilfen sind Fachkräfte und andere Akteure*innen, die mit (werdenden) Familien und Kleinkindern bis zu drei Jahren arbeiten, eingebunden.

8.3.2 Ziele des Netzwerkes Frühe Hilfen

Ziel des Netzwerkes Frühe Hilfen der Stadt Brandenburg an der Havel ist die stärkere Vernetzung aller Fachkräfte, die vor Ort Angebote im Bereich der frühen, präventiven, aber auch intervenierenden Angebote für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bereitstellen. Dabei richtet sich der Fokus auf die Interdisziplinarität. Weiteres Ziel ist die Wiederaktivierung einer gemeinsamen sowie verbindlichen Kooperationsstruktur für die Fachkräfte und durch die Fokussierung auf den Frühbereich zu ergänzen.

Strategische Ziele:

- Sicherstellung und Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von Säuglingen, Kleinkindern und (werdende) Eltern
- Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern
- zum frühzeitig gesunden Aufwachsen von Kindern beitragen
- Unterstützung und Hilfeleistung für Familien vor akuter Gefährdung und "Inobhutnahme",
- die Rechte von Säuglingen und Kleinkindern auf Teilhabe, Förderung und Schutz sichern

Strukturelle und operative Ziele:

- lokale und regionale, interdisziplinäre Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten für (werdende) Eltern und Kinder schaffen bzw. ausbauen
- Maßnahmen zur frühzeitigen Verhinderung von Kindesvernachlässigung und/oder -misshandlung (primärer Kinderschutz) entwickeln und durchführen
- Gewährleistung einer niedrigschwelligen Begleitungs-, Unterstützungs- und Hilfeinfrastruktur
- Angebot von alltagsorientierten Hilfen bis hin zu spezifischen Beratungsangeboten.

Das Netzwerk Frühe Hilfen bewegt sich damit vorrangig auf der strukturellen Ebene der Schaffung und Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Kinderschutzarbeit in Brandenburg an der Havel.

8.3.3 Zielgruppe

In erster Linie richten sich die Angebote und Leistungen sowie deren Wirksamkeit des Netzwerkes Frühe Hilfen Brandenburg an der Havel an Frauen und Männer, Eltern, (werdende) Mütter und Väter sowie Kinder bis zum einschließlich dritten Lebensjahr. Im Rahmen der Netzwerkarbeit stellen sie die indirekte Zielgruppe dar.

Für die Entwicklung, den Ausbau und die Bereitstellung der Angebote ist die direkte Zielgruppe alle in § 3 KKG genannten Fachkräfte und Akteure*innen.

8.3.4 Aufgaben und Angebote

Hauptaufgabe des Netzwerkes ist es, die bereits vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern und Familien mit Kindern in unterschiedlichster Trägerschaft zu vernetzen.

Fachkräfte sollen Wissen über die spezifischen Möglichkeiten und Kompetenzen der jeweils anderen Systeme haben und es bedarf eines kontinuierlichen geplanten Fach- und Informationsaustausches.

Das Netzwerk Frühe Hilfen hat die Koordination, Steuerungsverantwortung für die Weiterentwicklung als Aufgabe sowie die Organisation einer interdisziplinären Austauschplattform für den Bereich Frühe Hilfen und die Einbindung der Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (FGKIKP).

Die Angebote der Frühen Hilfen sollen untereinander und öffentlich bekannt gemacht werden.

8.3.5 Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken

Netzwerk Kinderschutz und Netzwerk Gesunde Kinder:

Die Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen werden in die bestehenden Angebotsstrukturen und Netzwerke eingebunden und integriert.

Netzwerk Kinderschutz:

Auf der strukturellen Ebene ist die Gestaltung der Übergänge und Schnittstellen weiterhin ein wichtiges Entwicklungsthema. So grenzen sich die Frühen Hilfen vom reaktiven Kinderschutz deutlich ab, haben aber eine enge Verzahnung und eine gemeinsame Schnittmenge durch den Bereich des sekundär präventiven Kinderschutzes, das heißt so früh wie möglich Risiken erkennen und entgegenwirken.

Netzwerk Gesunde Kinder:

Das Netzwerk Frühe Hilfen hat zum Netzwerk Gesunde Kinder eine gemeinsame inhaltliche Schnittmenge durch den Bereich der Gesundheitsförderung und Primärprävention sowie strukturelle Gemeinsamkeiten durch die Einbeziehung des Ehrenamtes und die Bündelung von Angeboten. Zur Klärung, wer welche Aufgaben vor Ort umsetzt ist ein guter Abstimmungsprozess der Netzwerke erforderlich.

8.3.6 Mitwirkende Träger des Netzwerkes

Mitwirkende Träger des Netzwerkes Frühe Hilfen der Stadt Brandenburg an der Havel sind:

- Asklepios Fachklinikum Brandenburg an der Havel
- Gleichstellungsbeauftragte Stadt Brandenburg
- Ein Quadratkilometer Bildung Brandenburg an der Havel
- Profamilia

- VHS Bildungswerk GmbH, NL Brandenburg
- Beratungsstelle Parduin/ EJP
- Familienhebamme
- FFBZ
- HRV
- IB
- Netzwerk Gesunde Kinder
- Koordination Flüchtlingsnetzwerk
- SOS-Kinderdorf
- Stadtverwaltung: JHP, ASD, KJGD/ GA, Praxisberatung Kita
- Staatl. Schulamt
- Lafim-Diakonie
- Amtsgericht Brandenburg an der Havel
- AG Kita §78 KJHG BRB
- Kinderklinik

8.4 Netzwerk Kinderschutz

8.4.1 gesetzliche Rahmenbedingungen und politischer Auftrag

Um dem grundgesetzlichen „Wächterauftrag“ der staatlichen Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG über die pflegerische und erzieherische Betätigung der Eltern ihren Kindern gegenüber gerecht zu werden und das gesunde sowie sichere Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen, haben sich in der Stadt Brandenburg an der Havel in Verantwortung und Koordination des Fachbereiches IV verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit und Vernetzung etabliert. Gemäß § 81 SGB VIII besteht die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen.

Der Aufbau und die Weiterentwicklung des Netzwerkes Kinderschutz wurde mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im § 3 KKG als verbindlicher Gesetzlicher Auftrag bestimmt und ist somit dem Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel (Fachbereich IV Jugend, Soziales und Gesundheit) als Aufgabe zugewiesen.

Durch das Landesprogramm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit „Stärkung des Kinderschutzes gegen Gewalt“ wurde die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung ausdrücklich hervorgehoben und gestärkt.

Mit der Konzeption „Eltern stärken - Kinder schützen - Rahmenkonzeption der Stadt Brandenburg an der Havel zur Gewährleistung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern, zum umfassenden Kinderschutz“ wird beschrieben, wie ein umfassender Kinderschutz gewährleistet werden soll und die Stadt Brandenburg an der Havel der Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung gerecht wird.

8.4.2 Ziele des Netzwerkes Kinderschutz

Das Ziel des Netzwerkes Kinderschutz Brandenburg an der Havel ist die Verbesserung der Aufwuchsbedingungen von Minderjährigen in ihren Familien.

Die zwei wesentlichen strategischen Ziele sind: „Eltern stärken und Kinder schützen“.

Strukturelle und operative Ziele:

- Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der grundgesetzlichen Vorgaben
- Koordination und Weiterentwicklung der Infrastruktur (Kooperationen, Information, Angebotsentwicklung)
- Qualifizierung der Verfahrensstandards (Kinderschutzverfahren, Krisenmanagement) und des Fachpersonals

Das Netzwerk Kinderschutz Brandenburg an der Havel bewegt sich damit vorrangig auf der strukturellen Ebene der Schaffung und Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Kinderschutzarbeit vor Ort.

8.4.3 Zielgruppe

Das Ziel des Netzwerkes Kinderschutz Brandenburg an der Havel, die Aufwuchsbedingungen von Minderjährigen in ihren Familien zu verbessern und einen Beitrag zum gesunden und sicheren Aufwachsen zu leisten, richtet sich an Eltern/ Erziehungsberechtigte/ Sorgeberechtigte sowie an ihre Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren. Im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung der Ziele stellen sie die indirekte Zielgruppe dar.

Für die Schaffung und Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Kinderschutzarbeit sind die direkten Zielgruppen des Netzwerkes Kinderschutz Brandenburg an der Havel Fachkräfte der öffentlichen sowie der freien Kinder- und Jugendhilfe, Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich, Ärzte*innen, Fachkräfte aus den Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und Schulen, das Familiengericht sowie die Polizei der Stadt Brandenburg an der Havel.

8.4.4 Aufgaben und Angebote

Der Handlungsauftrag des Netzwerkes Kinderschutz Brandenburg an der Havel leitet sich aus dem grundgesetzlichen Auftrag gemäß § 6 Abs. 2 GG ab. Unter Federführung des Jugendamtes der Stadt Brandenburg an der Havel (Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit) koordiniert es die gemäß § 3 KKG Träger, Dienste und Einrichtungen verschiedener Arbeitsbereiche im Kontext kinderschutzrelevanter Aspekte und gewährleistet die Zusammenarbeit gemäß § 81 SGB VIII.

Aufgabe des Netzwerkes Kinderschutz ist es, die Fachkräfte im Kinderschutz zu informieren, zu qualifizieren und fortzubilden sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Fachkräften zu ermöglichen. Gemäß § 3 KKG eine Plattform für einen regelmäßigen Austausch sowie Informationsweitergabe unter den Fachkräften im Kinderschutz zu schaffen und Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Des Weiteren ist die Aufgabe des Netzwerkes Kinderschutz die Schaffung von Bedingungen für ein gesundes und sicheres Aufwachsen von Kindern sowie die Unterstützung von Eltern (§ 1 KKG). Das Netzwerk Kinderschutz ist zuständig für die Planung und Entwicklung der Angebotsstruktur im Kinderschutz gem. §§ 79, 79a, 80 SGB VIII.

8.4.5 Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken

Netzwerk Frühe Hilfen:

Es findet gemäß § 3 KKG ein Austausch zu den Angeboten und Weiterentwicklungen bedarfsgerechter Angebotsstrukturen im Kinderschutz statt.

Es bestehen verbindliche Kooperationen zwischen dem Netzwerk Kinderschutz Brandenburg an der Havel und dem Netzwerk Frühe Hilfen Brandenburg an der Havel zum Verfahren im

Fall einer Kindeswohlgefährdung. Diese sind über Kooperationsvereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII geregelt.

Netzwerk Gesunde Kinder:

Zwischen dem Netzwerk Kinderschutz Brandenburg an der Havel und dem Netzwerk Gesunde Kinder Brandenburg an der Havel ist auf der Arbeits- und Fallebene, im Rahmen des Konzeptes „Pate*in in Sorge“, das Verfahren im Rahmen des Bekanntwerdens einer Kindeswohlgefährdung klar geregelt. Übergänge in das Netzwerk Kinderschutz Brandenburg an der Havel sind klar geregelt.

8.4.6 Mitwirkende Träger des Netzwerkes Kinderschutz

Mitwirkende Träger des Netzwerkes Kinderschutz der Stadt Brandenburg an der Havel sind:

- Staatl. Schulamt
- Stadtverwaltung
- Polizeiinspektion Brandenburg
- Netzwerkes der insoweit erfahrenen Fachkräfte
- AG 78 HzE
- Amtsgericht Brandenburg an der Havel
- Kinderklinik
- AG 78 Kita
- Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Brandenburg an der Havel
- Rettungsdienst
- Jobcenter der Stadt Brandenburg an der Havel
- autonome Frauenschutzeinrichtung
- ASD der Stadt Brandenburg an der Havel
- Koordination Kinderschutz der Stadt Brandenburg an der Havel
- KJND der Stadt Brandenburg an der Havel
- Diakonisches Werk/ Paritätische Landesverband Brandenburg e.V.

8.5 Netzwerk insoweit erfahrene Fachkraft

Das Netzwerk insoweit erfahrene Fachkräfte Brandenburg an der Havel hat sich auf einen fachlichen Standard geeinigt, welcher in einem Konzept verankert ist.

Das Konzept der insoweit erfahrenen Fachkraft der Stadt Brandenburg an der Havel ist als Anlage 5 beigelegt.

8.5.1 gesetzliche Rahmenbedingungen und politischer Auftrag

Gesetzliche Grundlage ist der § 3 Abs. 1 KKG und verpflichtet zu verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Prozess der Gefährdungseinschätzung für Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verpflichtend. Die Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 KKG haben einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Personen, die außerhalb der Jugendhilfe tätig sind und die

beruflich in Kontakt zu Minderjährigen stehen, haben gemäß § 8b SGB VIII ebenfalls einen Beratungsanspruch.

8.5.2 Ziele des Netzwerkes insoweit erfahrene Fachkräfte

- Rollenklärung und Rollenklarheit der einzelnen Fachkräfte
- Erarbeitung Profil insoweit erfahrene Fachkraft
- standardisierte Kriterien
- Weiterbildungen

8.5.3 Zielgruppe

Die Zielgruppe des Netzwerkes insoweit erfahrene Fachkräfte Brandenburg an der Havel umfasst gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII alle Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, die Berufsheimnisträger gemäß § 4KKG, Personen außerhalb der Jugendhilfe, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen gemäß § 8b SGB VIII sowie die Minderjährigen und ihre Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten.

Eine weitere Zielgruppe bilden die Kinderschutzfachkräfte, die ihre Mitgliedschaft im Netzwerk erklärt haben.

8.5.4 Aufgaben und Angebote

Das „Netzwerk insoweit erfahrene Fachkräfte Brandenburg an der Havel“ beteiligt sich an der Fortschreibung des Konzeptes „insoweit erfahrene Fachkraft der Stadt Brandenburg an der Havel“ und trägt somit zur Qualitätssicherung bei. Es erfolgen Besprechungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und ein Fachaustausch zu Risikofaktoren unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

8.5.5 Kooperation zu den anderen Netzwerken

Netzwerk Kinderschutz

Netzwerk Frühe Hilfen

8.5.6 Mitwirkende Träger des Netzwerkes ieFK:

Im Netzwerk wirken ausschließlich anerkannte insoweit erfahrende Fachkräfte mit. Das Anerkennungsverfahren ist im Konzept der Stadt Brandenburg an der Havel festgeschrieben und unterliegt einer 5-jährigen Fortschreibung.

8.6 Arbeitskreis „Familien vor Gericht“

8.6.1 Ziele des Arbeitskreises

strategische Ziele:

Ziel ist eine vom Einzelfall gelöste Vernetzung und Zusammenarbeit von Fachkräften aus dem Justiz- und Sozialbereich, die im familiengerichtlichen Verfahren an verschiedenen Schnittstellen tätig werden. Im Kern steht dahinter die Hoffnung, dadurch dem Kindeswohl besser, insbesondere schneller und effektiver Geltung zu verschaffen. Die Tätigkeit des Arbeitskreises zielt damit nicht ausschließlich auf Kinderschutz im engeren Sinne (§§ 1666, 1666a BGB, 8a SGB VIII), sondern auch in den Bereich oberhalb der Eingriffsschwelle einer Kindeswohlgefährdung (Elternkonfliktfälle).

operative Ziele:

Rollenklärung und – abgrenzung der beteiligten Professionen; wechselseitiges Verständnis für verschiedene Arbeitsmethoden und Handlungsrahmen schaffen, konkrete Vernetzung, Befassung mit aktuellen praktischen Fragen (familiäre Gewalt im Kinderschutz, Wechselmodell Fluch und/oder Segen? psychische Erkrankungen von Eltern) mittels Diskussion und Fachvorträgen

8.6.2 Zielgruppe

Der Arbeitskreis richtet sich gleichsam an die örtlich im Familienrecht tätigen Rechtsanwälte, an Sozialarbeiter, Sozialpädagogen sowie alle anderen Fachkräfte, die direkt oder indirekt im familiengerichtlichen Verfahren tätig sind.

8.6.3 Aufgaben und Angebote

Der Arbeitskreis „Familien vor Gericht“ ist im Juni 2019 ins Leben gerufen worden. Die Existenz beruht nicht auf einer gesetzlichen Pflicht, sondern geht auf eine Initiative der Familienrichter des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel zurück. Rechtlicher Rahmen für den Arbeitskreis ist das allgemeine Kooperationsgebot im staatlichen Kinderschutz. Durchaus zutreffend wird in diesem Zusammenhang immer wieder von der „Verantwortungsgemeinschaft Kinderschutz“ gesprochen, wenn die verschiedensten staatlichen und privaten Akteure in den Blick genommen werden, die in diesem Bereich tätig sind.

Der Arbeitskreis hat demzufolge keinen gesetzlichen Auftrag. Er hat weder Eingriffs- noch Weisungsbefugnisse. Der Arbeitskreis flankiert im Rahmen seiner Ziele die fachliche Arbeit der Mitwirkenden durch Vernetzung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung.

Der Arbeitskreis findet im Rhythmus von 2 Monaten statt, im Regelfall am zweiten Mittwoch des Monats von 17 bis 19 Uhr. Tagungsort ist das Foyer des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel. Die Organisation tragen die Familienrichter. Es gibt einen E-Mail-Verteilerkreis für die Einladungen und Informationen. Weitere Vernetzungs- und Informationswerkzeuge (Kontaktliste für Mitwirkende, Cloudbereich mit Informationen für Mitwirkende, Website) sind angedacht aber noch nicht umgesetzt.

8.6.4 Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken

Netzwerk Kinderschutz:

Das Familiengericht ist Mitglied im Netzwerk Kinderschutz und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zu juristischen Aussagen und Bewertungen im Rahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls bzw. Maßnahmen der Intervention.

8.6.5 Mitwirkende des Arbeitskreises

- Familienrichter*innen
- Rechtsvertretungen, insbesondere für Familienrecht
- in der Sozialarbeit Tätige des ASD der Jugendämter
- in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen Tätige
- Personen, die gem. § 158 FamFG im Verfahrensbeistand tätig sind
- psychologisch sachverständige Personen in familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren
- Mitarbeitende der Frauenschutzeinrichtung
- in der Sozialarbeit sowie im Bereich der Erziehung Tätige der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

9. Ausblick

9.1 Qualifizierung der Kooperation/ Netzwerkarbeit

Das Hilfesystem muss – analog der Komplexität von Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien – vielfältig sein, um allen potentiellen Problemdimensionen gerecht werden zu können. Hierzu ist – trotz aller Hemmnisse – die weitere Qualifizierung interprofessioneller Arbeitsansätze erforderlich. Es wäre ein Paradoxon, wenn diejenigen, die isolierten und überforderten Familien helfen wollen, selbst nicht in der Lage wären, sich untereinander zu verständigen und ihre eigene Isolation und ggf. Überforderung innerhalb des Hilfesystems wirkungsvoll aufzuheben.

Daraus folgt, dass die Netzwerke in ihrer ggw. Struktur weiterhin tätig sind.

Eine Steuerungsgruppe ist zukünftig entbehrlich, da insbesondere das Netzwerk „Kinderschutz“ professionsübergreifende Grundsatzleitlinien diskutiert und verabschiedet.

9.2 Sicherstellung einer verbindlichen Kooperation im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Einrichtungen und Institutionen sind durch den Gesetzgeber verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen. Hierzu sind die Konzepte stets zu aktualisieren. Eine Beratung wird durch die Koordinationsstelle für Kinderschutz der Stadt Brandenburg an der Havel sichergestellt.

10. Evaluation

Der Handlungsleitfaden zur Sicherstellung des Kindeswohls wird 5 Jahre nach Beschlussfassung fortgeschrieben.

Quellen:

Dr. Schone, 2019 „Kinderschutz zwischen den Systemen Herausforderungen für interprofessionelles Handeln“

Dettborn, 2021 „Kindeswohl und Kindeswille“

Anlagen

- Anlage 01 Rechtsgrundlagen
- Anlage 02 Nicht-elektronische Kommunikationshilfen
- Anlage 03 Elektronische Kommunikationshilfen
- Anlage 04 Orientierungshilfen für die Praxis
- Anlage 05 Sexuelle Gewalt von jungen Menschen an junge Menschen
- Anlage 06 Konzept der Stadt Brandenburg an der Havel
- Anlage 07 Konzept der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Stadt Brandenburg an der Havel - nicht beigefügt/ separat
- Anlage 08 Empfehlung Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII
- Anlage 09 Empfehlung Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG
- Anlage 10 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/ Schule
- Anlage 11 Vereinbarung zwischen Polizei, FSE, Stadt Brandenburg an der Havel – noch final abzuschließen
- Anlage 12 Empfehlung Struktur Schutzkonzept/ Sicherstellung Kindeswohl
- Anlage 13 Literaturempfehlung Fachliteratur
- Anlage 14 Literaturempfehlung Kinderbücher

UN-Kinderrechtskonvention

1. Das Recht auf Gleichheit
gilt für jedes Kind. Kinder dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden, dies gilt auch für ihre Familien.
2. Das Recht auf Gesundheit
sichert den Kindern ein gesundes Aufwachsen zu. Kinder sollen keine Not leiden, sie sollen gesund leben können und Geborgenheit finden.
3. Das Recht auf Bildung
beschreibt dass Kinder, ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend, lernen, zur Schule gehen und eine Ausbildung machen dürfen.
4. Das Recht auf Spiel, Freizeit
und Ruhe sichert den Kindern eine selbstbestimmte Freizeit, in der sie spielen, sich erholen oder sich an kulturellen oder künstlerischen Angeboten beteiligen können
5. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
sichert den Kindern Mitbestimmung zu, wenn es um sie geht. Sie können sich dazu informieren und ihre Meinung frei äußern. Sie müssen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.
6. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung
sichert den Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt zu.
7. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
soll sicherstellen, dass Kinder im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz und humanitäre Hilfe erfahren müssen.
8. Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
verpflichtet dazu Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.
9. Das Recht auf Elterliche Fürsorge
sichert den Kindern zu bei ihren Eltern zu leben, auch wenn diese getrennt leben. Die Eltern sorgen für das Wohl des Kindes.
10. Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung
sichert den Kindern die aktive Teilnahme am Leben in einer Gesellschaft, durch eine besondere Fürsorge und Förderung, zu.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) ...
- (5) ...

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 255

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine

insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

Das KKG hat insbesondere Bedeutung für die zielgerichtete Kooperation zur Sicherstellung des Kindeswohls. Durch § 3 KKG begründen sich die Netzwerkstrukturen, die in Brandenburg an der Havel verbindlich sind, siehe auch Gliederungspunkt 5 – Netzwerkstrukturen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte hinzuweisen.

§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 42 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Verfassung des Landes Brandenburg

§ 18 a

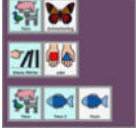
- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)

§ 4

- (1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.
- (2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.
- (3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.
- (4) ... (8)

nichtelektronische Kommunikation

	Symbolsticker (Sabina Lange) zum Buch „Sei ein Mädchen!“ mit Symboltext und MetaTalkDE 6x11 Pfaden <u>Sei ein Maedchen.zip</u>
	Symboltafel & Sticker (Hallbauer/Kitzinger) zum Buch „Katze kann zählen“, Pfadsticker für MetaTalkDE 6x11, 5x9 <u>Katzekannzaehlen.pdf</u>
	Symboltafel & Sticker (Annette Kitzinger) zum Buch „Kuckuck, wer bist du?“, Pfade für MetaTalkDE 6x11 <u>Kuckuck wer bist du.pdf</u>
	Symboltafeln (Hallbauer, Hansen, Kitzinger) zum Buch „Pups, die Maus“ zum Lesen mit und ohne MetaTalkDE 6x11 Pfade <u>Pups die Maus.zip</u>
	Symboltafel, Sticker & Leseideen (Angela Hallbauer) zum Buch „Das ist ein Ball“, Pfadsticker für MetaTalkDE 6x11, 5x9 <u>DasisteinBall.pdf</u>
	Symbolsticker (Kitzinger/Westhauser/Winkelhaus) zum Buch „Max will immer küssen“, mit MetaTalkDE 6x11 und 5x9 Pfaden <u>Max will immer kuessen.zip</u>
	Symboltafel (Sabina Lange) zum Wendebuch „Ich bin anders als du (Ich bin wie du)“, <u>Ich bin anders als du.pdf</u>
	Vereinfachter Symboltext (Katharina Dellai-Schöbi) zum Einkleben ins Buch „Der kleine Bär und sein kleines Boot“ <u>DerkleineBaer Boot.pdf</u>

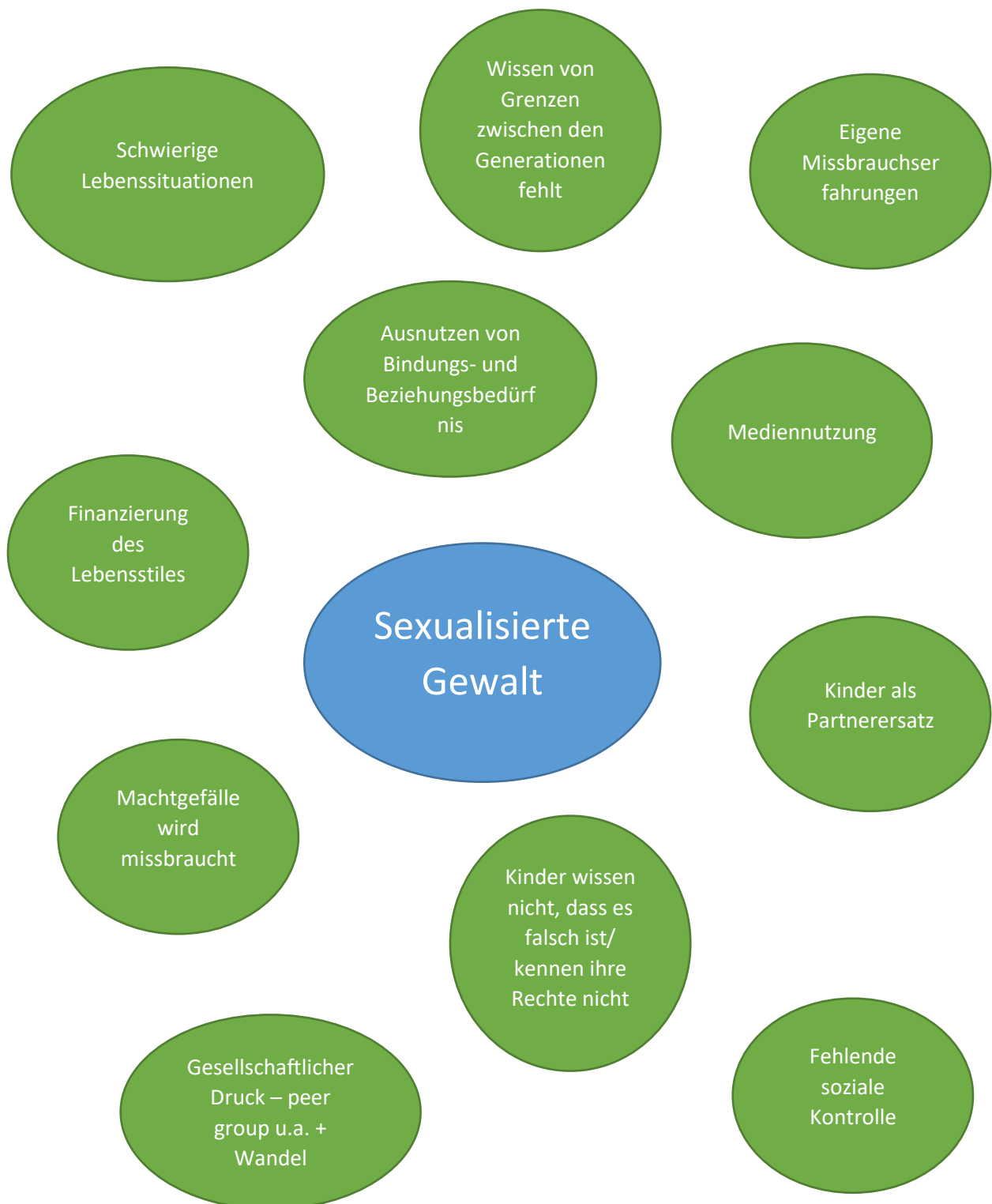
elektronische Kommunikationshilfen

	RehaMedia
	TalkTools

Erkennungsmerkmale sexueller Gewalt



Ursachen sexueller Gewalt



Anlage 4 – Handlungsleitfaden Kindeswohl in Brandenburg an der Havel

Verdachtsstufen sexueller Gewalt

Unbegründeter Verdacht:

... die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen

vager Verdacht:

... es gibt Verdachtsmomente, die auch an sexuellen Missbrauch denken lassen, z.B. sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit - weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung sind notwendig

begründeter Verdacht:

... die Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel – Entwicklung geeigneter Maßnahmen

Erhärteter oder erwiesener Verdacht:

... direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel liegen vor – Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personal aktuell oder langfristig

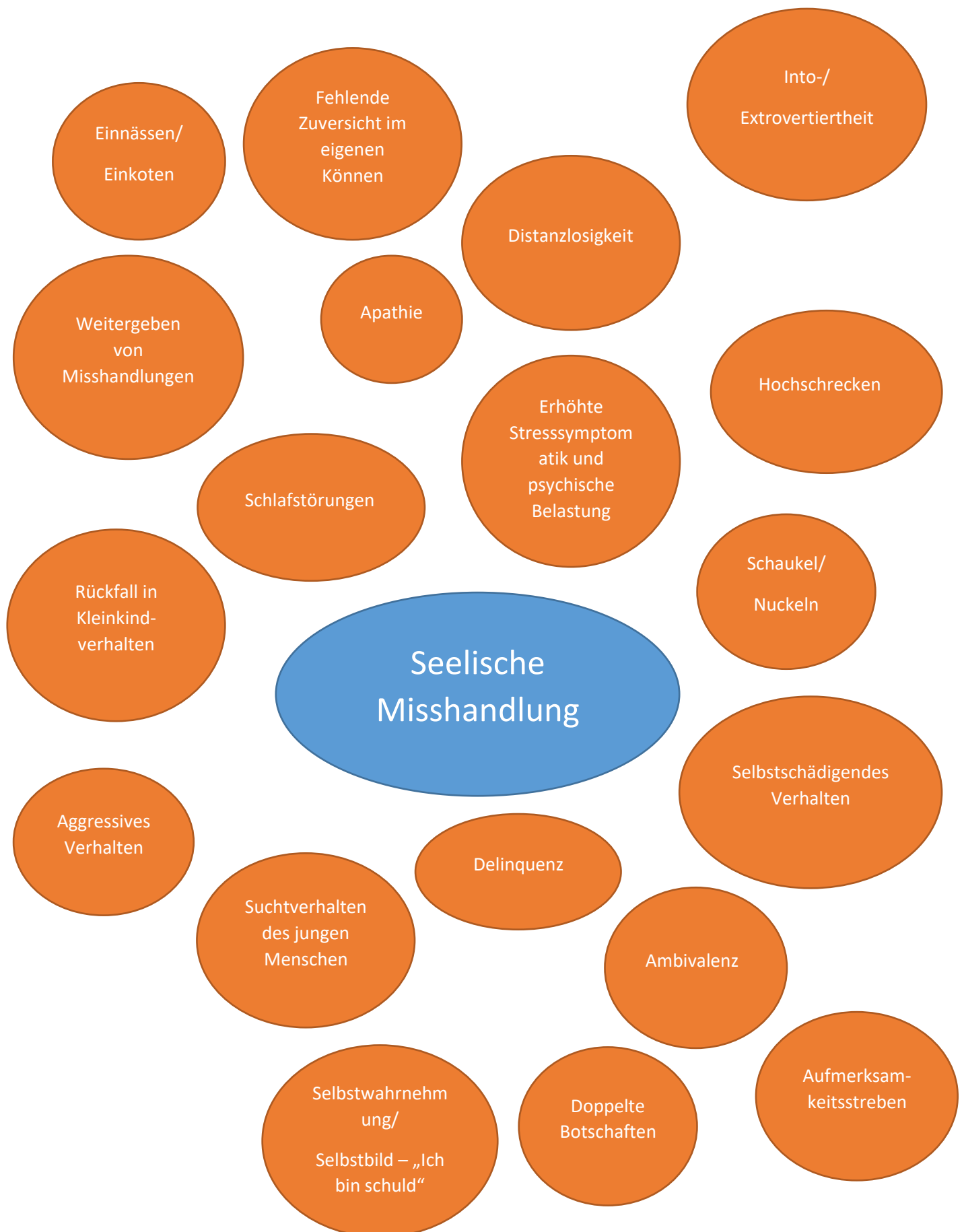
Erkennungsmerkmal Vernachlässigung



Ursachen von Vernachlässigung



Erkennungsmerkmal von seelischer Misshandlung



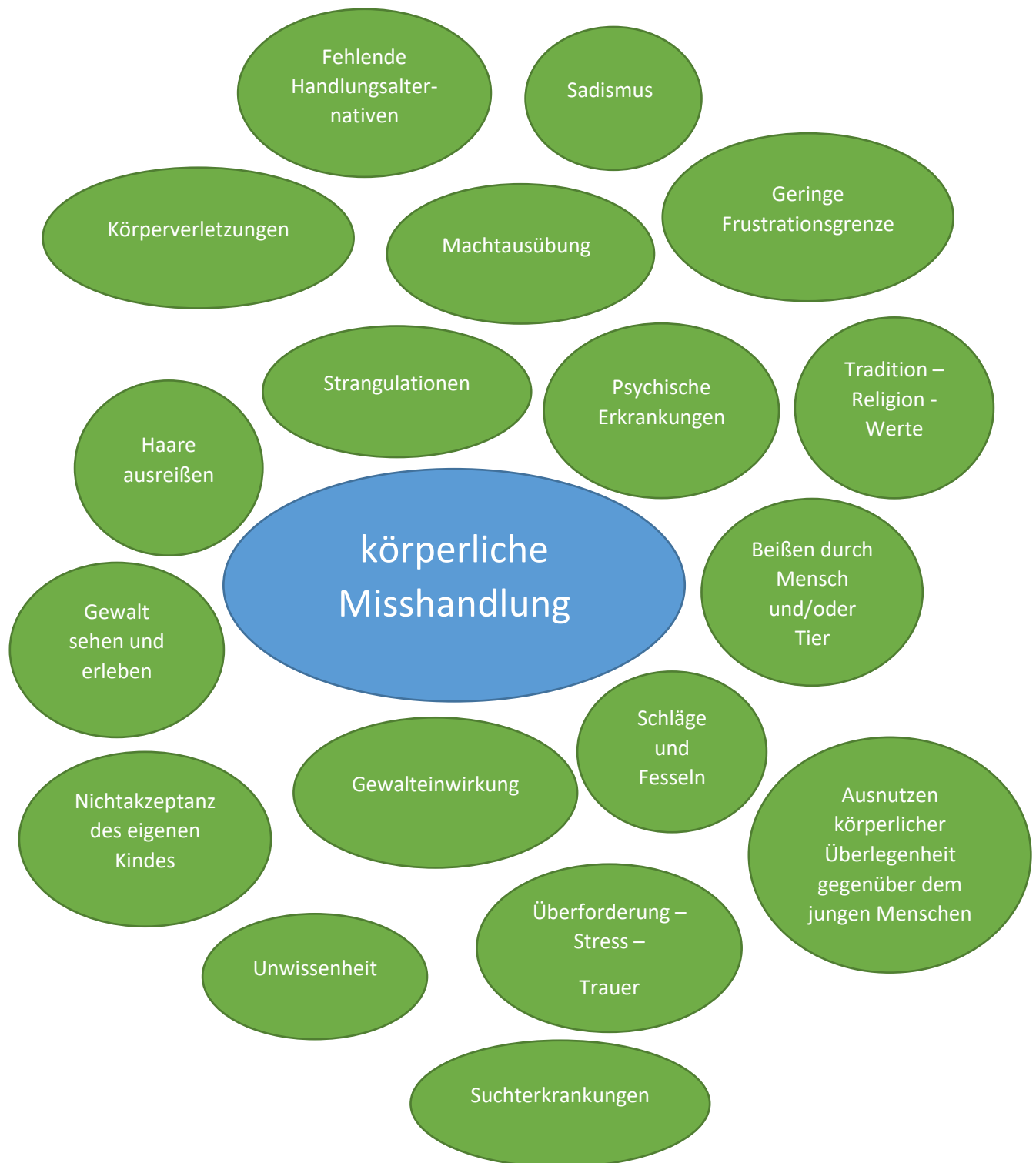
Ursachen von seelischer Misshandlung



Erkennungsmerkmale körperlicher Misshandlung



Ursachen von körperlicher Misshandlung



Sexuelle Gewalt von jungen Menschen an junge Menschen

Junge Menschen im Kindergarten- und Grundschulalter können bereits sexuell grenzverletzendes Verhalten zeigen, das über harmlose sexuelle Neugier hinausgeht. Solche Verhaltensweisen beinhalten oft Gewalt, Manipulation oder Ausnutzung eines Machtgefälles gegenüber anderen Kindern. Einige dieser Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier auf Kosten und gegen den Willen der betroffenen Kinder zu befriedigen, während in anderen Fällen sexuelle Mittel genutzt werden, um andere Kinder zu belästigen und zu erniedrigen.

Das sexuell grenzverletzende Verhalten von jungen Menschen kann auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein. Einige von ihnen könnten eigene Erfahrungen mit (sexueller) Gewalt haben, obwohl das nicht in jedem Fall zutrifft. Häufig sind es junge Menschen, die versuchen, andere zu dominieren und eigene innerliche Belastungen zu kompensieren oder Schwierigkeiten mit dem Festlegen von persönlichen Grenzen haben. Die treibende Kraft hinter sexuellen Übergriffen liegt normalerweise nicht in einer ungewöhnlichen sexuellen Entwicklung, sondern in problematischem sozialem Verhalten. Ein möglicher Faktor kann das Zeigen von männlichem Überlegenheitsverhalten sein, dass in der Gesellschaft immer noch vorhanden und teilweise toleriert wird.¹

„Nicht selten widerfahren Kinder sexuelle Übergriffe auch beim Spielen mit anderen Kindern. Sie erleben Übergriffe in Form von nicht angemessener sexualisierter Sprache, durch Kinder, die ihnen gegen ihren Willen ihre Geschlechtsteile zeigen oder in dem sie von anderen Kindern überredet werden, ihre Scheide oder ihren Penis anschauen zu lassen. Sexuelle Übergriffe können sich auch in „Spielen“ verbergen, wenn z. B. gezielt an die Geschlechtsteile oder an die Brustwarzen gefasst oder in diese gekniffen wird. Weitere klare Grenzüberschreitungen sind: Küsse unter Zwang, das Eindringen oder dessen Versuch in Körperöffnungen mit Fingern, Penis oder anderen Gegenständen bei anderen Kindern.“²

Um zu einer Einschätzung zu kommen, ob es sich um einen sexuellen Übergriff handelt, können folgende Fragen hilfreich sein:²

- Von wem ging die Initiative für das Spiel bzw. die Aktivität aus? Welche jungen Menschen haben mitgemacht?
- Wer von den jungen Menschen und Erwachsenen hat rund um die Situation etwas beobachtet und kann zur Aufklärung des Geschehens beitragen?
- Zu welchen Aktivitäten ist es zwischen den jungen Menschen gekommen, wie hat die Situation angefangen, wie ist es weitergegangen?
- In welchen Kontext ist es zu den sexuellen Aktivitäten gekommen?
- Wie wird die kontinuierliche Freiwilligkeit, sowie die Fähigkeiten der beteiligten jungen Menschen „Stopp“ bzw. „Nein“ zu sagen, sowie allgemein Grenzen zu wahren eingeschätzt?
- Gibt oder gab es ein „Machtgefälle“ zwischen den jungen Menschen?
- Welche Beziehung und welches Spielverhalten haben die jungen Menschen sonst miteinander oder zu anderen?
- Wie war die Stimmung von den beteiligten jungen Menschen vor, während und nach den sexuellen Aktivitäten?
- Ist in Körperöffnungen eingedrungen worden oder gab es den Versuch? Ist es zu

¹ Quelle: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen>

² Quelle: <https://ratsinfoservice.de/ris/hessischoldendorf/file/getfile/49968>

- Grenzverletzungen gekommen? Wurde einem der beteiligten jungen Menschen
- Schmerzen zugefügt?
- Wer hat sich wem anvertraut?

Handlungsempfehlungen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern in Institutionen ³

1. Reagiere sofort auf übergriffiges Verhalten, benenne es klar und beziehe Stellung.
2. Führe Einzelgespräche mit den beteiligten jungen Menschen und kindlichen Zeugen, beginnend mit dem betroffenen jungen Menschen, und dokumentiere die Ergebnisse.
3. Befrage die übergriffigen jungen Menschen offen, um herauszufinden, wo sie das Verhalten gesehen oder gelernt haben. Bei Anzeichen für eigenen sexuellen Missbrauch, greife auf Maßnahmen gemäß § 8a zurück.
4. Lehne nicht den übergriffigen jungen Menschen ab, sondern dessen Verhalten.
5. Vermeide übermäßige Aufmerksamkeit für den übergriffigen jungen Menschen; falls notwendig, handle über andere Institutionen.
6. Setze den betroffenen jungen Menschen nicht unter Druck, über das Erlebte zu sprechen.
7. Zeige als Fachpersonal keine zu starken emotionalen Reaktionen.
8. Sanktionen gegen den übergriffigen jungen Menschen sollte angemessen sein, um den betroffenen jungen Menschen nicht zusätzlich zu belasten.
9. Fordere bei jungen Menschen keine Entschuldigungen ein, da das Verständnis für das Ausmaß der Schädigung fehlen kann.
10. Informiere die Eltern der beteiligten jungen Menschen und derer, die den Vorfall beobachtet haben, ohne Namen oder Details preiszugeben. Entwickle Präventionsstrategien.
11. Ziehe eine Fachberatungsstelle wie TARA hinzu und erwäge sorgfältig, ob der übergriffige junge Mensch in der Einrichtung bleiben kann, besonders bei drastischen Übergriffen auf den betroffenen jungen Menschen.

Sexuelle Gewalt von Erwachsenen an junge Menschen⁴

Was ist sexuelle Gewalt an jungen Menschen?

„Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch beschreibt verbale und körperliche Übergriffe mit Überschreitung der persönlichen sexuellen Integritätsgrenzen. Sie reicht von sexualisierten Witzen und Anspielungen, dem Zwang zum Konsum pornografischer Medien bis zu erzwungenen sexuellen Handlungen am eigenen oder am Körper des Kindes.

Sexuelle Gewalt bedeutet immer auch psychische Gewalt und kann nie „aus Versehen“ passieren. Ganz im Gegenteil liegen immer ein bewusstes Ausnutzen einer Machtposition sowie eine gewaltvolle Handlung vor. Die erwachsene Person lebt sein/ihr eigenes Bedürfnis nach Intimität, Nähe, Macht oder Kontrolle auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen aus.“

Was sind die Folgen für sexuelle Übergriffe?

Grundsätzlich lässt sich sagen: Je aussichtsloser der junge Mensch die Situation wahrnimmt, desto größer ist das Risiko eines schweren Schadens. Dabei spielt auch die Beziehung zwischen Täter*in und Opfer eine wichtige Rolle, denn je enger sie ist, desto stärker ist der Loyalitätskonflikt und meist auch die Dauer, während dem jungen Menschen dem Missbrauch ausgesetzt ist. Typischerweise fühlen sich misshandelte junge Menschen sprachlos, wehrlos und hilflos, da ihre Täter*in ihnen zusätzlich Druck auferlegen, Geheimnisse zu bewahren. Die meisten jungen Menschen versuchen immer wieder, jemandem ihre Erfahrungen anzuvertrauen, werden aber oft nicht ernst genommen und sind daher deprimiert.

³ Enders, U. (2012). Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen Ein Handbuch für die Praxis. Deutschland: eBook by Kiepenheuer&Witsch.

⁴ Quelle: <https://www.eltern-bildung.at/expert-inn-enstimmen/sexuelle-gewalt-und-uebergriffe/>

Sexuell missbrauchte junge Menschen brauchen fünf bis sieben Anläufe, um jemanden zu finden, der an sie glaubt und ihnen hilft. Obwohl junge Menschen selten direkt und offen über ihre Erfahrungen sprechen, senden sie Signale, um auf ihre Ängste aufmerksam zu machen. Entlastend wirkt auch, wenn ihnen glaubhaft vermittelt wird, dass sie sich anvertrauen können.

„Die Folgen von sexueller Gewalt in der Kindheit und Jugend können Betroffene ohne entsprechende therapeutische Begleitung ein Leben lang beeinträchtigen. Ängste, ein Gefühl der tiefen Erniedrigung, die Überzeugung der eigenen Wertlosigkeit, Schuld- und Schamgefühle, ein gestörtes Empfinden des eigenen Körpers, eine starke Verunsicherung der eigenen Wahrnehmung und der eigenen Gefühle, der Eindruck der Verlassenheit und das zerbrochene Vertrauen in sich selbst und das Umfeld können von Verwirrung und Verstörtheit bis zum sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung unterschiedlich stark ausgeprägt sein.“

Prävention

Die Prävention von sexueller Gewalt startet durch die Förderung von Selbstbewusstsein und Körperwissen bei jungen Menschen. Durch altersgerechte Aufklärung und Körperarbeit kann frühzeitig begonnen werden, sodass ein junger Mensch seine Gefühle oder auch die Geschlechtsorgane benennen kann, um auch eventuell stattgefundenen Missbrauch besser zu artikulieren. Die sieben präventiven Botschaften von „die Möwe“ - Kinderschutzzentren⁵ erläutern den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen, diskutieren das Recht, Nein zu sagen, und ermutigen dazu, Hilfe zu suchen, wenn Belastungen empfunden werden.

Sexuelle Übergriffe von Erwachsenen an Erwachsenen

„Sexuelle Gewalt an Frauen und Männern umfasst jede Form von erzwungenen sexuellen Handlungen und grenzverletzendem Verhalten mit sexuellem Bezug. Sie kommt in unterschiedlichen Kontexten vor, so beispielsweise als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, als sexuelle Ausbeutung in einer Abhängigkeitsbeziehung (z.B. im Angestelltenverhältnis) oder als erzwungener Geschlechtsverkehr in der Ehe oder in Partnerschaften. Bei sexueller Gewalt handelt es sich – neben der erzwungenen Befriedigung sexueller Bedürfnisse – oft um eine Form von Machtausübung, Erniedrigung und Demütigung.

Formen sexueller Übergriffe sind: anzügliche und peinliche Bemerkungen mit sexuellem Bezug, sexistische Körpersprache oder Gesten, unerwünschte Berührungen, sexuelle und körperliche Übergriffe bis hin zur Nötigung und Vergewaltigung. Auch wenn die meisten Opfer von sexueller Gewalt weiblich sind, können auch Männer zu Opfern werden.

Sexuelle Belästigung, sexuelle Handlungen mit Abhängigen, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind Delikte, die strafrechtlich verfolgt werden.“⁶

Prävention gegen sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz

„Je umfassender die Präventionsmaßnahmen, desto geringer ist Ihr Haftungsrisiko und desto deutlicher wissen Ihre Beschäftigten, dass sexuelle Belästigungen in Ihrem Betrieb nicht geduldet werden – das ist ein wichtiges Signal sowohl für Betroffene als auch für potenzielle Täter*innen. Das Auslegen und das Aushängen von Broschüren, Plakaten und Informationen über Beratungsstellen gehören beispielsweise zu den Dingen, die Sie ohne großen Aufwand umsetzen können. Nachhaltig stellen Sie ein sicheres Arbeitsumfeld aber nur durch Schulungen und Fortbildungen und vor allem durch die Einrichtung einer Beschwerdestelle sowie die konkrete Regelung eines Beschwerdeverfahrens sicher. Ein effektives Instrument zur Prävention und Bewältigung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist außerdem der

⁵ Link: <https://www.die-moewe.at/de/article/praeventivebotschaften>

⁶ Quelle: <https://www.skppsc.ch/de/themen/sexuelle-uebergriffe/sexuelle-uebergriffe-missbrauch/>

Abschluss einer Betriebsvereinbarung. Hier können Sie das Verbot sexueller Belästigung konkret benennen, betriebliche Präventionsmaßnahmen festlegen und das Beschwerdeverfahren im Fall einer sexuellen Belästigung regeln.“⁷

Gute Möglichkeiten einer ersten Gegenwehr sind:⁸

- Den Belästiger zur Rede stellen und sich die Belästigung verbitten.
- Die Androhung einer Beschwerde oder eine tatsächliche Beschwerde.
- Die Ankündigung, anderen die Tat zu erzählen bzw. den Belästiger zu verklagen, unter Umständen körperliche Gegenwehr.
- Direkte körperliche Gegenwehr.
- Viele Frauen tun sich schwer mit direkter körperlicher Gegenwehr. Hilfreich sind hier Selbstverteidigungskurse. Wenn körperliche Gegenwehr direkt auf einen tätlichen Angriff erfolgt, ist das Notwehr. Geplante körperliche Gegenwehr zu einem späteren Zeitpunkt kann als »tätliche Beleidigung« strafrechtlich verfolgt werden.
- Schriftliche Reaktionen sind sinnvoll, insbesondere dann, wenn verbale Zurückweisungen vom Belästiger ignoriert werden. In einem Brief kann das Verhalten des Belästigten sachlich und detailliert zurückgewiesen werden – unter Angabe von Datum, Ort, Tathergang u.a. Zudem sollten Konsequenzen für den Fall aufgezeigt werden, wenn der Belästiger sein Verhalten nicht einstellen sollte. Es sollte eine Kopie des Briefes angefertigt werden. Den Brief entweder in Gegenwart einer dritten Person übergeben oder per Einschreiben mit Rückschein verschicken.
- Entlastend sind Gespräche mit Vertrauenspersonen, das können auch Kolleginnen/Kollegen sein. Oft stellt es sich heraus, dass der Belästiger schon mehrere Frauen im Betrieb bedrängt hat. Ein gemeinsames Vorgehen kann dann sehr effektiv sein.
- Es ist sinnvoll, gezielt nach Zeuginnen/Zeugen zu suchen, die eine Belästigungs-situation miterlebt haben.
- Das Sammeln von Beweisen wie z.B. Briefen, E-Mails, Bildern, bzw. das Aufbewahren von Anrufen auf einem Anrufbeantworter, SMS- Nachrichten auf Ihrem Handy usw. untermauern Ihre Glaubwürdigkeit und sind wichtige Beweise, wenn Sie gegen den Belästiger vorgehen wollen.
- Der Tathergang sollte schriftlich festgehalten werden, z.B. wer hat wann mit wem gesprochen, was hat sich wann ereignet?
- Aufzeichnungen zum Tathergang können mit einer eidesstattlichen Erklärung bei einer Anwältin hinterlegt und für eine spätere offizielle Beschwerde verwendet werden.
- Ein vertrauliches Gespräch mit dem Personalrat oder einer Frauenbeauftragten sollte spätestens dann geführt werden, wenn die Belästigungen wiederholt erfolgen und/oder der Täter die Belästigungen auch nach einer mündlichen oder schriftlichen Aufforderung nicht einstellt.

⁷Quelle: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/arbeitsleben/sexuelle-belaestigung-am-arbeitsplatz/sexuelle-belaestigung-am-arbeitsplatz-node.html>

⁸ Quelle: <https://www.gewaltgegenfrauen.de/themen/sexuelle-belaestigung-am-arbeitsplatz/>

Stadt Brandenburg.

Aufwachsen an der Havel

„Eltern stärken – Kinder schützen“
Konzept reaktiver Kinderschutz
Stadt Brandenburg an der Havel

Stand: 09.10.2024
Stadt Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend und Soziales
Wiener Straße 01
14772 Brandenburg an der Havel
Franziska Schubert/Allgemeine Soziale Dienst
Ina Lübke/ Koordination Kinderschutz

Gliederung

Gliederung	3
1. Aufgaben und gesetzliche Grundlagen	4
1.1. Aufgaben	4
1.2. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Kindeswohlgefährdung – Begriffsbestimmung/ Anhaltspunkte	5
3. Qualität im reaktiven Kinderschutz	7
3.1. Strukturqualität	7
3.2. Prozessqualität	9
3.3. Ergebnisqualität	9
4. Inobhutnahme	10
4.1 Berechtigung einer Inobhutnahme	10
4.2. Einbeziehung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten	10
4.3. Beteiligung junger Menschen und Information	11
4.4 Beendigung Inobhutnahme	12
5. Vereinbarung zwischen Leistungserbringer der Aufgabenwahrnehmung Hilfe zur Erziehung und dem öffentlichen Träger der Stadt Brandenburg an der Havel	12
5.1 Leistungserbringer innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel	12
5.2 Leistungserbringer außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel	13
6. institutioneller/ struktureller Kinderschutz	13
6.1 rechtliche Grundlagen	13
6.2 Verfahren bei Verdacht einer institutionellen Kindeswohlgefährdung	14
6.3 Beteiligung der Amtsleitung	14
7. Reflexion von Fällen im reaktiven Kinderschutz	15
8. Dokumentation im reaktiven Kinderschutz	15
9. Öffentlichkeitsarbeit	16
Überblick - Gefährdungseinschätzung Stadt Brandenburg an der Havel „Kinder schützen – Eltern helfen“	17
Verfahren - Gefährdungseinschätzung, unter Anwendung der Verwaltungsaufgaben	18

1. Aufgaben und gesetzliche Grundlagen

Gem. § 14 BbgKJG ist Kinderschutz auf die Gewährleistung des Kindeswohls und die Abwendungen von Kindeswohlgefährdungen ausgerichtet.

Ziel von Maßnahmen ist es, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, körperlicher und psychischer Misshandlung und sexualisierter Gewalt zu schützen und Familien sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung ihres Schutzauftrages zu unterstützen.

Das Ziel der Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Brandenburg an der Havel besteht vor allem darin, *Kinder zu schützen und Eltern zu helfen*, wie dies im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschrieben ist.

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe - und somit der ASD - ist verantwortlich dafür, dass Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte befähigt werden, für das Wohl ihrer Minderjährigen zu sorgen und somit das Kinderwohl eigenverantwortlich sicherstellen.

Im Bereich des reaktiven Kinderschutzes wird die Rolle der Intervention wahrgenommen. Die Aufgabenwahrnehmungen allgemeine Beratung, Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren sowie Vermittlung der Hilfe zur Erziehung/ der Eingliederungshilfe sind im Qualitätshandbuch des ASDs beschrieben.

Es wird angestrebt, die Kompetenz der Familien wahrzunehmen, zu beschreiben und diese mit ihnen gemeinsam zu verdeutlichen, um die Erziehungsfähigkeit (wieder)herzustellen.

1.1. Aufgaben

Aufgabe der Sozialarbeitenden des ASD ist es, ein qualifiziertes und transparentes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung anzuwenden.

Dazu zählt:

- Sicherstellung einer Gefährdungseinschätzung anhand von Kriterien
 - Beteiligung der Eltern, Erziehungsberechtigten, Personensorgeberechtigten
 - Beteiligung der jungen Menschen
- Gefährdungseinschätzung erfolgt unter Hinzuziehung von Fachkräften
- Dokumentation entspricht dem Standard

Im Rahmen der Umsetzung wird die Aufgabe wie folgt wahrgenommen:

- Sicherstellung einer Haus- und Rufbereitschaft – Erstkontakt mit der Information
- erste Einschätzung wird durch die Haus- und Rufbereitschaft sichergestellt mit dem Ziel, gewichtige Anhaltspunkte zu prüfen, Dokumentation KS 2

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz (GG)

BGB

BkSchG

DatenschutzG

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), X (Verwaltungsverfahren)

StGB

VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung)

Haager Minderjährigenabkommen
FamFG
BpKJG

ergänzende, rechtsverbindliche Vorschriften
AGA (Allgemeine Geschäftsanweisung)
Dienstsanweisungen

2. Kindeswohlgefährdung – Begriffsbestimmung/ Anhaltspunkte

Ziel des Kinderschutzes:

- In erster Linie: Das Kindeswohl in der Familie sichern!
- In zweiter Linie: Die am wenigsten schädliche Alternative mit den Erziehungsberechtigten verwirklichen!

Der Handlungsleitfaden "Kindeswohl in Brandenburg an der Havel, Förderung - Beteiligung - Schutz"/ Beschluss 245/ 2024 ist verbindlicher Fachstandard.

Worum geht es im Konzept?

- optimale Nutzung des Wissens
- Überarbeitung der bisherigen Standards
- Fehlervermeidung/ -reduzierung
- Absicherung der Fachkräfte
- qualifizierte Dokumentation

Das seelische, körperliche oder geistige Wohl von Minderjährigen ist auf Grund von körperlicher Misshandlung, seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und/oder durch Dritte gefährdet. Dabei ist entsprechend dem BGH-Urteil vom 06.02.2019 – XII ZB 408/18 sowie den Ausführungen des BVerfG vom 13.7.2017 – 1 BvR 1202/17 konkret eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festzustellen, „dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“.¹

Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtige, vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung,
- Sicherheit der Vorhersage.

In der Praxis kommt es darauf an, zu prüfen ob die Lebensumstände und das Verhalten der Erziehungsberechtigten den Entwicklungsbedürfnissen des Minderjährigen gerecht werden können.

Bekannt ist, dass junge Menschen in Armutssituationen ein höheres Risiko tragen und daher bedürfen sie besonderer Aufmerksamkeit. Kinderschutz hat eine unüberschaubare

¹ Handlungsleitfaden "Kindeswohl in Brandenburg an der Havel, Förderung - Beteiligung - Schutz"/ Beschluss 245/ 2024

Handlungsdynamik, da die Außeneinflüsse auf den ASD erheblich sind. Das sozialarbeiterische Handeln ist die wichtigste Ressource im Kinderschutz.

Rechtlich gesehen, stehen der Jugendhilfe drei Wege zum Schutz des Kindes offen:

1. die Hilfe zur Erziehung für Eltern und Kind gem. § 27 ff. SGB VIII,
2. im Konfliktfall – bei kontroverser Einschätzung der Situation – die Anrufung des Familiengerichts gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und
3. bei Gefahr in Verzug, die Inobhutnahme gem. § 42, 42a² SGB VIII

Ursachen und Risikofaktoren, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen können:³

- schlechte Allgemeinbildung und Berufsausbildung der Eltern,
- Armut und Arbeitslosigkeit,
- schlechte Wohnverhältnisse,
- mangelnde Einbindung der Familien in psychosoziale Strukturen des Lebensumfeldes (soziale Isolation),
- Scheidungs-/Stieffamilien,
- Alleinerziehende,
- chronische Partnerschaftsprobleme,
- Alkohol-/Drogenabhängigkeit der Eltern/eines Elternteils,
- psychische Labilität/Störungen der Eltern/eines Elternteils,
- allgemeiner schlechter Gesundheitszustand der Eltern/eines Elternteils,
- eigene Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen der Eltern/eines Elternteils,
- eigene Jugendhilfeerfahrung der Eltern/eines Elternteils,
- frühe Trennung zwischen Mutter und Kind, z.B. durch lange Krankenhausaufenthalte, oder andere Fremdunterbringung des Kindes, dadurch bedingte instabile Mutter-Kind-Bindung,
- Distanz der Eltern gegenüber den öffentlichen Betreuungsangeboten (Kindertagesstätten, Eltern-Kind-Gruppen),
- prekäre schulische Situation der Kinder (Förderschüler, Leistungsschwäche, unregelmäßiger Schulbesuch).

Gefährdungslagen⁴

1. Vernachlässigung

2. Psychische Gewalt/ seelische Gewalt

3. Körperliche Gewalt

4. Sexualisierte Gewalt

5. Häusliche Gewalt

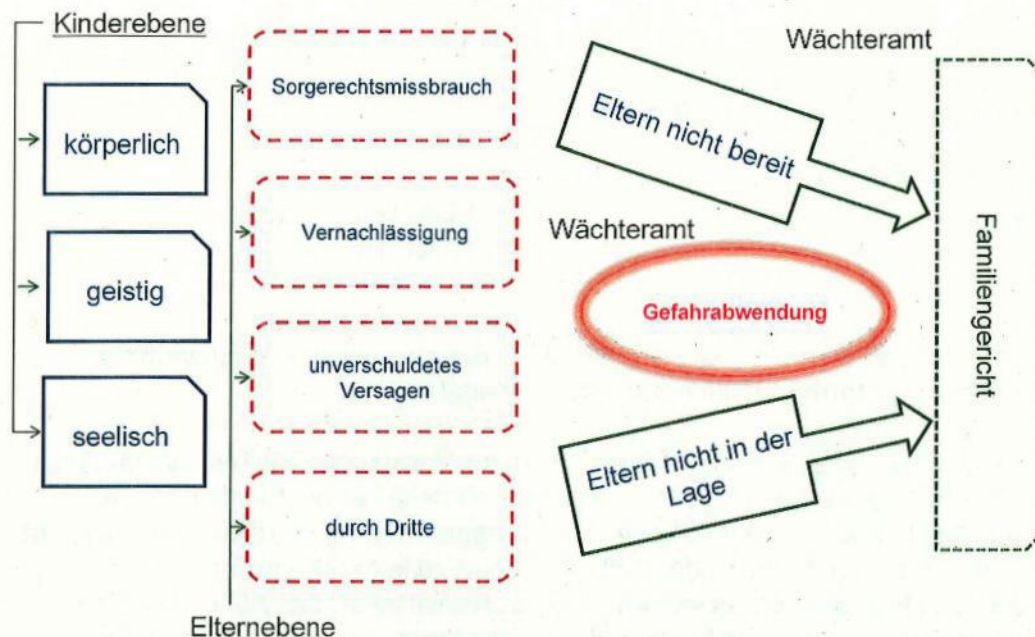
Quelle: Handlungsleitfaden Stadt Brandenburg an der Havel

² § 42 sowie § 42 a SGB VIII unterscheiden sich im Verfahren

³ nicht jedes Risiko führt zu einer Gefährdung

⁴ Handlungsleitfaden "Kindeswohl in Brandenburg an der Havel, Förderung - Beteiligung - Schutz"/ Beschluss 245/ 2024

Die rechtliche Einbettung gem. § 1666 BGB ist wie folgt:



3. Qualität im reaktiven Kinderschutz⁵

3.1. Strukturqualität

Strukturqualität ist geprägt durch die Beschreibung der Rahmenbedingungen. Es geht um die Beschreibung der Bedingungen und des Aufwandes, um das Ziel zu erreichen bzw. den Aufgaben gerecht zu werden.

Jede neue Sozialarbeitende wird durch die Leitung des Sachgebietes mit den konzeptionellen Grundsätzen des ASDs vertraut gemacht und erhält ein Mentor für 6 Monate als Beratende namentlich benannt. Die eigenverantwortliche Gefährdungseinschätzung erfolgt erst nach Abschluss der Einarbeitung.

Der **Hausbereitschaft** des ASD steht ein Diensthandy zur Verfügung. Dieses Handy ist ausschließlich für den internen Gebrauch. Die Telefonnummern werden nicht extern zur Verfügung gestellt.

Aufgaben der Hausbereitschaft

Koordination der Angelegenheiten im Rahmen der Erforderlichkeit einer Gefährdungseinschätzung nach Eingang der Information bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch Sichtung des Faxgerätes, des E Mailpostfach:

Kinderschutz@stadt-brandenburg.de sowie Informationseingänge jeder Art.

- Sichtung des Eingangs
 - o umgehende Eingangsbestätigung Einrichtungen, Institutionen unter Verwendung KS 9Anwendung der verpflichtenden Dokumentationsunterlagen
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit per Handy,

⁵ Anlage 1 Konzept reaktiver Kinderschutz

- Sicherstellung der Weitergabe des geladenen Handys an folgende/ vertretende Hausbereitschaft,
- Sicherstellung des korrekten Eintrags im Mitarbeiterportal in der Übersicht Bereitschaft, bei Änderung der Jahresplanung durch Sachgebietsleitung.

Der Informationseingang erfolgt
per Fax: 03381/584964 oder
per eMail - Kinderschutz@stadt-brandenburg.de.

Die Hausbereitschaft ist wie folgt erreichbar:

montags, mittwochs, donnerstags:	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags:	von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags:	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Für die Absicherung der Erreichbarkeit und Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrages wird ein wochenweiser **Rufbereitschaftsdienst** festgelegt.

Der Rufbereitschaft des ASD steht ein Diensthandy zur Verfügung. Die Telefonnummern werden nicht extern zur Verfügung gestellt. Nur die Leitstelle hat die Möglichkeit die Rufbereitschaft telefonisch zu kontaktieren. Die Leitstelle erhält monatlich eine Übersicht, welche Sozialarbeitende im Rahmen der Rufbereitschaft zu kontaktieren ist. Außerhalb der o.g. Hausbereitschaftszeiten ist die Rufbereitschaft des ASD, über die Leitstelle 112 zu kontaktieren, welche dann die Gefährdungseinschätzung vornimmt.

Die Rufbereitschaft ist über die Leitstelle 112 wie folgt erreichbar:

Montag, Mittwoch, Donnerstag bis zum Folgetag:	ab 15.00 Uhr bis 9.00 Uhr
Dienstag bis zum Folgetag:	ab 17.00 Uhr bis 9.00 Uhr
Freitag:	ab 12.00 Uhr bis Montag 09.00. Uhr
an gesetzlichen Feiertagen und Vorfesttagen (24. und 31.12.) bis zum Folgetag	ab 9.00 Uhr bis 9.00 Uhr

Aufgaben der Rufbereitschaft

Koordination der Angelegenheiten im Rahmen der Erforderlichkeit einer Gefährdungseinschätzung nach Eingang der Information bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung,
d.h.:

- Kontaktierung der Rufbereitschaft über die Leitstelle/ Erreichbarkeit/Ansprechpartner für die Leitstelle
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit per Handy (Zeitfenster 90 Minuten die Arbeit auf Abruf am Einsatzort aufzunehmen)
- Koordination des Einsatzes und Klärung des Sachverhaltes

monatliche Information an Leitstelle durch Sachgebietsleitung zur Einsatzplanung und Mitteilung zu den jeweiligen Ansprechpartnern.

Gefährdungseinschätzung

Ziel der Gefährdungseinschätzung ist, den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu ermitteln. Zur Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten, der junge Mensch selbst sowie die an der Erziehung Beteiligten hinzuziehen.

Schwerpunkte der Gefährdungseinschätzung sind wie folgt:

Gewährleistung des Kindeswohls

Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Erziehungsberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?

Grundsatzfrage: Alter des Kindes, Zustand, soziales Umfeld des Kindes

Problemakzeptanz

Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Oder: Wer hat das Problem?

Problemkongruenz

Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? oder Wer sieht welches Problem?

Hilfeakzeptanz

Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? Oder wer ist bereit/kann Hilfe annehmen?

Quelle: Dormagener Qualitätskatalog

Die Dokumentation ist durch den „Beobachtungsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“, KS 3 sichergestellt.

Weiterhin stehen zur Erfüllung verschiedene Kooperationen zur Verfügung:

- Sachgebiete innerhalb des Amtes für Jugend und Soziales
- freie Träger der Hilfe zur Erziehung innerhalb und außerhalb der Stadt
- Einrichtungen, Institutionen die zur Gefährdungseinschätzung beitragen (z.B. Polizei, medizinische Fachkräfte,

3.2. Prozessqualität

Dabei geht es darum, WIE ein Ergebnis / ein Ziel erreicht wird. Es geht um Interaktion, um Verlauf und Methode sowie um Zielorientierung.

Es geht um folgende Grundsätze:

- Zusammenhänge in Ursache und Wirkung sind zu erkennen,
- Arbeit erfolgt auf Grund von Hypothesen,
- Erstellung von Prognosen ist unerlässlich,
- Unsicherheit ist konstitutives Merkmal, Beseitigung nicht möglich, nur Reduzierung,
- Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich fachlicher und rechtlicher Aspekte,
- Erheblichkeit der Gefährdungsmomente ist relevant,
- Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts,
- Eltern/ Erziehungsberechtigte befähigen, um die Gefahr abzuwenden
- Bereitschaft der Eltern/ Erziehungsberechtigten zur Gefahrenabwendung muss hergestellt werden

3.3. Ergebnisqualität

Das Instrument Gefährdungseinschätzung ist ein Schlüsselprozess der zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) führt.

Zum Ende eines Prozesses der Gefährdungseinschätzung erkennen Betroffene, wie ihre Ausgangslage war, welchen Prozess sie durchlebt haben und auf welches Ergebnis sie blicken können.

Der Prozess ist mit den Beteiligten zu reflektieren. Bei weiterführenden Beratungsprozessen wird auf die vorhandenen Erkenntnisse aufgebaut.

4. Inobhutnahme⁶

Eine Inobhutnahme ist eine kurzfristige und vorläufige sozialpädagogische Schutzmaßnahme des Jugendamtes. Sie soll vor einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Minderjährigen schützen, insbesondere dann, wenn Personensorge- oder Erziehungsberechtigte trotz Hilfe- und Unterstützungsangebote des Jugendamtes oder Dritter nicht in der Lage oder willens sind, dringende Gefahren selbst abzuwenden und weniger eingreifende Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Eine Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und als sogenannte andere Aufgabe in § 2 Abs. 3 SGB VIII geregelt. Sie stellt einen Verwaltungsakt gemäß § 31 Satz 1 SGB X dar.

4.1 Berechtigung einer Inobhutnahme

Eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet das Jugendamt, junge Menschen in Obhut zu nehmen, wenn:

- das Kind oder der Jugendliche darum bittet oder
 - eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dies erfordert und
 - o die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - o eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 - ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland einreist und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.
- Die spezifischen Regelungen hierzu beinhaltet § 42a SGB VIII.

4.2. Einbeziehung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme zustimmen bzw. nicht widersprechen, da es sich um eine wesentliche Angelegenheit im Sinne des § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt. Können die Personensorgeberechtigten untereinander kein Einvernehmen erzielen, so liegt ein Widerspruch vor. Dieser Widerspruch ist im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens zu klären.

Im Fall der Fortsetzung der Inobhutnahme gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und vorliegenden Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung ist das Familiengericht unverzüglich anzurufen. Bis zur Entscheidung des Gerichts wird die Inobhutnahme auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten weitergeführt, wenn sie dem Schutz des jungen Menschen dient.

⁶ Quelle: Inobhutnahme in der Kinder- und Jugendhilfe Empfehlungen zum Aufgabenbereich MBS 12/2023

4.3. Beteiligung junger Menschen und Information⁷

4.3. 1 Anhörung, Beteiligung, Mitwirkung

Gem. § 4 ist der junge Mensch in einer für ihn verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf seinen oder ihren Wunsch auch im Beisein einer Person seines oder ihres Vertrauens, über die Sach- und Rechtslage angemessen zu informieren.

4.3.2 Kinder- und Jugendhilfe Landesrat (KLJR⁸)

Folgende Schwerpunkte sind durch den KLJR benannt:

- Inobhutnahme und Hilfeplangespräche sind oft schwierige Themen, weil junge Menschen den Eindruck haben, keinen Einfluss darauf nehmen zu können.
- Inobhutnahme nicht als Drohung oder Bestrafung nutzen – Inobhutnahme ist eine Schutzmaßnahme
- Gefühl von Ausgeliefertsein beachten – Emotionen auffangen
- Kindgerechte Informationen mündlich und schriftlich – Willkommensmappe
- Gruppengefühl schaffen
- Vertrauen und Gespräche ermöglichen
- Vertrauenspersonen erhalten/schaffen
- über Alternativen aufklären
- Ängste nehmen
 - o Wann kann ich nach Hause?
 - o Was muss passieren?
 - o Wie geht es weiter?
 - o Wer spricht mit wem worüber?
- Kontaktdaten der Fallführenden im Jugendamt zur Verfügung stellen
- Beschwerdemöglichkeiten bereitstellen/bekannt machen
- Netzwerkkarte – Wer mit wem? Kontaktdaten, Darlegung der Aufgaben mit entsprechenden Zuständigkeiten im Jugendamt, Gericht, Verfahrensbeistand, Ombudsstelle etc.

Aus Sicht des KLJR sind folgende Informationen den jungen Menschen zur Verfügung zu stellen:

- Informationen über den Ort der Inobhutnahme:
 - Wie weit weg von zu Hause?
 - Nähe zur Schule und zum vertrauten Umfeld
 - Infos über Bewohner/ Bewohnerinnen (Alter, Geschlecht, Besonderheiten wie Drogen oder Gewalt)
 - Dorf oder Stadt
 - dürfen Kinder und Jugendliche mit Eltern, Vertrauten, Verwandten und/oder Freunden telefonieren?
- Regeln in der Einrichtung:
 - o Handynutzung
 - o kindgerechte Erklärungen
- Kann ich weiter in meine Schule gehen? – soziale und emotionale Kontakte altersgerecht über Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informieren
- Gründe für die Inobhutnahme
- Ziele – Was muss erreicht werden, um da wieder rauszukommen?

⁷ dient als Gesprächsleitfaden für Mitarbeitende des ASDs

⁸ <https://kljr-brandenburg.de/>

4.4 Beendigung Inobhutnahme

Varianten der Beendigung nach §42 Abs.4 SGB VIII:

- Übergabe des Minderjährigen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
- Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

In der Bestellung eines Amtsvormundes oder Ergänzungspflegschaft liegt noch keine Sozialleistung vor. Die Inobhutnahme ist damit also nicht beendet.

Örtliche Zuständigkeit

Abweichend von dem Grundsatz, die örtliche Zuständigkeit vorrangig nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern zu bestimmen, ist für vorläufige Maßnahmen nach §42 SGB VIII der tatsächliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen maßgeblich (§87 SGB VIII).

5. Vereinbarung zwischen Leistungserbringer der Aufgabenwahrnehmung Hilfe zur Erziehung und dem öffentlichen Träger der Stadt Brandenburg an der Havel

Zwingend erforderlich sind kooperative Verbundsysteme im Fall einer Kindeswohlgefährdung. Damit ist die Verantwortungsgemeinschaft sichergestellt. Dennoch ist zu differenzieren, welche Rollenwahrnehmung zur Zielerreichung beiträgt. Gesetzlicher Hintergrund ist die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, § 8 a Abs. 1 und 4 SGB VIII)

Kooperation bezeichnet ein klares und gleichzeitig differenziertes Verständnis der fallbezogenen und fallunabhängigen Funktionen aller beteiligten Institutionen.

Koordination bezeichnet die zielorientierte Abstimmung und Steuerung verschiedener Funktionen.

Quelle: Wolfgang Krieger

Für die Arbeit im reaktiven Kinderschutz bedeutet es, dass Sozialarbeitende im Einzelfall fallbezogen kooperieren und für den Einzelfall fallführend sind.

Die Sachgebietsleitung bringt sich in Gremien ein, um fallunabhängig an der Qualitätsentwicklung mitzuwirken.

Vernetzung

Vernetzung geht über Kooperation und Koordination hinaus. Sie kann als Prozess verstanden werden, in den Strukturen entwickelt werden, die die Kooperation unterschiedlicher Institutionen und Personen in ritualisierter Form absichern.

Quelle: Wolfgang Krieger

Eine Sicherstellung erfolgt in Umsetzung § 21 BbgKJG im Netzwerk Kinderschutz. Der ASD ist Mitglied dieses Netzwerkes und stellt den Informationsaustausch sicher.

5.1 Leistungserbringer innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel

Gem. § 17 BbgKJG ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen Aufgabe aller Träger der Jugendhilfe. Sie wirken mit dem zuständigen Jugendamt/ hier ASD zusammen und unterstützen.

Grundsätzlich schließt der Träger eine Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ab. In dieser Vereinbarung sind Grundsatzfragen geklärt:

- Aufgabenwahrnehmung durch den Träger, i.S. § 8a Abs. 4 SGB VIII
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, mit folgendem Anforderungsprofil:
 - o Voraussetzungen gem. §§ 72, 72a SGB VIII,
 - o mehrjährige Berufserfahrung, insbesondere in der Arbeit mit Krisen,
 - o fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse, insbesondere §§ 1666, 1666a BGB, FamFG, SGB VIII, Datenschutzgesetz,
 - o diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
 - o Wissen über regionale Arbeitsstrukturen,
 - o Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung,
 - o Fähigkeit zur Selbstreflexion,
 - o Balance zwischen Distanz und Nähe,
 - o Kenntnisse über die Arbeit des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe
- Umgang mit Dissens in der Gefährdungseinschätzung
- Informationswege
- Rückmeldung, (angelehnt § 4 Abs. 4 KKG)
- Dokumentationsstandards

Die jeweils gültige Vereinbarung sowie die Konzepte sind unter [U:\GB5_JHP_Vereinbarungen_KS](#) einsehbar.

5.2 Leistungserbringer außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel

Die mit einem anderen öffentlich zuständigem Jugendamt getroffene Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ist vor der Leistungsgewährung durch den Träger vorzulegen. Durch Sozialarbeitende ist in ihrer Fallzuständigkeit zu prüfen, ob diese den fachlichen und strukturellen Anforderungen der Vereinbarungen der Stadt Brandenburg an der Havel entspricht. Durch die SGL wird eine entsprechende Beratung gewährleistet. Die SGL kann sich durch die Koordination Kinderschutz der Stadt Brandenburg an der Havel beraten lassen. Sofern erforderlich besteht die Verpflichtung abweichende Regelungen im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall zu regeln.

6. institutioneller/ struktureller Kinderschutz⁹

Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe sowie psychische und physische Gewalt gegenüber jungen Menschen in Einrichtungen sind Realität – begangen durch die Minderjährigen untereinander sowie durch Professionelle oder Ehrenamtliche in den Einrichtungen/ Angeboten. Es liegt in der Verantwortung von Trägern und Einrichtungsleitungen, für den Schutz der jungen Menschen in ihrer Einrichtung/ in ihren Angeboten zu sorgen.

6.1 rechtliche Grundlagen

- UN-Kinderrechtskonvention,
- Grundgesetz,
- Jugendschutzgesetz,
- SGB VIII (insbesondere §§ 8a, 72a, 86 d, 87),
- Strafgesetzbuch (insbesondere §§ 171 bis 236),
- BGB (insbesondere § 1631 Übertragung der Aufsichtspflicht, § 832 Aufsichtspflicht und § 823 Haftung),

⁹ Anlage 2 Konzept reaktiver Kinderschutz

- EU-Datenschutzgrundverordnung,
- Recht am eigenen Bild (§§22 ff. KUG).

6.2 Verfahren bei Verdacht einer institutionellen Kindeswohlgefährdung¹⁰

Der Träger trifft die Entscheidung über das weitere Vorgehen innerhalb der Einrichtung/ Leistung.

Durch das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung/ der Leistung ist eine Orientierungshilfe vorzuhalten, um somit Handlungssicherheit anzustreben. Es geht um die Sicherstellung der psychischen Entlastung, um Unterstützung und somit ist das Ziel, dass Unsicherheiten ausgeräumt werden können. Die Meldepflicht ergibt sich aus § 47 SGB VIII an die Einrichtungsaufsicht und eine Mitteilungspflicht an das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Träger der Leistung ist für Meldung, Aufklärung und ggf. Konsequenzen verantwortlich. Durch die Anlage 7 der Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 4 SGB VIII ist die Informationsgabe sichergestellt und KS 10 dieses Konzeptes. Diese Vereinbarungen sind einsehbar unter: [U:\GB 5_JHP_Vereinbarungen KS](#).

Der ASD der Stadt Brandenburg an der Havel ist für die Gefährdungseinschätzung, unter Einbeziehung des jungen Menschen sowie der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten, zuständig. Diese Gefährdungseinschätzung ist nicht übertragbar und das Ergebnis ist zu dokumentieren. Zu verwenden sind die erforderlichen Dokumentationsunterlagen dieses Konzeptes.

Ziel ist die fortführende Sicherstellung des Kindeswohls, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

Personensorgeberechtigte sind nachweislich über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung wie folgt zu informieren.

- wann war das Vorkommnis,
- wie erfolgte die Gefährdungseinschätzung,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- Kontakt beim Träger, der Aufsichtsbehörde.

Zum Vorkommnis selbst erfolgt keine Information an die Personensorgeberechtigten, da die Zuständigkeit nicht beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe liegt. Die Zuständigkeit liegt beim Träger der Leistung, des Angebotes. Hier ist auf die entsprechende Kontaktperson zu verweisen.

Bei Kenntnisnahme einer Straftat, kann jeder der Beteiligten eine Strafanzeige stellen.

Gem. § 19 BbgKJG ist nach Bekanntwerden eines schwerwiegenden Ereignisses, die das Leben eines Kindes oder Jugendlichen in hochgradigem Maß gefährden die oberste Landesjugendbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Um eine gesetzeskonforme Übermittlung zu gewährleisten, ist diese - durch die Hausbereitschaft - zu pseudonymisieren und der Amtsleitung per Mail zuleiten. Die Meldung entsprechend § 19 BbgKJG obliegt der Amtsleitung.

6.3 Beteiligung der Amtsleitung

¹⁰ Flussdiagramm ist als Anlage beigefügt

Die Amtsleitung ist unverzüglich über dieses Vorkommnis zu informieren. Geht die Information, entsprechend der gültigen Vereinbarung gem. § 4 Abs. 4 SGB VIII, bei der Amtsleitung ein, erfolgt durch sie eine unverzügliche Weitergabe der Information an kinderschutz@stadt-brandenburg.de. Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Amtsleitung.

7. Reflexion von Fällen im reaktiven Kinderschutz

Ziel: prospektive Handlungssicherheit, fachlicher Austausch zum Verlauf
Zyklus: 14 tätig, mittwochs vor der Fallberatung – 8.30 Uhr

Struktur für die Fallreflexion:

- kurze Fallvorstellung Haus/ - und Rufbereitschaft der letzten 14 Tage
- Fachaustausch zu den folgenden Fragen, unter Moderation der 2. Haus/ - und Rufbereitschaft:
 - o War das Handeln richtig (Beteiligung, Einvernehmen, Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, ...)?
 - o Wurde zu lange gewartet (Hypothesenbildung, ...)?
 - o Funktionierte die Zusammenarbeit mit den Anderen, die in diesen Fall involviert waren (Einrichtungen, Bezugspersonen, ...)?
 - o nur bei Inobhutnahme - hätte sie verhindert werden können?
 - o Wenn ja – wie?
 - o welche rechtlichen Grundlagen führten zu dieser Entscheidung?
 - o Wer hätte zur besseren Fallbearbeitung beitragen können?
- eine Protokollarbeit erfolgt nicht
- Dokumentationen sind in eigener Zuständigkeit vorzunehmen (Fallverantwortung ggf. Vertretung)

8. Dokumentation im reaktiven Kinderschutz

Informationen und Dokumentationen sind in einer dem jungen Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form sicherzustellen.

Die Vorteile einer standardisierten Falldokumentation – wie sie auch der Deutsche Städtetag (2003) empfiehlt – liegen insbesondere bei der Bearbeitung von Gefährdungsfällen in der

- Vereinfachung, um eine Fülle von Informationen, Ereignissen, Prozessen, Vereinbarungen, Kooperationen übersichtlich und systematisch festzuhalten,
- Strukturierung von notwendigen Einschätzungs-, Bewertungs- und Entscheidungsaufgaben sowie von Arbeitsabläufen und professionellen Kooperationen,
- Nutzung bestimmter Teile der Dokumentation für die Hilfeplanung,
- Vereinheitlichung der Falldokumentation innerhalb einer Organisation.

Die Dokumentation erfolgt standardisiert wie folgt:

Dokumentationsunterlagen im Einzelnen, einschließlich Anwendungsbereich:

1. Informationsaufnahme bei Kindeswohlgefährdung/ Meldebogen_KS 1¹¹
2. Entscheidung zur Erforderlichkeit der Gefährdungseinschätzung/ Datensammlung_KS 2
3. Beobachtungsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Stadt Brandenburg an der Havel (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)/ Prüfbogen_KS 3

¹¹ E-Mail ersetzt nicht den KS 1 Bogen

4. Schutzplan zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung Stadt Brandenburg an der Havel (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)/ KS 4
5. Berichtsbogen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bei ambulanten und teilstat. Hilfen_KS 5
6. Schriftsatz an das Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII_KS 6
7. Amtshilfeersuchen/Vollzugshilfe an die Polizei, zur Umsetzung der Aufgabe Risiko - Gefährdungseinschätzung_KS 7
8. Elterninformation_KS 8¹²
9. Rückmeldung Eingang Information KWG KS 9
10. Information über ein besonderes Vorkommnis im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes sowie einem Ereignis, welches ggf. von öffentlichem Interesse ist KS 10
11. Information für den jungen Menschen_KS 11 (noch zu erarbeiten)

9. Öffentlichkeitsarbeit

Gem. Artikel 6 Grundgesetz ist das Wohl der Kinder geschützt. Über ihr Wohl „wacht die staatliche Gemeinschaft“. Es ist unser Anliegen, dass die Bevölkerung unserer Stadt ihrer Verantwortung gem. Artikel 6 GG gerecht werden können.

Daher sind sie zu informieren, zu sensibilisieren und an der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu beteiligen.

Dieses Ziel ist beispielsweise durch eine jährliche Darstellung der Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder in der Öffentlichkeit zu erreichen.

Öffentlichkeitsarbeit im Einzelfall wird durch die Pressestelle bearbeitet.

¹² keine Anwendung bei umA

Überblick - Gefährdungseinschätzung Stadt Brandenburg an der Havel „Kinder schützen – Eltern helfen“

Verwaltungsaufgaben Aktenführung Sopart Statistik (Intern/Cottbus) Interne Ressourcen und Vereinbarungen	Informationsaufnahme	Angaben zur Person des Informierenden Kriterien, die zur Annahme führen Festlegung Handlungsbedarf	Ziel: - Ersteinschätzung - Festlegung der weiteren Schritte	Dokumentation Aktenführung
	Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen/ Gefährdungseinschätzung	Datensammlung Inaugenscheinnahme Dokumentation Festlegung der weiteren Schritte	Ziel: - Einschätzung anhand Kriterien - Einbeziehung der Betroffenen	
	Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	Ergebnisverantwortung ggf. Festlegung weiterer Schritte	Ziel: - Transparenz der Entscheidung - Beteiligung der Betroffenen an weiterer Beratung	
Leitbild	Selbstmanagement „Wir sind kompetent und entscheiden selbstständig“			Team als stützender Rahmen Leitung

Verfahren - Gefährdungseinschätzung, unter Anwendung der Verwaltungsaufgaben

Verfahrensschritt	Beteiligte	Formblatt	Anmerkungen
Eingang der Information / Erstmitteilung im Amt	- „Informant/in“ - aufnehmender Mitarbeiter im Amt 50 - Leitstelle	- Informationsaufnahme, KS 1	
Unverzügliche Weitergabe an die Hausbereitschaft des ASD	- Hausbereitschaft		Übersicht ist über das Mitarbeiterprotal abrufbar
Informationsaufnahme der Leitstelle und telefonische Kontaktaufnahme an die Rufbereitschaft	- Rufbereitschaft	- Datensammlung/ - Informationsaufnahme, KS 2	Leitstelle hat monatliche Einsatzplanung
<u>1. Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII</u> Gibt es Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindeswohlgefährdung und somit <u>gewichtigen</u> Anhaltspunkten - RS mit den Erziehungsberechtigten/ jungen Menschen - RS mit der Einrichtung (z.B. Kita, Schule, ...) - RS mit Leistungserbringer im Bereich der HzE	- ASD - Hausbereitschaft - Rufbereitschaft	- Informationsaufnahme, KS 1 - Informationsaufnahme/ Datensammlung, KS 2	
Beendigung der ersten Gefährdungseinschätzung	- ASD - Hausbereitschaft - Rufbereitschaft	- Datensammlung/ Informationsaufnahme , KS 2	
Eintrag in die Statistik	- Hausbereitschaft - Rufbereitschaft		
Bei fortführenden Verdacht auf <u>gewichtige</u> Anhaltspunkte ist wie folgt zu verfahren:			

Verfahrensschritt	Beteiligte	Formblatt	Anmerkungen
<u>Eintritt in die zweite Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII</u> Um zu verhindern, dass Gefährdungslagen durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses anderenorts wie z.B. Kita, Schule, ... zu gewinnen – begründende Aktennotiz erforderlich	- ASD - Hausbereitschaft - Rufbereitschaft	- Datensammlung/ Informationsaufnahme, KS2 - Prüfbogen, KS 3	
Hausbesuch Hausbesuch zur Kontaktaufnahme mit der Familie, wenn nach Informationslage erforderlich zu zweit. Ziel: Einschätzung und Bewertung des Zustandes des Kindes, seiner Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive ⇒ Häusliche und soziale Situation der im Haushalt befindlichen Personen ⇒ Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten ⇒ Kooperationsverhalten und die Ressourcen der im Haushalt befindlichen Erwachsenen und/ oder des erziehenden Elternteils	- Familie - ASD, Hausbereitschaft - ASD, im Rahmen der Rufbereitschaft	- Prüfbogen, KS 3 - ggf. Schutzplan, KS 4	
Zutritt zur Wohnung wird verwehrt, und es besteht unmittelbarer Zwang zur Handlung, Umsetzung der Inaugenscheinnahme, ggf. Veranlassung	- Familie - ASD, Hausbereitschaft - ASD, im Rahmen der Rufbereitschaft	- Amtshilfeersuchen/ Vollzugshilfe KS 7	Eine diesbezügliche Vereinbarung wird angestrebt

Verfahrensschritt	Beteiligte	Formblatt	Anmerkungen
einer Inobhutnahme, ist die Polizei zu involvieren, da Fachkräfte kein Recht haben die Wohnung zu betreten	- Polizei		
medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes, bei Anzeichen Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung entweder durch das Gesundheitsamt, der/ des behandelnde/n Kinderärztin/ - arzt, oder dem Städtischen Klinikum	- Personensorgeberechtigte - ASD, Hausbereitschaft - ASD, Rufbereitschaft - Kinderarzt, Klinikum, über FG 53		bei Verdacht auf Misshandlung erfolgt eine Abstimmung mit dem Klinikum, um ggf. die Gerichtsmedizin zu involvieren - Klärung einer Anzeige
Das Kind ist zwingend in Augenschein zu nehmen, bei Abwesenheit ist das Kind aufzusuchen	- Erziehungsberechtigte - ASD		
<u>Bewertung der Erkenntnisse</u>	- ASD, - Hausbereitschaft - Rufbereitschaft	- Prüfbogen, KS 3 - Schutzplan, KS 4	
1. Gewährleistung Kindeswohl. Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Erziehungsberechtigten im Einzelnen gewährleistet oder ist dies nur z.T. oder überhaupt nicht der Fall			
Grundsatzfragen: Alter des Kindes? Zustand des sozialen Umfeldes des Kindes?			
2. Problemakzeptanz. Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?			
Grundsatzfrage: Wer hat das Problem?			
3. Problemkongruenz. Stimmen die Erziehungsberechtigten im Einzelnen und die beteiligten Fachkräfte in der			

Verfahrensschritt	Beteiligte	Formblatt	Anmerkungen
Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?			
Grundsatzfrage: Wer sieht welches Problem?			
4. Hilfeakzeptanz. Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten im Einzelnen und Kinder bereit, die ihnen unterbreiteten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?			
Grundsatzfrage: Wer ist im Einzelnen bereit / kann Hilfe ? annehmen?			
Abschlussbewertung 1. Wenn die Erziehungsberechtigten bereit sind das Gefährdung abzuwenden, kommt es zu <u>einvernehmlichen Hilfen</u> . Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten kann es zunächst zu einer Unterbringung kommen und das HPV wird sofort eingeleitet. Fazit: es geht hierbei um eine Unterstützung der Erziehungsberechtigten und nicht um eine Intervention. Dieses sind Fälle, mit einer weniger intensiven bis geringfügigen oder nicht akut drohenden Gefährdung des Kindeswohls unterhalb der Eingriffsschwelle nach §§ 1666, 1666a BGB - Hausbesuche/ Kontrollbesuche werden vereinbart. In erforderlichen Fällen können Hausbesuche auch in kurzer Folge (mindestens 1x	- Betroffene - ASD - Hausbereitschaft - Rufbereitschaft	- Prüfbogen, KS 3	

Verfahrensschritt	Beteiligte	Formblatt	Anmerkungen
wöchentlich) – ggf. auch unangemeldet-angezeigt sein.			
Abschluss Kinderschutzmaßnahme, Dokumentation der nächsten Schritte ☐ akute Gefährdung mit unmittelbarem Schutzbedarf, ☐ Gefährdung mit dringendem Hilfebedarf, ☐ keine Gefährdung aber unmittelbarer Hilfebedarf, ☐ keine Gefährdung und kein Hilfebedarf.	- ASD - Hausbereitschaft, - Rufbereitschaft - Träger	- Prüfbogen, KS 3 -	
Abschlussbewertung 2. Wenn die Erziehungsberechtigten (auch im Einzelnen) nicht bereit sind die Gefährdung abzuwenden, kommt es zu <u>nicht einvernehmlichen Hilfen</u> . Ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten kommt es zu einer Unterbringung und das HPV wird angestrebt, um Konsens mit den Eltern zu entwickeln Fazit: es geht hierbei um Kinderschutz und um eine Intervention. Dieses sind die Fälle, die durch eine akute Gefährdung, wie Kindesmisshandlung oder akuter Wiederholungsgefahr bei bereits eingetretenen Kindesmisshandlungen, gekennzeichnet sind.	- Betroffene - ASD, - Hausbereitschaft, - Rufbereitschaft	- Prüfbogen, KS 3	
<u>Rückmeldung an den Informierenden (Einrichtungen, Institutionen)</u>	Hausbereitschaft	Rückmeldung KS 9	
Herausnahme und Inobhutnahme, ggf. mit Amtshilfe/Vollzugshilfe der Polizei	- Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigte	- Amtshilfeersuchen/Vollzugshilfe an Polizei KS 7	

Verfahrensschritt	Beteiligte	Formblatt	Anmerkungen
	- ASD, Hausbereitschaft - Rufbereitschaft - Polizei		
Prüfung der Unterbringung bei Familienangehörigen	- Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigte - ASD, Hausbereitschaft, Rufbereitschaft		
Prüfung der Unterbringung bei einer geeigneten Person	- Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigte - ASD, Hausbereitschaft, Rufbereitschaft		
Prüfung einer Unterbringung in FBB bei Kindern bis 6 Jahre, auch kleine Geschwistergruppe	- Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte - ASD, Hausbereitschaft, Rufbereitschaft - PKD – FBB		
Unterbringung im Kinder- und Jugendnotdienst	- Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte - ASD, Hausbereitschaft, Rufbereitschaft - KJND	- Infobogen an die Personensorgeberechtigten KS_8 bezüglich der Inobhutnahme - Merkblatt zur Kostenbeteiligung	
Einschalten des Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII	- Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte - ASD, Hausbereitschaft, Rufbereitschaft	- Anregung zur Entscheidung familiengerichtlicher Maßnahmen KS_6	
Anregungen an das Familiengericht sind der SGL zu Kenntnis zu geben	- ASD, Hausbereitschaft, Rufbereitschaft - SGL	Anregung zur Entscheidung familiengerichtlicher Angelegenheiten KS_6 ⇒ Gefährdungseinschätzung ist Anlage des Schreibens an das Familiengericht	gem. § 26 Fam.FG ist dem eigenen Ermittlungsauftrag des Fam.G. Rechnung zu tragen

Verfahrensschritt	Beteiligte	Formblatt	Anmerkungen
Abschluss Kinderschutzmaßnahme, Dokumentation der nächsten Schritte	- ASD, Hausbereitschaft, Rufbereitschaft - SGL - Trägern	- Prüfbogen, KS 3 - SGL	
Krisensitzung erfolgt, wenn von einem öffentlichen Interesse auszugehen ist ➤ Tod ➤ körperliche Gewalt ➤ sexualisierte Gewalt <u>Aufgabe des Krisenstabes:</u> <i>Klärung zur Rollenverteilung, d.h. wer ist in der Krise für was verantwortlich?</i>	- AL - SGL oder Vertretung - Mitarbeitende die/ der / der die Information erhalten hat im Einzelfall zuständig - Sozialarbeitende - Mitarbeitende, der in irgendeiner Weise zum Fall in der akuten Situation betragen kann	- Aktennotiz	wird i.d.R. durch SGL moderiert und die AL durch SGL eingeladen

Anlage 1_Ablauf Prüfung Informationseingang einer KWG (Stand 03.06.2024)

1 Werktag, unter Beteiligung des jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten, es sei denn, der wirksame Schutz ist gefährdet – dokumentieren

Eingang der Meldung
im ASD/ HB

KS 1

Datensammlung/ Recherche in Form weiterer Informationsgewinnung unter Hinzuziehung der Fallzuständigkeit (nur, wenn im Dienst und erreichbar), weiteren Fachkräften

- wer gehört zur Familie
- welche Kindeswohlgefährdenden Fakten sind bekannt
- welche Faktoren stehen einer Gefährdung entgegen

Ergebnis

- ☐ bestehende Gefahr mit sofortigem Schutzbedarf
- ☐ Gefährdung mit dringendem Hilfebedarf
- ☐ keine Gefährdung aber unmittelbarer Hilfebedarf
- ☐ keine Gefährdung und kein Hilfebedarf (Weiterleitung an Fallzuständige(n)).

eine bestehende Gefahr ist nur dann gegeben, wenn sie konkret, nicht abstrakt oder latent ist

KS 2

keine bestehende Gefahr mit sofortigem Schutzbedarf

Weitergabe an Fallzuständigkeit

bestehende Gefahr mit sofortigem Schutzbedarf

Ziel:

- Sichtweisen sicherstellen,
- Entwicklung eines Handlungs/ Schutzkonzeptes (Schutzplan)
- Klärung, ob gew. Anhaltspunkte bestehen bzw. nicht ausgeschlossen sind

Methode:

- Anamnese
- Hypothesenbildung
- diagnostisches Fallverstehen

KS 3
KS 4

keine bestehende Gefahr mit sofortigem Schutzbedarf
Weitergabe an Fallzuständigkeit ggf. Vertretung

- Inaugenscheinnahme des jungen Menschen
- Bereitschaft und Fähigkeit der EB prüfen/ ermitteln

KS 3, KS 4
ggf. KS 7

KS 5

bestehende Gefahr mit sofortigem Schutzbedarf - Schutz herstellen

KS 3, KS 4
ggf. KS 7

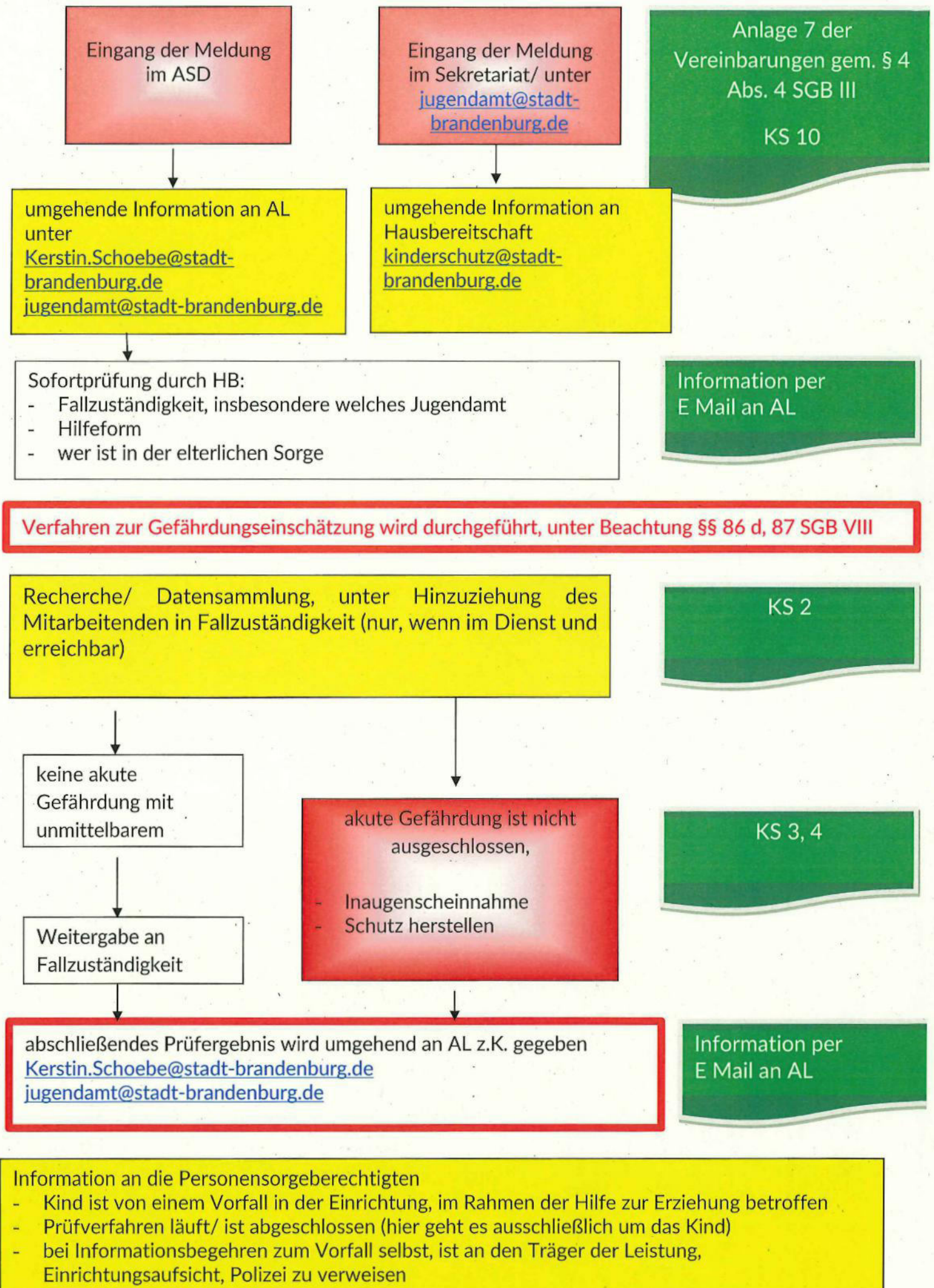
- Umsetzung Schutzplan entsprechend der Standards
- Installierung von Hilfen
- ION, unter Beachtung der Prüfung zur Unterbringung bei einer geeigneten Person
- ggf. unter Hinzuziehung Fam.G.

KS 4

KS 8, 9

KS 6

Anlage 2 - Ablauf Eingang institutioneller Kinderschutz (Stand 08.10.2024)



Dokumentationssysteme zur Sicherstellung des Kindeswohls in Umsetzung § 8a Abs. 1 SGB VIII - Stand: 10/ 2024

Ziel:

- Klarheit über Verlauf und Zuständigkeiten
- Sammlung von Fakten
- einheitliches Dokumentationssystem

Dokumentationsunterlagen im Einzelnen, einschließlich Anwendungsbereich:

1. Informationsaufnahme bei Kindeswohlgefährdung/ Meldebogen_KS 1¹
 - Anwendung innerhalb des Amtes für Jugend und Soziales
 - Sammlung von Erstinformationen und Kenntnisnahme der Sorge des Informierenden
 - keine Anwendung in eigener Haus- und Rufbereitschaft
2. Entscheidung zur Erforderlichkeit der Gefährdungseinschätzung_KS 2
(Datensammlung/ Informationsgewinnung)
 - Anwendung innerhalb des ASDs, im Rahmen der Haus- und Rufbereitschaft
 - Sammlung von Daten mit dem Ziel der Feststellung, ob eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII erforderlich ist, da gewichtige Anhaltspunkte nicht ausgeschlossen sind
 - Dokumentation zum Ergebnis der Datensammlung, unter Recherche zur weiteren Informationsgewinnung und Festlegung der nächsten Schritte
 - bei Dissens zwischen der 1. und 2. Bereitschaft erfolgt grundsätzlich eine Gefährdungseinschätzung unter Verwendung KS 3
3. Beobachtungsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Stadt Brandenburg an der Havel (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)/ Prüfbogen_KS 3
 - Handlungsorientierung bei Anwendung KS 2
 - Gefährdungseinschätzung durch den ASD (im Rahmen der Haus- und Rufbereitschaft)
 - Sicherstellung der Beteiligung des jungen Menschen sowie der Erziehungsberechtigten, ggf. der Personensorgeberechtigten
4. Schutzplan zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung Stadt Brandenburg an der Havel (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)/ KS 4
 - Sicherstellung des Kindeswohls durch Erziehungs/ - Personensorgeberechtigte
 - Vereinbarung zur Abwendung der Gefährdung durch die Erziehungsberechtigten
 - Schutzplan endet:
 - o wenn alle Vereinbarungen umgesetzt und die Gefährdung abgewendet wurde (max. 4 Wochen)
 - o sofort, wenn der junge Mensch sich außerhalb des Ortes der Gefährdung befindet
5. Berichtsbogen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bei Hilfen_KS 5
 - Berichterstattung durch den Leistungserbringer, aufgrund eines Bescheides durch die 1. Hausbereitschaft für max. 4 Wochen, im Anschluss erfolgt die weitere Bearbeitung durch Sozialarbeitende in der Fallzuständigkeit
 - Bericht ist am nächsten Werktag durch den Leistungserbringer per Fax – 58 4964 oder per E Mail an Kinderschutz@stadt-brandenburg.de zur Verfügung zu stellen
 - Zielstellung ist eine umgehende Berichtspflicht

¹ E-Mail ersetzt nicht den KS 1 Bogen, kann ggf. als Anlage genutzt werden und ein entsprechender Verweis ist sicherzustellen

Dokumentationssysteme zur Sicherstellung des Kindeswohls in Umsetzung § 8a Abs. 1 SGB VIII - Stand: 10/ 2024

- Sozialarbeitende in der Fallzuständigkeit des ASDs entscheidet aktenkundig über die Beendigung dieser Berichtsform
- bei stationärer Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (ION – KJND, FBB -, stationäres Clearing) erfolgt die Information über Besonderheiten durch das Dokumentationssystem „Besonderheiten in der Hilfe zur Erziehung“

6. Schriftsatz an das Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII_KS 6

- Anrufung des Familiengerichtes
- Anregung einer Entscheidung
- Bericht ist am nächsten Werktag durch den Leistungserbringer per Fax – 58 4964 zur Verfügung zu stellen

7. Amtshilfeersuchen/Vollzugshilfe an die Polizei, zur Umsetzung der Aufgabe Risiko - Gefährdungseinschätzung_KS 7

- Sicherstellung der Aufgabe Gefährdungseinschätzung
- es besteht die Möglichkeit, zunächst telefonisch die Unterstützung anzufordern, Schriftsatz ist nachzureichen

8. Elterninformation_KS 8²

- Die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten werden über die Aufgabe Intervention informiert, einschließlich gesetzlicher Grundlage
- Eltern erhalten Information bezüglich der Kostenbeteiligung

9. Rückmeldung Eingang Information KWG KS 9

- Bestandteil der Vereinbarungen mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
- Rechtsvorschrift gem. § 4 KKG

10. Information über ein besonderes Vorkommnis im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes sowie einem Ereignis, welches ggf. von öffentlichem Interesse ist KS 10

- Sicherstellung interner Informationsfluss
- Umsetzung § 19 BbgKJG

11. Information für den jungen Menschen_KS 11 (noch zu erarbeiten)

- Information in einer dem jungen Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form

² keine Anwendung bei uMA

KS 1 – Informationsaufnahme bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (Meldebogen)

Anwendung innerhalb des Amtes für Jugend und Soziales

Name, Vorname (des jungen Menschen)	Geb.-datum (geschätztes Alter)	Anschrift
Datum / Uhrzeit Informationseingang: /		
Informationseingang bei (bitte Namen in Druckschrift eintragen)		
☐ telefonisch	☐ persönlich	☐ schriftlich
☐ sonstiges	☐ Anonymität !	
Information durch:	☐ Institution/ Einrichtung	☐ med. Bereich
Erreichbarkeit:	☐ Sozialraum	
Woran erkennt der Informierende, dass es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt? Fakten, die für eine Klärung erforderlich sind: (Wann wurde etwas beobachtet und durch wen? Was wurde wahrgenommen? / Was wurde gesehen? / Was wurde gehört?)		
Worin besteht Ihre Sorge?		
Unterschrift Aufnehmender:		
Weitergabe an die Hausbereitschaft:	Datum:	Uhrzeit:
		Gegenzeichnung:

**KS 2 – Datensammlung/ Informationsgewinnung bei Verdacht auf eine
Kindeswohlgefährdung während der Bereitschaft**
(Feststellung der Erforderlichkeit einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)

_____ KW.	☐ 1.HB/ ☐ 1.RB:		
	☐ 2.HB/ ☐ 2.RB:		
	☐ 3. Bereitschaft:		
		am:	um:
betroffene Familie/ Kind (er)			
Eingang Meldung ¹ (Datum/ Uhrzeit)			
Einsatzende bei Rufbereitschaft (tatsächliche Zeit/Datum/ Uhrzeit)			
Angaben zum Meldenden – wenn vorhanden			
☐ Anonymität		☐ Leitstelle	☐ Sonstige
Name:			
Anschrift:			
Telefon:			
Sachverhaltsschilderung aus Sicht des Meldenden ² :			

¹ geht die Meldung bei der HB/ RB ein, ist KS 1 entbehrlich

² wenn der Sachverhalt per E-Mail geschildert wurde, ist sie als Anlage/ KS1 beizufügen und entsprechend zu vermerken

**KS 2 – Datensammlung/ Informationsgewinnung bei Verdacht auf eine
Kindeswohlgefährdung während der Bereitschaft
(Feststellung der Erforderlichkeit einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)**

Datensammlung - Informationsgewinnung			
Name, Vorname (des jungen Menschen) Geb.-datum (ggf. geschätztes Alter)			
Anschrift/ tatsächlicher Aufenthaltsort			
Familie ist bekannt:	☐ nein	☐ ja, in Form von:	
Datensammlung Kindesvater/ Kindesmutter/Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte/ Sonstige			
Bezug zum Kind	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer

**KS 2 – Datensammlung/ Informationsgewinnung bei Verdacht auf eine
Kindeswohlgefährdung während der Bereitschaft**

(Feststellung der Erforderlichkeit einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)

weitere Informationsgewinnung ³			
Kontakt mit: (Vermerk zur Art des Kontaktes z.B. tel., mdl., per Mail sowie Einrichtung, Institution, ...)	Datum und Uhrzeit	Inhalt	ggf. Anmerkungen

Ergebnis

☐ bestehende Gefahr mit sofortigem Schutzbedarf (Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Bereitschaft - Schutzplan)

☐ Gefährdung mit dringendem Hilfebedarf (Weiterleitung an Fallzuständige(n) ggf. Vertretung – Handlungsbedarf z.B. Ladung, Beratung zum Sachverhalt, ...)

☐ keine Gefährdung aber unmittelbarer Hilfebedarf (Weiterleitung an Fallzuständige(n) ggf. Vertretung)

☐ keine Gefährdung und kein Hilfebedarf (Weiterleitung an Fallzuständige(n)).

Gesamteinschätzung erfolgte im:

☐ Konsens

☐ Dissens⁴, Begründung:

³ Angaben dienen der Nachvollziehbarkeit der Informationsgewinnung zur Entscheidung, ob gewichtige Anhaltspunkte bestehen oder nicht

⁴ bei Dissens ist zwingend eine Gefährdungseinschätzung, unter Verwendung KS 3 vorzunehmen

KS 2 – Datensammlung/ Informationsgewinnung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung während der Bereitschaft

(Feststellung der Erforderlichkeit einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)

Folgende verbindliche Absprachen zum Schutz des jungen Menschen wurden getroffen: (wer?, mit wem?, worüber?, Fristen?)

Datum Uhrzeit - Einsatz:

[illegible]

vorliegende Unterlagen (KS 2) wurde besprochen und zur Kenntnis genommen:
(durch Unterschriften zu dokumentieren, bei fehlender Unterschrift ist ein Vermerk vorzunehmen)

**KS 2 – Datensammlung/ Informationsgewinnung bei Verdacht auf eine
Kindeswohlgefährdung während der Bereitschaft**
(Feststellung der Erforderlichkeit einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)

Information⁵

☐ Selbstmelder
☐ sexueller Übergriff

Anmerkungen/ Hinweise:

(Dient der weiteren Bearbeitung in Fallzuständigkeit, sind für die Bereitschaft fakultativ auszufüllen und für die Fallbearbeitung nicht bindend)

Weitergabe⁶

an:

Datum:

Unterschrift Fallzuständigkeit/ Vertretung:

Unterschrift HB

Unterschrift RB

⁵ nur für statistische Erfassung, anzukreuzen durch Rufbereitschaft

⁶ besteht keine Gefahr mit sofortigem Schutzbedarf, **liegt die fortführende Zuständigkeit bei dem fallzuständigen Sozialarbeitenden, ggf. Vertretung**

KS 3 Gefährdungseinschätzung ASD - (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
Stadt Brandenburg an der Havel
 - zu prüfen ist ausschließlich Inhalt der Meldung -

Name der Familie:		
junger Mensch der Inaugenscheinnahme:		
Ort der Inaugenscheinnahme:		
Vertrauensperson des jungen Menschen:		
	Datum:	Uhrzeit:
KS 1 Meldebogen (ggf.)		
KS 2 Datensammlung/ Informationsgewinnung		
KS 3 Gefährdungseinschätzung aufgrund gew. Anhaltspunkte bzw. Dissens Bereitschaft		

beteiligte Fachkräfte: (Die Gefährdungseinschätzung erfolgt bis zum Abschluss in Verantwortung der Bereitschaft)

Name	Institution
	1. Hausbereitschaft/ 1. Rufbereitschaft
	2. Hausbereitschaft/ 2. Rufbereitschaft
	3. Bereitschaft

Ort der persönlichen Kontakte:	
--------------------------------	--

angetroffene Personen:

Name, Vorname	Geb.-datum	Bezug zum jungen Menschen

KS 3 Gefährdungseinschätzung ASD - (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

Stadt Brandenburg an der Havel

- zu prüfen ist ausschließlich Inhalt der Meldung -

1 - gut	2 - ausreichend	3 - sehr schlecht	4 – keine Beobachtungen
---------	-----------------	-------------------	-------------------------

Pflege und Versorgung:

zu prüfen ist ausschließlich Inhalt der Meldung bzw. der eigenen Feststellung aufgrund von begründeten Anhaltspunkten

Konnten Sie feststellen, dass ...	1	2	3	4	Woran erkennen Sie das? - Bemerkungen -
es eine Grundordnung und Sauberkeit gibt?	☐	☐	☐	☐	
es eine altersgerechte Verpflegung gibt?	☐	☐	☐	☐	
die Kleidung dem Wetter angepasst ist? (Grundsäuberkeit aufweist)	☐	☐	☐	☐	
die Körperpflege ausreichend ist	☐	☐	☐	☐	
Offensichtliche Gefahrenquellen zu erkennen sind? (Kabel, Steckdosen, Reinigungsmittel, Haushaltsgeräte, Tabak/ Alkohol/ Drogen, Medikamente)	☐	☐	☐	☐	
Die anerkannten und festgestellten Gefahrenquellen durch die Bindungspersonen beseitigt werden?	☐	☐	☐	☐	
Die medizinische Versorgung sichergestellt ist?	☐	☐	☐	☐	
Schmerzen/ Verletzungen/ Erkrankungen sachgerecht behandelt werden?	☐	☐	☐	☐	
Die Sorgeberechtigten eine Rücksprache beim behandelnden Arzt gestatten?	☐	☐	☐	☐	

KS 3 Gefährdungseinschätzung ASD - (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
Stadt Brandenburg an der Havel
 - zu prüfen ist ausschließlich Inhalt der Meldung -

Konnten Sie feststellen, dass ...	1	2	3	4	Woran erkennen Sie das? - Bemerkungen -
Eine Beziehung zum Elternteil erkennbar ist?	☐	☐	☐	☐	
Der junge Mensch körperlich unversehrt ist?	☐	☐	☐	☐	
Wenn nein: • Behinderung • Zeichen von Überernährung • Zeichen von Unterernährung • Bei Misshandlungen (Hämatome, Kleinwunden etc.) ggf. Weiterleitung an Klinik bzw. Kinderarzt • Sonstiges	☐	☐	☐	☐	
Der junge Mensch psychisch auffällig erscheint?	☐	☐	☐	☐	
Wenn ja: • j.M. wirkt selbstverletzend • j.M zeigt sexualisiertes Verhalten • j.M. zeigt Jaktationen (Schaukelbewegungen) • j.M. konsumiert Drogen/ Alkohol • j.M. wirkt suizidal • Sonstiges	☐	☐	☐	☐	
Eine Waschgelegenheit für den jungen Menschen zugänglich ist?	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	

Einschätzung Pflege und Versorgung

(zusammengefasste Einschätzung der vorherigen Kriterien)

1 - gut	2 - ausreichend	3 - sehr schlecht	4 - keine Beobachtungen
---------	-----------------	-------------------	-------------------------

Bindung:

zu prüfen ist ausschließlich Inhalt der Meldung bzw. der eigenen Feststellung aufgrund von begründeten Anhaltspunkten

Konnten Sie feststellen, dass ...	1	2	3	4	Woran erkennen Sie das? - Bemerkungen -
Es Kontakt mit dem jungen Menschen gibt? In Form von: • Sprache • körperliche Zuwendung	☐	☐	☐	☐	
Eine der Entwicklung entsprechende angstfreie sichere Reaktion des jungen Menschen auf das Verhalten der Bindungsperson gibt?	☐	☐	☐	☐	
Es Auffälligkeiten der gesundheitlichen/ psychischen Verfassung bei den Kindeseltern gibt? (evtl. Drogen, Alkohol, Substanzmittel)	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	

KS 3 Gefährdungseinschätzung ASD - (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

Stadt Brandenburg an der Havel

- zu prüfen ist ausschließlich Inhalt der Meldung -

Einschätzung Bindung

(zusammengefasste Einschätzung der vorherigen Kriterien)

1 - gut	2 - ausreichend	3 - sehr schlecht	4 – keine Beobachtungen
---------	-----------------	-------------------	-------------------------

Kognitive Förderung:

zu prüfen ist ausschließlich Inhalt der Meldung bzw. der eigenen Feststellung aufgrund von begründeten Anhaltspunkten

Konnten Sie feststellen, dass ...	1	2	3	4	Woran erkennen Sie das? - Bemerkungen -
Es Spielmöglichkeiten und Anregungen gibt, die dem jungen Menschen vertraut und zugänglich sind?	☐	☐	☐	☐	
Die Betreuung und Aufsicht gesichert ist?	☐	☐	☐	☐	
• Krippe/Kita • Schule • Hort	☐	☐	☐	☐	
Die Sorgeberechtigten die Rücksprache mit den Bildungspartnern/ Erziehungspartnern gestatten?	☐	☐	☐	☐	
Angeregte nötige Fördermaßnahmen angenommen und umgesetzt/genutzt werden?	☐	☐	☐	☐	
• Ergo-/ Logo-/ Physiotherapie • LRS-/ Dyskalkulie-/ Frühförderung • Heil-und Hilfsmittel	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	

Einschätzung kognitive Förderung

(zusammengefasste Einschätzung der vorherigen Kriterien)

1 - gut	2 - ausreichend	3 - sehr schlecht	4 – keine Beobachtungen
---------	-----------------	-------------------	-------------------------

Bereitschaft / Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdungssituation

	Wer?	Bereitschaft			Fähigkeit			Woran erkennen Sie das? - Bemerkungen -
		1	2	3	1	2	3	
1. Bezugsperson		☐	☐	☐	☐	☐	☐	
2. Bezugsperson		☐	☐	☐	☐	☐	☐	
weitere Bezugsperson		☐	☐	☐	☐	☐	☐	

1 – gut / 2 – ausreichend / 3 – sehr schlecht

Kooperationsbereitschaft

	Wer?	Bereitschaft			Fähigkeit			Woran erkennen Sie das? - Bemerkungen -
		1	2	3	1	2	3	
1. Bezugsperson		☐	☐	☐	☐	☐	☐	
2. Bezugsperson		☐	☐	☐	☐	☐	☐	
weitere Bezugsperson		☐	☐	☐	☐	☐	☐	

1 – gut / 2 – ausreichend / 3 – sehr schlecht

KS 3 Gefährdungseinschätzung ASD - (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

Stadt Brandenburg an der Havel

- zu prüfen ist ausschließlich Inhalt der Meldung -

Einschätzung

- ☐ **bestehende Gefahr mit sofortigem Schutzbedarf (Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Bereitschaft - Schutzplan)**
- ☐ Gefährdung mit dringendem Hilfebedarf (Weiterleitung an Fallzuständige(n) ggf. Vertretung – Handlungsbedarf z.B. Ladung, Beratung zum Sachverhalt, ...)
- ☐ keine Gefährdung aber unmittelbarer Hilfebedarf (Weiterleitung an Fallzuständige(n) ggf. Vertretung)
- ☐ keine Gefährdung und kein Hilfebedarf (Weiterleitung an Fallzuständige(n)).

Für das weitere Vorgehen des ASD¹

		Anmerkungen
☐	ggf. öffentlichkeitswirksam, weil (Information AL, SGL)	
☐	schwere Schädigung des Kindes wird erwartet	
☐	Fallberatung/ kollegiale Beratung unter Beteiligung der Teamleitung ist erforderlich	
☐	kein Handlungsbedarf für SGL aus Sicht des Sozialarbeitenden ASD	
☐	Anzeichen für sexuelle Gewalt	
☐	Anzeige wurde bereits erstattet, durch	
☐	Anzeige wird erstattet (Information AL, SGL)	
☐	Sonstiges	

vorliegende Unterlagen (KS 3) wurde besprochen und zur Kenntnis genommen:

(durch Unterschriften zu dokumentieren, bei fehlender Unterschrift ist ein Vermerk vorzunehmen)

Name, Vorname	Rolle/ Auftrag im Rahmen der Gefährdungseinschätzung	Unterschrift

¹ ist nur auszufüllen, wenn das Ergebnis eine **bestehende Gefahr mit sofortigem Schutzbedarf** ist

Schutzplan zur Sicherstellung des Kindeswohls

Ort: Brandenburg an der Havel

Datum:

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 86 d SGB VIII, auch wenn die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII noch ungeklärt ist.

Sachverhalt wurde bekannt

am:

durch:

		ggf. Anmerkungen ¹
Datensammlung/ Informationsgewinnung vom:		
Gefährdungseinschätzung vom:		
Gefährdung wurde abschließend eingeschätzt am:		
Konsens mit der Kindesmutter zur Gefährdung:	☐ ja ☐ nein	
Konsens mit dem Kindesvater zur Gefährdung:	☐ ja ☐ nein	
Konsens mit den Erziehungsberechtigten (EB) zur Gefährdung:	☐ ja ☐ nein	z.B. wer ist EB?
Konsens mit den Erziehungsberechtigten (EB) zur Gefährdung:	☐ ja ☐ nein	z.B. wer ist EB?

Beteiligte²:

Beteiligt als	Name	Erreichbarkeit
junger Mensch		
Kindesmutter		
Kindesvater		
erziehungsberechtigte Person		
erziehungsberechtigte Person		
sorgeberechtigte Person		
sorgeberechtigte Person		

¹ z.B. wenn Eltern nicht beteiligt werden/ Begründung erforderlich

² ggf. Träger der ggw. Leistung

Verteiler: Akte Allgemeiner Sozialer Dienst
 Erziehungsberechtigte
 Personensorgeberechtigte
 Träger der JH-Maßnahme, wenn Gewährung

1. Sachverhalt:
(ggf. Anlagen verwenden)

2. Prognose bei Fortbestand der Gefährdung:

3. Festlegungen zum Schutz des jungen Menschen

3.1 Perspektive:

Wo wird der fortführende Lebensmittelpunkt des jungen Menschen angestrebt

3.2 Ressourcen der Beteiligten:

Wer	Was (Benennung der zur Verfügung stehenden Ressourcen)

Verteilen: Akte Allgemeiner Sozialer Dienst
Erziehungsberechtigte
Personensorgeberechtigte
Träger der JHMaßnahme, wenn Gewährung

3.2 Vereinbarungen/ Festlegungen³

was	wer	wann	ggf. Konsequenzen bei Nichteinhaltung	Ergebnis der Überprüfung	
				Datum	Ergebnis

3.3. Hilfeform, wenn sie zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist

Leistung (rechtliche Grundlage)	Träger der Leistung	Frequenz/ Kosten	Beginn - Ende

Die Kosten für die Hilfe zur Erziehung bzw. für die Inobhutnahme übernimmt der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von:

☐	bei dieser Art der Hilfe werden die Eltern nicht zu den Kosten herangezogen.
☐	bei dieser Art der Hilfe werden die Eltern zu den Kosten herangezogen.
☐	keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

5. Abschluss

5. 1 fortführender Aufenthalt

☐	bei den Erziehungsberechtigten
☐	bei den Personensorgeberechtigten
☐	bei einer geeigneten Person, soziales Umfeld (Priorität innerfamiliär)
☐	FBB
☐	Kinder- und Jugendnotdienst
☐	geeignete Einrichtung

³ Schutzplan endet,

- wenn alle Vereinbarungen umgesetzt und die Gefährdung abgewendet wurden (i.d.R. 4 Wochen)
- sofern der junge Mensch sich außerhalb des Ortes der Gefährdung befindet

Verteiler: Akte Allgemeiner Sozialer Dienst
Erziehungsberechtigte
Personensorgeberechtigte
Träger der JH-Maßnahme, wenn Gewährung

5.2 Einvernehmen

☐	ja
☐	nein, nächsten Schritte:

6. Sonstiges:

7. Unterschriften

junger Mensch

(Fallzuständigkeit ASD)

**KS 5_Berichtsbogen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
bei Hilfestellung**

am folgenden Werktag per E Mail an: Kinderschutz@stadt-brandenburg.de

Berichtsbogen		Kontakt Nr. _____	
Träger:			
Leistungsempfänger			
Name:		Vorname	
geb. am:			
Hilfe gem. § SGB VIII		seit:	
fallzuständige Fachkraft (ASD):			

Kontakte					
Datum des Kontaktes:					
Ort des Kontaktes:					
Art des Kontaktes:					
angemeldeter		unangemeldeter		zufälliger	
Dauer des Kontaktes:					
Abwesenheit von Beteiligten					
wenn ja	wer:				
	begründet womit:				
begleitende Fachkraft des Trägers:					

Bemerkungen/ Hinweise/ Besonderheiten zu den Zielvereinbarungen:

Datum und Unterschrift

Stadt Brandenburg an der Havel, 14767 Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Amt für Jugend und Soziales
Sachgebiet 50.7 - ASD

Name

Anschrift
Wiener Straße 1
14772 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58
Fax: (03381) 58 49 64
E-Mail:@stadt-brandenburg.de

- ☐ Anrufung Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII
☐ Unterstützung des Familiengerichtes gem. § 50 SGB VIII

DATUM
Klicken oder tippen Sie, um ein Datum
einzugeben.

UNSER ZEICHEN

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

Junger Mensch:	
geb. am:	in:
gewöhnlicher Aufenthalt:	
tatsächlicher Aufenthalt:	
Mutter:	
Vater:	
geb. am:	
Anschrift / ggf. Aufenthalt:	
Anmerkungen:	

SPRECHZEITEN
Dienstag 09:00 – 12:00 und
13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 12:00 und
13:00 – 13:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz

Eltern sind:

☐	nicht verheiratet	☐	verheiratet
☐	getrennt lebend	☐	geschieden
☐	nicht bekannt	☐	

elterliche Sorge liegt bei:

☐	bei beiden Elternteilen (gemeinsames sorgerecht)	☐	Vormund/ Pfleger
☐	Kindesmutter	☐	Kindesvater
☐	nicht bekannt	☐	



Kind ist:

☐	ehelich geboren	☐	nicht ehelich geboren
☐	nicht bekannt	☐	

Kindesvater:

☐ hat die Vaterschaft anerkannt; Urkunden-Nr.: vom in

☐ Kindesvater hat die Vaterschaft nicht anerkannt

Familienangehörige oder bekannte Bezugspersonen

Name/Anschrift:

1.

Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe

Name/Anschrift:

1.

Die Dringlichkeit begründet sich aus meiner Erkenntnisbewertung wie folgt:

bezüglich der Gewährleistung Kindeswohl:

bezüglich der Problemaakzeptanz und Problemkongruenz:

bezüglich der Hilfeakzeptanz:

ggf. Ergänzungen:

Es werden folgende familiengerichtlicher Entscheidungen angeregt:

den Eltern/ der Kindesmutter/ dem Kindesvater/ dem Vormund/ dem Pfleger... das Sorgerecht (teilweise) zu entziehen und (für nachfolgende Angelegenheiten einen Ergänzungspfleger) einen Vormund zu bestellen.

(z.B.)

- Aufenthaltsbestimmung
- das Recht, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen
- Gesundheitssorge...

- das Recht, für das Kind andere Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.....

1. das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltes
2. das Recht zur Beantragung von Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII ff sowie die Berechtigung über die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zu entscheiden und an der Ausgestaltung des Hilfeplanprozesses mitzuwirken
3. das Recht zur Ausübung der Gesundheitsfürsorge
4. das Recht zur Regelung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Besuch der Kita
5. das Recht der gesetzlichen Vertretung

*Des Weiteren rege ich die Beauftragung eines Bindungsgutachten/
Erziehungsfähigkeitsgutachtens an.*

Verfahren beim Amtsgericht:

- ☐ bezüglich weiterer Verfahren beim Amtsgericht liegen mir keine Kenntnisse vor
- ☐ bezüglich weiterer Verfahren beim Amtsgericht liegen mir AZ wie folgt vor:

Ich erkläre, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Fallzuständigkeit

Stadt Brandenburg an der Havel, 14767 Brandenburg an der Havel

Polizeipräsidium
Polizeidirektion West
Polizeiinspektion Brandenburg
14770 Brandenburg an der Havel
Magdeburger Straße 52

**z.Hd. Führungsdienst
(bei Eilsachverhalten)**

Dienstgruppenleitung

**Vollzugs-/Amtshilfeersuchen durch den öffentlichen Träger Kinder-
und Jugendhilfe der Stadt Brandenburg an der Havel**

Name der Familie	
Minderjährige/ r in der Familie:	
Anschrift:	

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung/ Personengefährdung ist
Ihr Tätigwerden notwendig.

- ☐ Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII (z.B.
Sicherstellung einer erforderlichen Inaugenscheinnahme)
- ☐ Inobhutnahme gemäß §§ 42, 42 a SGB VIII
- ☐ Zuführung zur Unterbringung gemäß § 326 FamFG
- ☐ Gefahrenabwehr/ Sonstiges

Begründung:

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Fallzuständigkeit

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Name

Anschrift:
Wiener Straße 01
14772 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 ...
Fax: (03381) 58

E-Mail:@stadt-brandenburg.de

DATUM
Klicken oder tippen Sie, um ein Datum
einzugeben.

UNSER ZEICHEN

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Information für Erziehungsberechtigte (EB) sowie Personensorgeberechtigten (PSB) bei Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

Wieso greifen Fremde in unser Leben ein? Was ist eigentlich los?

Ihr Kind bittet um Hilfe:

- anonym,
- direkt,
- bei Problemen in der Schule, im Hort, in der Clique, zu Hause,
- in plötzlichen Angst- und Stresssituationen,
- in Krisensituationen.

Wir handeln, wenn:

- Sie sich als Eltern, Erziehungsbeauftragte, Großeltern, Pflegeeltern mit der Situation überfordert fühlen,
- Sie selbst Angst und Stress empfinden angesichts von Problemen und Konflikten, die Sie zurzeit für unlösbar halten,
- Minderjährige um Obhut bittet.

Vorübergehend organisieren wir, in einer aktuellen Krise, die Unterbringung und Versorgung von Minderjährigen.

Unsere Fachkräfte sind beauftragt, umgehend das Gespräch mit Ihnen zu suchen, um gemeinsam die belastende Situation für Ihre Familie zu klären und Wege zu ihrer Bewältigung zu entwickeln.

Wir lassen junge Menschen und ihre Angehörigen nicht allein. Da die Inobhutnahme eine belastende Situation für alle Beteiligten ist und von erheblicher Bedeutung, sind die Personensorgeberechtigten zu beteiligen bzw. zu informieren.

Die Basis unseres Handelns sind:

- Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 6 GG)
- Das Bürgerliche Gesetzbuch (§1666 BGB)
- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (insbesondere §§, 8, 8a, 42 SGB VIII - KJHG)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns:

Amt für Jugend und Soziales

Allgemeiner Sozialer Dienst

Wiener Straße 1

14772 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 – 585001

per Fax an 584964

per Mail: kinderschutz@stadt-brandenburg.de

Information zur Heranziehung zu den Kosten im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII - Sozialgesetzbuch Achtes Buch -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit werden Sie darüber informiert, dass Sie gemäß §§ 91 ff SGB VIII im Rahmen Ihrer Einkommensverhältnisse zu den Kosten herangezogen werden.

Mindestkostenbeitrag – Kindergeld § 94 Abs. 3 SGB VIII

Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen.

Hinweis zur pauschalen Berechnung

Über den Mindestkostenbeitrag hinaus werden Sie im Rahmen Ihrer Einkommensverhältnisse zu den Kosten der Unterbringung nach §§ 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern) herangezogen.

Als besondere Belastungen werden pauschal 25 % des bereinigten Nettoeinkommens anerkannt.

Nach § 97a SGB VIII sind Sie zur Auskunft verpflichtet.

Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen berechtigt ist, Auskunftersuchen bei Ihrem Arbeitgeber, Arbeitssamt, Finanzamt oder Sozialleistungsträgern zu stellen, die ihr Einkommen belegen.

Daher wird um Ihre Unterstützung gebeten, um auch für Sie unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Hinweise zur Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages

Der zu leistende Kostenbeitrag wird auch bei zusammenlebenden Eltern für jeden Elternteil getrennt berechnet und festgesetzt. Bitte beachten Sie, dass Sie mit dem ersten Tag der Unterbringung zu den Kosten herangezogen werden. Dazu ergeht ein entsprechender Leistungsbescheid an Sie.

Sofern die Unterbringungsdauer weniger als 7 Tage beträgt, wird kein Kostenbeitrag gefordert.

Zur Prüfung Ihres Leistungsvermögens werden Sie um Angaben zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gebeten.

Dazu werden Sie in den nächsten Tagen einen Erklärungsbogen zugesendet bekommen. Bitte füllen Sie diesen Bogen aus und senden ihn umgehend an das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Brandenburg an der Havel (wirtschaftliche Jugendhilfe) zurück.

Mit Beginn der Jugendhilfemaßnahme ist die Halbwaisenrente, die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder andere Sozialleistungen, die der Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Kindes dienen, neben dem Kostenbeitrag gemäß § 93 Abs. 1 SGB VIII einzusetzen.

Sollten Sie Unterhaltsvorschuss für das o.g. Kind erhalten, erlischt der Anspruch. Sie sind verpflichtet, die Einstellung der Zahlung zu veranlassen.

Bei Fragen, stehen Ihnen die Sachbearbeitenden der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Verfügung, E Mail: wirtschaftliche.Jugendhilfe@stadt-brandenburg.de

Wichtig:

Es wird darauf hingewiesen, dass ab Kenntnis dieses Schreibens Ihre Unterhaltszahlung für Ihr Kind an andere Personen und Stellen nicht anerkannt und berücksichtigt werden kann.

Kennntnisnahme der Personensorgeberechtigten (PSB)

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Angaben, sofern ein Elternteil nicht sorgeberechtigt ist

Name

Anschrift

Name

Anschrift

Verteiler:

- Kopie PSB
- Original wirtschaftliche Jugendhilfe

Rückmeldung an Informierende einer vermutlichen Kindeswohlgefährdung
(durch das Jugendamt innerhalb von 3 Werktagen an Informierende zurückzusenden)

Mitteilung erfolgte aufgrund:

- ☐ § 8a Abs. 4 SGB VIII
- ☐ § 8b Abs. 1 SGB VIII
- ☐ § 4 KKG

Ihre Mitteilung vom:		durch:	
zum jungen Menschen:		geb. am:	
Anschrift:			

Sehr geehrte*r Frau / Herr _____,

Sie haben dem örtlich zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für das Wohl eines jungen Menschen mitgeteilt, da nach Ihrer Einschätzung diesbezüglich eine dringende Gefahr besteht und Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten. Ich habe Ihre Mitteilung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erhalten und entsprechend geprüft. Dazu möchte ich Ihnen folgende Rückmeldung geben.

Die durch Sie mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte (**bestehende Gefahr mit sofortigem Schutzbedarf**) für die Gefährdung des Wohls des o. g. Minderjährigen:

- ☐ haben sich bestätigt.
- ☐ haben sich nicht bestätigt.
- ☐ Das Jugendamt kann Ihnen nach Prüfung gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 SGB X keine Rückmeldung geben, weil dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.

Ihre Information wird weitergeleitet an¹:

Das Jugendamt:

- ☐ hat die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie bereits hingewiesen.
- ☐ wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie noch hinweisen.
- ☐ wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie nicht hinweisen, da sonst ggf. der wirksame Schutz des Kindes oder des*r Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Diese Rückmeldung an Sie erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Für Ihre Mitteilung und das damit verbundene Engagement möchte ich mich bedanke

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Sozialarbeitende

¹ Fallzuständigkeit

Träger:

Information durch:	Erreichbarkeit		
	Telefonnummer:	Faxnummer:	E Mail:
Name des betroffenen Minderjährigen/ der Familie:			
Anschrift:			

Worin begründet sich diese Information?
(kurze inhaltliche Beschreibung)

was	wann (Datum, Uhrzeit)	durch wen	ggf. Anmerkungen

wer	wann (Datum, Uhrzeit)	Inhalt der Beteiligung/ Information	ggf. Anmerkungen

¹ ergänzende Fortschreibung möglich



Stadt Brandenburg.
Aufwachsen an der Havel

**Konzept
„insoweit erfahrene Fachkraft“
Stadt Brandenburg an der Havel**

**Wahrnehmen – Einschätzen – Handeln
Schutzauftrag im Rahmen einer möglichen Kin-
deswohlgefährdung**

Stand: 29.08.2024
Stadt Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend und Soziales
Wiener Straße 01
14772 Brandenburg an der Havel
Bearbeitung:
Ina Lübke, Ina.luebke@stadt-brandenburg.de
Mitwirkung:
Netzwerk „insoweit erfahrene Fachkraft der Stadt Brandenburg an der Havel“

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BrbSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
Bbg KJG	Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FK	Fachkraft
ieFK	insoweit erfahrene Fachkraft
KJND	Kinder- und Jugendnotdienst
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KS	Kinderschutz
NW	Netzwerk
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe, zuletzt geändert 12. Dezember 2019
StGB	Strafgesetzbuch
z.B.	zum Beispiel

Vorwort

Schwerpunkt der insoweit erfahrenen Fachkraft ist Fachkräfte zu beraten und ihnen Sicherheit zu geben.

Ziel ist und bleibt die Kompetenzgewinnung von Erziehungsberechtigten ihre Kinder zu schützen und Familien zu erhalten. Der Familienbegriff hat sich in den letzten Jahren gewandelt und das Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz) enthält hierzu eine klare Rechtsposition.

§ 3 BbgKJG - Begriffsbestimmungen

(1) Ergänzend zu § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Familie im Sinne dieses Gesetzes eine Gemeinschaft, bestehend

- 1. aus mindestens zwei biologischen oder sozialen Generationen, wobei wenigstens eine Person ein junger Mensch ist, oder*
- 2. aus einer Generation, wobei wenigstens eine Person Kind oder jugendlich und wenigstens eine weitere Person eine volljährige Person ist,*

die rechtlich miteinander verbunden sind oder sich miteinander verbunden fühlen und entsprechend ihres Alters füreinander sorgen und Verantwortung übernehmen können.

Diese Rechtsvorschrift zeigt Herausforderungen im Beratungskontext, da die Vielfalt von Familienstrukturen somit normiert ist.

In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es seit 1995 Vereinbarungen zur Umsetzung des Auftrages der Gefährdungseinschätzung bei möglichen Kindeswohlgefährdungen mit Einrichtungen der Leistungsbereiche des SGB VIII.

Die Vereinbarungen sind 2024, aufgrund der Einführung des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz), fortgeschrieben worden. Zwischen dem Staatlichen Schulamt/ einzelnen Schulen und der Stadt Brandenburg an der Havel (Amt für Jugend und Soziales) wurden Vereinbarungen zur Umsetzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 BrbSchulG erarbeitet und 2012 in Kraft gesetzt. 2024 erfolgte eine Fortschreibung und der Abschluss erfolgt zwischen dem Staatlichen Schulamt und der Stadt Brandenburg an der Havel (Amt für Jugend und Soziales). Gem. § 27 Abs. 2 BbgKJG sind verpflichtet Schutzkonzepte gemäß § 26 Absatz 1 BbgKJG zu erstellen.

Mit Übergangseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten gibt es Vereinbarungen zur Umsetzung § 4 KKG seit 2018.

Mit medizinischen Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel werden Kooperationsvereinbarungen angestrebt.

Die **Steuerungsverantwortung** für die Sicherstellung des Kindeswohls liegt beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Amt für Jugend und Soziales/ Koordination Kinderschutz.

Mit Blick auf die Vernetzung zur Sicherstellung des Kindeswohls haben sich folgende

Netzwerkgruppen gebildet:

- Netzwerk Frühe Hilfen
- Netzwerk Kinderschutz
- Netzwerk insoweit erfahrene Fachkraft

Das Netzwerk „Gesunde Kinder“ stellt ergänzend einen wichtigen Beitrag zum gesunden Aufwachsen in Brandenburg an der Havel sicher.

Grundlage aller konzeptionellen Überlegungen ist der Handlungsleitfaden „Kindeswohl in Brandenburg an der Havel“¹.

Mit dem vorliegenden Konzept wird die transparente Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft angestrebt indem ihr Aufgabenprofil nachvollziehbar veröffentlicht wird.

¹ eine praktische Orientierung und erarbeitet in den Netzwerken der Stadt Brandenburg an der Havel

Gliederung

\\adsvbrb.loc\fs\vol1\arb\51_Planung\Vorbereitung_Übergabe_Lübke\insoweit erf.
FK\Konzept\Endfassung_29.09.2019\final\Konzept_ieFK_29.08.2024.docx -
_Toc175835830

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Vorwort.....	4
Gliederung.....	5
1 Begriff insoweit erfahrene Fachkraft und die rechtlichen Grundlagen	6
1.1 Kriterien/ Anforderungen.....	7
1.2 Aufgaben.....	7
1.3 Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkraft	8
2 Kooperationen.....	8
2.1 Vereinbarungsarten	8
2.1.1 Vereinbarungen gemäß 8a Abs. 4 SGB VIII.....	9
2.1.2 Beratungsanspruch gemäß § 4 KKG	9
2.1.3 Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII.....	9
2.2 Möglichkeiten der Hinzuziehung	10
2.3 Dissens in der Gefährdungseinschätzung	10
3 Qualitätsmanagement für die Aufgabenwahrnehmung	10
3.1 Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkraft	10
3.2 Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	11
3.3 Reflexion der Aufgabenwahrnehmung der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	11
4 Fortschreibung	12
Anlagen	13

1 Begriff insoweit erfahrene Fachkraft und die rechtlichen Grundlagen

Der Gesetzgeber sieht vor, dass gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft in den Prozess der Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden muss: „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass [...] bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird [...]“.

In § 8b Abs. 1 SGB VIII ist der Rechtsanspruch gegenüber allen Personen, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen, auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft verankert (siehe Anlage 1, Gesetzestext 1.2). Die Anspruchsinhaber nach § 8b Abs. 1 SGB VIII sind z.B. Trainierende in Sportvereinen, Geistliche und Seelsorger (...).

§ 4 KKG bezieht sich auf die Berufsgeheimnisträger. (siehe Anlage 1, Gesetzestext 1.3) Dazu zählen Lehrkräfte, Ärzte, Psychologen (...).

Beauftragt wird die insoweit erfahrene Fachkraft durch Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Berufsgruppen entsprechend § 4 KKG sowie Personengruppen, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen gem. § 8b SGB VIII.

Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Brandenburg an der Havel verfügen jeweils über ein trägerinternes Konzept zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eines von ihnen betreuten jungen Menschen. Aus dem Konzept geht hervor, wie die Mitarbeitenden im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des jungen Menschen vorzugehen haben. Des Weiteren wird aus diesem Konzept deutlich, dass und wie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.

Zu unterscheiden ist zwischen dem institutionellen Kinderschutz (Ort der Gefährdung) und der externen Gefährdung (Ort der Aufdeckung).

Schulen sind zum 01.01.2025 verpflichtet, Schutzkonzepte gemäß § 26 Absatz 1 BbgKJG zu erstellen. Träger der Schulsozialarbeit und von Kindertagesstätten, die von Lernenden der jeweiligen Schule besucht werden, sowie andere Träger von Ganztagsangeboten sind bei der Erstellung der Schutzkonzepte angemessen zu beteiligen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Recht, sich das Schutzkonzept vorlegen zu lassen. Das MBS und seine nachgeordneten Bereiche unterstützen Schulen bei der Entwicklung entsprechender Konzepte und bereiten Handreichungen vor. Somit können ieFK von einer fundierten konzeptionellen Auseinandersetzung ausgehen.

Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft grenzt sich klar zu anderen Professionen und Aufgaben der sonstigen Fachkräfte ab. Sie trägt keine Verantwortung in der Fallbearbeitung und übernimmt keine Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht. Sie nimmt eine neutrale und autonome Rolle in dem zu beratenden Fall ein. Durch diese Faktoren wird die Qualitätssicherung im Verfahren der Gefährdungseinschätzung gewährleistet.

Die ieFK ist nicht im institutionellen Kinderschutz beratend tätig, wenn es sich um eine erlaubnispflichtige Einrichtung handelt. Diese Beratung ist durch die jeweilige Aufsichtsbehörde sicherzustellen.

Der Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft dient zur Verstärkung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft und unterstützt sie somit bei zu treffenden Entscheidungen. Diese Entscheidungen dienen der Hilfe für Minderjährige und deren Familien. Somit tragen sie zum Schutz des Kindes bei. Dabei kommt es nicht zur Übernahme der Fallverantwortung und zum Treffen von Entscheidungen. Die insoweit erfahrene Fachkraft kommt unterstützend zum Einsatz, wenn Unsicherheiten der fallzuständigen Fachkraft vorliegen, sowie bei besonderer Komplexität eines Falls und bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fachkräften im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Bei fehlenden Kompetenzen der Fachkraft selbst kann die insoweit erfahrene Fachkraft beratend und ergänzend hinzugezogen werden. Bei hoher emotionaler Belastung der fallzuständigen Fachkraft dient die insoweit erfahrene Fachkraft zur Versachlichung und Sicherstellung einer höchstmöglichen Objektivität.

1.1 Kriterien/ Anforderungen

Die insoweit erfahrene Fachkraft muss die Voraussetzungen gemäß §§ 72, 72a SGB VIII erfüllen. Demnach darf sie nicht rechtskräftig wegen einer im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sein. Auszuschließen ist ebenfalls ein eingeleitetes Strafverfahren, welches den Straftatbeständen zugehörig ist.

Weitere Kriterien sind fachbereichsübergreifende und umfassende Rechtskenntnisse besonders in den Bereichen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere im Familienrecht § 1666 und 1666a, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), der Sozialgesetzbücher V, VIII, IX, XIII, dem Datenschutzgesetz Strafrechtsgesetzbuch (StGB), Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG). Des Weiteren benötigt sie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und Erfahrungen in der Arbeit mit Krisen sowie diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen. Weiterhin muss sie über Kenntnisse der kindlichen Entwicklung, und darüber, welche Risikofaktoren diese negativ beeinflussen, verfügen. Sie benötigt Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Gesprächsführung und soll in der Lage sein, die Moderation von Gruppen zu übernehmen. Zudem sind Kenntnisse um gruppenspezifische Prozesse sowie der sichere Umgang mit diesen notwendig. Während der Arbeit muss sie die Balance zwischen Nähe und Distanz wahren und die Fähigkeit zur Selbstreflexion beherrschen. Sie verfügt über Institutionswissen sowie Kenntnisse über die Arbeit des Jugendamtes, aber auch von der Polizei, Staatsanwaltschaft und des Familiengerichtes.

1.2 Aufgaben

In erster Instanz wirkt die insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung mit. Dabei prüft sie auf diagnostischer Grundlage, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und welche weiteren Konsequenzen folgen.

Des Weiteren ist einzuschätzen, ob die derzeitige Lebenssituation des jungen Menschen künftig die Sicherung des Kindeswohls gewährleisten kann. Diese Leistung ist als externe Beratung und Einschätzung zu verstehen und ersetzt nicht die Gefährdungseinschätzung der fallführenden Fachkraft. Anhand der eigenen erarbeiteten Gefährdungseinschätzung berät die insoweit erfahrene Fachkraft die mitverantwortlichen Personen der Fallbearbeitung. Bei Dissens im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann sie den Prozess weiterhin begleiten. Weitere Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die reflektorische Arbeit. Dazu gehört die strukturierte Reflexion des Handelns von Fachkräften, die Verbesserung des Verstehens von Fallverläufen und die Bewusstmachung eigener Anteile der fallzuständigen Fachkraft. Die

insoweit erfahrene Fachkraft weist auf die strafrechtliche Mitverantwortung der Fachkräfte hin, wenn es zu Fehleinschätzungen in der Gefährdungseinschätzung und/ oder unzureichende Maßnahmen kommt. Durch die Beteiligung und Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft soll die Handlungsfähigkeit der Fachkräfte verbessert werden sowie deren Fallverstehen.

Beobachtungen und Informationen werden strukturiert und das weitere Vorgehen wird erarbeitet. Die Rollen und die individuelle Verantwortung der mitverantwortlichen Personen werden geklärt. Dazu zählt auch die psychische Entlastung, damit diese in ihrer Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen gestärkt werden. Durch die fachbezogene Aufgabenwahrnehmung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung gegeben.

1.3 Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Anerkennung erfolgt durch den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage vereinbarter Qualifikationsstandards gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (siehe Punkt 3.1).

2 Kooperationen

Für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von jungen Menschen ist eine funktionierende Kooperationsbeziehung zwischen Jugendamt und den Beteiligten Voraussetzung. Um diese Kooperation zu sichern, sind verschiedene Vereinbarungen zu schließen. Dazu gehört, dass die jeweiligen Verfahrensstandards zur Sicherstellung des Kindeswohls gegenseitig bekannt sind.

2.1 Vereinbarungsarten

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII werden Vereinbarungen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel, vertreten durch das Amt für Jugend und Soziales und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Brandenburg an der Havel geschlossen. Diese richten sich an die Fachkräfte der Einrichtungen, Projekte, die Leistungen nach dem SGB VIII für einen von ihnen betreuten Kind/ Jugendlichen erbringen. Hierbei bestehen die Verpflichtung zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung sowie die Verpflichtung das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Außerdem müssen die Fachkräfte der freien Träger der Stadt Brandenburg an der Havel auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und die Beteiligung der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten sowie der jungen Menschen sicherstellen.

Gem. § 4 BbgKJG ist eine Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen unverzichtbar und somit durch die Fachkraft sicherzustellen. Bei jeder Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung ist der junge Mensch in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf seinen oder ihren Wunsch auch im Beisein einer Person seines oder ihres Vertrauens, über die Sach- und Rechtslage angemessen zu informieren.

Zum anderen wird dem Beratungsanspruch zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ Rechnung getragen. Diese Vereinbarungen richten sich an ärztliches Fachpersonal, auf dem Gebiet der Psychologie Tätige, Sozialarbeitende, Lehrkräfte (...) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Geheimnisträger gemäß § 203 StGB (Anlage 1) haben gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie haben die Befugnis das Jugendamt zu informieren,

wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder das Vorgehen erfolglos ist und der Geheimnisträger das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Des Weiteren gibt es einen Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII, welcher sich an Personen richtet, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen (z.B. Trainierende in Sportvereinen, Lehrkräfte der Nachhilfe, etc.) richtet.

2.1.1 Vereinbarungen gemäß 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Träger verfügen über ein trägerinternes Konzept zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten jungen Menschen. Hierbei geht es neben den Gefährdungslagen außerhalb der Einrichtungen/ Projekte auch um den eigenen institutionellen Kinderschutz (Erwachsene ggü. Minderjährigen, Minderjährige ggü. Minderjährige, Erwachsene ggü. Erwachsene, Minderjährige ggü. Erwachsene) sowie Verfahren der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Dieses Konzept muss allen Mitarbeitenden des jeweiligen Trägers bekannt sein. Es wird mit Aufnahme der Tätigkeit beziehungsweise einmal im Jahr besprochen und anschließend aktenkundig die Kenntnisnahme sowie die Belehrung vermerkt. Aus dem Konzept geht hervor, wie eine Gefährdung einzuschätzen ist und wie die Beteiligung des jungen Menschen selbst, dessen Erziehungsberechtigten sowie der Personensorgeberechtigten sichergestellt wird. Darüber hinaus wird deutlich, wie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.

Eine Ausnahme zur Beteiligung bildet die Gefährdung eines wirksamen Schutzes des jungen Menschen. Dieser Sachverhalt ist aktenkundig zu machen.

2.1.2 Beratungsanspruch gemäß § 4 KKG

Angeregt wird aufgrund § 4 KKG dass die Träger, Einrichtungen und Projekte über eine Handlungsorientierung zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihm betreuten jungen Menschen verfügen. Diese Handlungsorientierung ist allen Mitarbeitenden bekannt. Aus diesen Handlungsorientierungen geht hervor, wie im Falle von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines jungen Menschen vorzugehen ist. Es wird insbesondere deutlich wie eine Gefährdung einzuschätzen ist, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden kann und wie die Erziehungsberechtigten in den Prozess einbezogen werden.

Für die Erarbeitung einer Handlungsorientierung stehen den Schulen und anderen Einrichtungen gem. § 135 BbgKJG Fachstellen des Landes Brandenburg zur Verfügung

Die Träger, Einrichtungen und Projekte haben die Möglichkeit eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, welche von der Stadt Brandenburg an der Havel zur Verfügung gestellt wird.

2.1.3 Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII

§ 8b Abs. 1 SGB VIII erweitert den Beratungsanspruch auf Personen außerhalb der Jugendhilfe, die beruflich in Kontakt mit jungen Menschen stehen. Sie haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

2.2 Möglichkeiten der Hinzuziehung

Die Träger beziehungsweise die Einrichtungen, Institutionen und Projekte haben drei Möglichkeiten der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Als erste Möglichkeit können die Träger eine insoweit erfahrene Fachkraft aus dem eigenen Bestand der Mitarbeitenden nutzen. Voraussetzung ist bei dieser Möglichkeit, dass sie nicht in der Organisationseinheit der Gefährdungseinschätzung tätig ist, damit eine erhöhte Objektivität und die Autonomie gewährleistet werden kann.

Zum zweiten können sie eine insoweit erfahrene Fachkraft von einem anderen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, zu dem verlässliche Kooperationsbeziehungen bestehen, nutzen.

Zum dritten haben sie die Möglichkeit, aus einem von der Stadt Brandenburg an der Havel bereitgestellten Pool insoweit erfahrene Fachkräfte zu nutzen.

2.3 Dissens in der Gefährdungseinschätzung

Die Letztverantwortung für den zu betreuenden jungen Menschen liegt beim Träger der Leistungserbringung.

Ist im Rahmen der Beratung kein Konsens herzustellen obliegt es der ieFK das Jugendamt über seine Einschätzung zu informieren, unter Mitteilung der zur Verfügung stehenden Angaben.

Das Jugendamt wird in eigener Zuständigkeit gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII tätig.

3 Qualitätsmanagement für die Aufgabenwahrnehmung

In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es ein Qualitätsmanagement für die Aufgabenwahrnehmung der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Dieses beinhaltet, dass das Konzept „insoweit erfahrene Fachkraft der Stadt Brandenburg an der Havel“ regelmäßig fortgeschrieben wird. Dabei können die im Konzept verankerten standardisierten Kriterien der insoweit erfahrenen Fachkraft gegebenenfalls überarbeitet und fortgeschrieben werden, um die Fachlichkeit sowie die Qualität weiterhin zu gewährleisten. Für die Fortschreibung ist die Koordinationsstelle für Kinderschutz im Amt für Jugend und Soziales zuständig. Des Weiteren ist das Netzwerk der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Stadt Brandenburg an der Havel an der Fortschreibung des Konzeptes beteiligt.

3.1 Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Für die Anerkennung als insoweit erfahrene Fachkraft in der Stadt Brandenburg an der Havel müssen der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in dem Bereich der Jugendhilfe vorliegen und die Anforderungen gemäß § 72 SBG VIII und § 72a SGB VIII erfüllt sein. Zudem bedarf es der Nachweise eines sozialen Grundberufes und der expliziten Qualifizierung im Rahmen des Kinderschutzes. Die insoweit erfahrene Fachkraft muss jährlich drei Fort- und Weiterbildungen im tätigkeitsbezogenen Kontext erfolgreich absolviert haben. Die Fort- und Weiterbildungen müssen inhaltlich mit der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft im Zusammenhang bestehen, z.B. zum Ausbau der in Punkt 1.1 aufgeführten Kriterien.

Sind die benannten Nachweise mit schriftlichem Antrag des Trägers vollständig erbracht, erfolgt eine Prüfung sowie eine Anerkennung durch die Koordinationsstelle für Kinderschutz des Amtes für Jugend und Soziales.

Die Anerkennung verliert ihre Gültigkeit, sofern zum 31.01. des Folgejahres eine Nachweisführung der erforderlichen Fortbildungen nicht erfolgte.

Der Träger und die insoweit erfahrene Fachkraft erhalten diesbezüglich ein Schreiben zur Kenntnisnahme.

Einzelfallprüfungen sind zulässig.

3.2 Qualifizierung der insoweit erfahrenden Fachkraft

In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es ein Netzwerk der insoweit erfahrenden Fachkräfte. Mitglieder des Netzwerkes sind anerkannte insoweit erfahrenden Fachkräfte der Aufgabenfelder in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in entsprechenden Berufsfeldern (z.B. Heilkunde) Tätigen.

Das Netzwerktreffen findet viermal im Jahr statt. Dabei erfolgt der Austausch zu inhaltlichen sowie strukturellen Themen.

Rechtsprechungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung, Risikofaktoren und Gefährdungslagen werden unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Beratung fachlich bewertet und für die Beratung Schlussfolgerungen gezogen.

3.3 Reflexion der Aufgabenwahrnehmung der insoweit erfahrenden Fachkraft

Die Stadt Brandenburg stellt allen Trägern im Leistungsbereich des SGB VIII ein einheitliches Formblatt zur Dokumentation der Daten zum Verfahren der Gefährdungseinschätzung zur Verfügung. Es werden Alter und Geschlecht der jungen Menschen dokumentiert sowie der Anlass für die Beratung. Weiterhin muss angegeben werden, ob eine insoweit erfahrenden Fachkraft hinzugezogen wurde und ob diese aus dem eigenen Mitarbeiterbestand genutzt wurde oder die Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenden Fachkraft erfolgte. Anschließend wird angegeben, ob der Minderjährige sowie die Erziehungsberechtigten an der Gefährdungseinschätzung beteiligt waren und mit den Erziehungsberechtigten Übereinstimmung hinsichtlich der Situation und der Annahme von Hilfe hergestellt wurde.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem ASD müssen die Träger angeben, ob eine Meldung an das Jugendamt erfolgte und ob der Träger vom ASD eine Rückmeldung erhalten hat. Am Ende können die Träger noch Anmerkungen ergänzend hinzufügen.

Das Formblatt ist Anlage der Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII. Zum 31.12 jeden Jahres sind die Träger verpflichtet dem Jugendamt die Daten als Zusammenfassung und in anonymisierter Form unter Verwendung der gültigen Anlage der Vereinbarung zu übermitteln. Eine Auswertung erfolgt durch die Koordinationsstelle Kinderschutz des Amtes für Jugend und Soziales und die Ergebnisse werden im Netzwerk ieFK beraten und gemeinsam erfolgen Schlussfolgerungen für den prospektiven Beratungsbedarf. Somit wird eine zielgerichtete Qualitätsentwicklung unterstützt.

Um die fortführende Qualifizierung der Beratungen sicherzustellen wird die Beratungstätigkeit der ieFK unter Verwendung der Anlage 6 durch die beratende und fallführende Fachkraft reflektiert und an die Koordinationsstelle für Kinderschutz geschickt. Die Auswertung erfolgt durch die Koordinationsstelle für Kinderschutz des Amtes für Jugend und Soziales und dient der jährlichen Evaluation sowie einer Rückmeldung an den Träger der Leistungserbringung.

Eine Darstellung der Ergebnisse erfolgt ebenfalls im NW ieFK. Somit werden Stärken deutlich und Entwicklungsbedarf im Rahmen der Beratungsqualität lassen sich aufzeigen.

4 Fortschreibung

Das vorliegende Konzept wird 5 Jahre nach Inkrafttreten überprüft und der Grad der inhaltlichen Ausrichtung festgestellt. Es werden aktuelle Entwicklungen sowie der Einfluss für das weitere Vorgehen reflektiert und daraus folgend für die fachlichen Standards berücksichtigt.

Anlagen

Anlage 1: Gesetzestexte

Anlage 2: Glossar zum Begriffsverständnis im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Anlage 3: Muster Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Anlage 4: Beratungsangebot gemäß § 4 KKG, § 8b SGB VIII

Anlage 5: Reflexionsbogen Beratungstätigkeit insoweit erfahrene Fachkraft

Anlage 6: stat. Erfassung zur Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Anlage 7: Nachweis Fortbildungen für das Jahr 20...

Anlage 1 Gesetzestexte

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) (...)

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1.

Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4.

Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.

Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.

staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7.

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die

für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Anlage 2: Glossar zum Begriffsverständnis im Rahmen der Gefährdungseinschätzung:

Begriff: (fallführende) Fachkraft

Die fallführende Fachkraft hat in ihrer Einrichtung die Aufgabe gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und diese Sorge zu formulieren. Somit ist sie die Fachkraft im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Gemeinsam mit der Leitung, dem Kollegium und der insoweit erfahrenen Fachkraft wird diese Wahrnehmung reflektiert und eine Entscheidung getroffen. Die fallführende Fachkraft muss über ihren konkreten Aufgabenbereich und deren Verantwortlichkeiten Kenntnis haben. Dazu gehören die Beobachtung sowie die ausführliche Dokumentation bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Weitergabe von Informationen erfolgt und stetig aufrecht erhalten bleibt. Des Weiteren muss sie sich mit den Inhalten und Festlegungen des Kinderschutzkonzeptes des Trägers auskennen und auseinandersetzen. Als Bezugsbetreuer ist sie die verantwortliche Kontaktperson für Kinder/ Jugendliche und deren Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten. Mit der Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt oder den Kinder- und Jugendnotdienst ist der Prozess für die fallführende Fachkraft nicht beendet, sondern sie steht solange in der Verantwortung bis der gesamte Prozess endgültig abgeschlossen ist.

Begriff: KS Koordinatoren/ KS Fachkraft

Kinderschutz Koordinatoren/ Kinderschutz Fachkräfte sind inhaltlich gleich zu verstehen und werden fortführend unter dem Begriff Kinderschutzfachkraft (KSFK) bezeichnet. Sie sind für alle Bereiche innerhalb eines Trägers zuständig und haben einen Überblick über alle laufenden Prozesse zur Sicherstellung des Kindeswohls. Für die Fachkraft bietet sie die Möglichkeit zum Austausch sowie die Vertiefung von Wissen. Zudem hat sie Kontakte zu verschiedenen Netzwerken, insbesondere innerhalb des Trägers. Sie hat eine gesonderte Qualifizierung unter anderem für Beobachtungen. KS Koordinatoren sind ausgebildete Fachkräfte mit Erfahrungen im Arbeitsfeld.

Kritisch zu betrachten ist, dass die Aufgaben der KSFK sich mit den Aufgaben der Leitung überschneiden könnten und Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen. So stellt sich die Frage, ob diese Tätigkeit unbedingt notwendig ist oder eine Dopplung anderer Positionen darstellt.

Zudem bedarf es eine Konkretisierung der Qualifikation und deren Inhalte innerhalb der trägerinternen konzeptionellen Beschreibung.

Ein Vorhalten der KSFK ist aus Sicht des öffentlichen Trägers nicht zwingend erforderlich.

Begriff: Leitung der Fachkräfte

Die direkte Leitung muss für jeden klar ersichtlich und bekannt sein. Des Weiteren ist eine Vertretung der Leitung zu benennen, um somit der Fachkraft Handlungssicherheit zu geben. Die Aufgaben der Leitung sind der Fachkraft bekannt und es werden keine Aufgaben anderer Fachkräfte durch die fallführende Fachkraft übernommen und ausgeführt. Die Leitung bewahrt und repräsentiert eine klare Haltung. Die Priorität liegt auf dem Kinderschutz und darf nicht aus Angst vor äußeren Wirkungen beeinflusst werden. Sie trägt die gesamte Prozessverantwortung und hat Kenntnis über die jeweiligen Fälle. Die Leitung hat die Weisungsfunktion gegenüber den Fachkräften. Eine Vertrauensbasis der Leitung gegenüber den Fachkräften und den Kinderschutzfachkräften soll bestehen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachkräften und Kinderschutzfachkräften soll die Leitung durch Intervention eine Klärung bewirken. Im Falle eines Dissens zwischen beiden hat die Leitung eine unterstützende Funktion für die Fachkraft und sich für ihren Schutz einzusetzen. Weiterbildungen sind zu unterstützen. Bei Dissens wäre die Einbeziehung des Trägers/ der Geschäftsführung zu empfehlen und konzeptionell zu beschreiben. Träger/ Geschäftsführung haben die abschließende Verantwortung im Einzelfall und für den Gesamtprozess der trägerinternen Verfahren.

Begriff: insoweit erfahrene Fachkraft

Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft durch Fachkräfte der Jugendhilfe ist verpflichtend. Von Fachkräften gemäß dem KKG und Personen gemäß § 8b SGB VIII kann sie bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzugezogen werden. Als externe Kraft trägt die ieFK keine Verantwortung für die Einhaltung des trägerinternen Verfahrens. Diese Verantwortung tritt erst ein, wenn sie mit einem Träger die Zusammenarbeit beginnt. Die ieFK hat ein breites Spektrum an Methoden der Fallreflexion. Sie verfügt über Wissen und Kontakte zu Netzwerken. Wird eine ieFK innerhalb des zu beratenden Trägers installiert darf diese nicht durch die Leitung in der Beurteilung innerhalb des Kinderschutzverfahrens beeinflusst werden. Die Ausübung dieser Tätigkeit bedarf einer Qualifikation. Die Voraussetzungen, um als Fachkraft im Kinderschutz tätig zu werden, sind pädagogische Kenntnisse (kindliche Entwicklung, Elternkompetenz), Berufserfahrung, Moderationskenntnisse und eine gute Beratungskompetenz. In den Vereinbarungen mit dem Jugendamt werden die Kriterien für die Qualifikation bestimmt.

Begriff: Jugendamt

Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt muss gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) über ein Jugendamt verfügen. Der Aufbau und die Aufgaben der Kreis- oder Stadtjugendämter sind bundesweit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden in Brandenburg an der Havel im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit wahrgenommen.

Das Jugendamt ist zweigliedrig. Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung. Der Jugendhilfeausschuss reagiert und beschäftigt sich mit den Problemen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien. Zum einen ist es seine Aufgabe, die örtlichen Jugendhilfeangebote zu fördern bzw. zu planen und zum anderen ist es Aufgabe, Anregungen und Vorschläge anzunehmen, sofern sie die Weiterentwicklung von Kinder/ Jugendlichen betreffen und fördert. Dem Jugendhilfeausschuss gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Personen, die Erfahrungen in der Jugendhilfe verfügen sowie Personen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendverbänden vorgeschlagen wurden, an.

Die Verwaltung setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um und ist für die in § 2 SGB VIII genannten Aufgaben zuständig. Dort sind neben Verwaltungskräften auch in der Sozialarbeit Tätige vertreten.

Im Bereich des Kinderschutzes ist der ASD für die Einzelfallarbeit zuständig und fallunabhängige Aufgaben werden durch die Koordinierungsstelle im Kinderschutz, als Stabstelle bei der Fachbereichsleitung, sichergestellt.

Begriff: Familiengericht

Das Familiengericht ist eine spezielle Abteilung des Amtsgerichts. Zuständigkeiten und Arbeitsweise bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Es ist für Entscheidungen von Familiensachen und für familienrechtliche Probleme zuständig. Diese werden definiert in § 111 FamFG und 112 FamFG. Dazu gehören unter anderem die Kindschaftssachen. Das sind sämtliche Angelegenheiten, die mit Kinder/ Jugendlichen in Zusammenhang stehen. Das beinhaltet Entscheidungen über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, die Herausgabe des Kindes, die Vormundschaft, die Pflegschaft und freiheitsentziehende Unterbringungen (z.B. zum Zweck ärztlicher Behandlung). Das Familiengericht soll auf das Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Dabei soll das Kindeswohl im Fokus stehen und nicht die Interessen der Eltern.

Zuständigkeiten und Arbeitsweise bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Im Bereich der Kindeswohlgefährdung sind die Entscheidungsgrundlagen §§ 1666, 1666a BGB.

Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages
gem. § 4 KKG
„Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei
Kindeswohlgefährdung“

Zwischen
der Stadt Brandenburg an der Havel,
vertreten durch das Amt für Jugend und Soziales
Wiener Str. 1
14772 Brandenburg an der Havel
(Jugendamt)

und

dem Träger _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Wahrnehmung des Schutzauftrages

- (1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Minderjährigen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Einrichtungen/ Institutionen gelingen. Die dafür notwendige Grundlage ist diese Vereinbarung.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass zwischen Einrichtungen/ Institutionen und dem Jugendamt die jeweiligen Verfahrensstandards zum Kinderschutz gegenseitig bekannt sind.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für alle durch die Einrichtung angebotenen Leistungen und Aufgaben mit einem Aufenthalt von Minderjährigen und Dienste. Gegebenenfalls darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben möglichen arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 2 Verfahren der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die Einrichtung verfügt über ein einrichtungsinternes Konzept zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihm betreuten Kindes oder Jugendlichen.

Dieses Konzept ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt. Aus dem Konzept geht hervor, wie jeder Einzelne im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines jungen Menschen vorzugehen hat. Es wird aus dem Konzept insbesondere deutlich,

- a. wie eine Gefährdung einzuschätzen ist,
- b. dass und wie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
- c. wie die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten sowie der junge Mensch selbst in den Prozess der Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.

Das Konzept sowie ein Flussdiagramm des Vorgehens sind Anlage 1 dieser Vereinbarung.

- (2) Es besteht die Möglichkeit eine insoweit erfahrene Fachkraft in den Prozess der Gefährdungseinschätzung beratend hinzuzuziehen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft entspricht in Brandenburg an der Havel dem durch die Fachstelle Kinderschutz beschriebenen Profil, welches durch die Stadt Brandenburg an der Havel sichergestellt wird.

Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt die insoweit erfahrenen Fachkräfte durch den Träger SOS-Kinderdorf e.V. zur Verfügung.

Im Zuge der Gefährdungseinschätzung wirkt die Einrichtung bei den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hin.

Informationen zu den in der Stadt Brandenburg an der Havel vorhandenen Hilfen stehen unter <http://www.stadt-brandenburg.de/leben/buerger/buerger-service/ihr-anliegen/> zur Verfügung. Sie können ebenso bei der Koordinierungsstelle für Kinderschutz im Amt für Jugend und Soziales (Tel. 58 51 02) erfragt werden.

- (3) Falls im Zuge des gem. § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Vorgehens der Gefährdungseinschätzung diese nicht abgewendet werden kann, ist durch die Einrichtung das Jugendamt zu informieren.

§ 3 Information an das Jugendamt

- (1) Das Jugendamt/ Allgemeinen Sozialer Dienst ist unter Verwendung der Gefährdungseinschätzung Anlage 2 zu informieren.

- (2) Meldungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollten innerhalb der Hausbereitschaftszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes

- telefonisch/ Sekretariat 03381/ 585001
- per Mail Kinderschutz@stadt-brandenburg.de.
- per Fax 03381/ 584964

erfolgen. Dies gilt insbesondere in Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung.

Die Hausbereitschaftszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind die folgenden:

Montag	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- (3) Außerhalb der Hausbereitschaftszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes wenden Sie sich im Notfall an die Leitstelle, unter Rufnummer 112.
- (4) Der Ausspruch der Inobhutnahme erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt und begründet sich abschließend durch einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung gem. § 31 SGB X Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (5) Der Träger erhält unter Verwendung der Anlage 4 umgehend, d.h. innerhalb eines Werktages durch das Jugendamt eine Rückinformation bezüglich des Erhalts der Information. Weitere Daten wie anvertraute Informationen gemäß § 65 SGB VIII, die den Fachkräften mitgeteilt werden, stehen unter einem besonderen Schutz. Diese Daten dürfen nur unter bestimmten Befugnissen weitergeleitet werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 1-5). Die beste Möglichkeit eine Rückkopplung zu sichern ist es, sich das Einverständnis der Betroffenen einzuholen.
Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII darf die Weiterleitung sonstiger Informationen nur zum gleichen Zweck, zudem sie erhoben worden sind, weitergeleitet werden und gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII darf die Weitergabe den Erfolg der Leistung nicht gefährden sowie die Hilfebeziehung zu den Minderjährigen sowie zu den Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten nicht beeinträchtigen.
Bei fachlicher Notwendigkeit einer Rückkopplung von Informationen sollen die Minderjährigen sowie deren Eltern/ Sorgeberechtigten mit einbezogen werden und vor der Weitergabe der Informationen soll eine Abstimmung erfolgen. Inhalt und Umfang richtet sich dabei nach dem Einverständnis der Datengeber/ Betroffenen.
- (6) Die Einrichtung erhält umgehend, d.h. innerhalb eines Werktages durch das Jugendamt eine Rückinformation bezüglich des Erhalts der Information, der Zuständigkeit im ASD sowie ggf. weiterer Festlegungen zur Sicherstellung des Kindeswohls.
- (7) Hält die Einrichtung das Tätigwerden des Familiengerichtes für unabweisbar, ist eine Kopie des Schriftsatzes dem Jugendamt/ dem ASD per Fax 03381/ 58 49 64 zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Dokumentation

Die Einrichtung dokumentiert den Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie die ggf. eingeleiteten Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und nachvollziehbar.

§ 5 Netzwerkarbeit

- (1) Die Einrichtung bringt sich in die gem. § 3 KKG verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz ein. Sie nutzt dazu die im „Rahmenkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel zur Gewährleistung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen, zum umfassenden Kinderschutz“ (in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Strukturen.
- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel bietet allen Einrichtungen, die in ihren Einrichtungen und Angeboten Minderjährige betreuen / begleiten mind. 1x im Jahr

einen Fachaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung an. Die Einrichtung sichert ihre Beteiligung an diesem Fachaustausch zu.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Brandenburg an der Havel:

.....

Träger/ Einrichtung

.....

Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Jugend und Soziales



Stadt Brandenburg.
Aufwachsen an der Havel

Beratungsangebot der Stadt Brandenburg an der Havel für

Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Das können sein: Lehrkräfte, medizinisches/ärztliches Personal, (sozial-) pädagogisches/therapeutisches Personal, technische Angestellte in Einrichtungen, juristische Professionen, ehrenamtlich Tätige, ...

Der Beratungsanspruch begründet sich gem. § 4 KKG, §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und zielt auf eine Beratung bei der Einschätzung einer **Kindeswohlgefährdung** im Einzelfall ab.

Wenn Sie Unterstützung und/ oder Beratung benötigen wenden Sie sich an:

SOS-Kinderdorf Brandenburg

Telefon:

0176 12 606 467 oder

0176 12 606 294



Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe

Evaluation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Ziel: Eine jährliche Evaluation trägt zur Qualitätsentwicklung der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes bei. Grundlage dafür ist die Bewertung der Beratungstätigkeit der ieFK durch die beratende fallführende Fachkraft.

Träger/ Einrichtung der/ die Beratung in Anspruch genommen hat:

Träger		Einrichtung/ Ansprechpartner/ in:	
Träger der Leistung ieFK			

Strukturqualität Qualitätsmerkmal	Bewertung ¹				Anmerkung ²
Die beratende Rolle der ieFK war für alle Teilnehmer/ innen bekannt.	++	+	-	--	
Die beratende Rolle der ieFK war für alle Teilnehmer/ innen transparent.	++	+	-	--	
Die ieFK verfügte über das erforderliche Wissen einer Einschätzung zur KWG.	++	+	-	--	
Die ieFK verfügte über das erforderliche Wissen zur Abwendung der Gefährdung.	++	+	-	--	
Der zeitlich vereinbarte Rahmen ist eingehalten worden.	++	+	-	--	
Im Vorfeld organisatorische Absprachen wurden eingehalten.	++	+	-	--	
Die ieFK hat Kenntnisse über nutzbare/ erreichbare Netzwerkpartner/ innen.	++	+	-	--	

Prozessqualität Qualitätsmerkmal	Bewertung				Anmerkung
Die angewandten Methoden waren jeweils hilfreich.	++	+	-	--	
Die angewandten Methoden waren jeweils verständlich.	++	+	-	--	
Die angewandten Methoden waren jeweils zielführend.	++	+	-	--	
Vorbereitende AH ³ wurden durch die ieFK im Beratungsprozess berücksichtigt und einbezogen.	++	+	-	--	
Die ieFK ist in ihrer ausschließlich beratenden Rolle geblieben.	++	+	-	--	

¹ bitte ankreuzen

² hier ist Platz für Anmerkungen

³ Arbeitshilfe/ n

Prozessqualität Qualitätsmerkmal	Bewertung				Anmerkung
Die empfohlenen Netzwerkpartner/ innen waren für den Beratungsprozess relevant.	++	+	-	--	

Ergebnisqualität Qualitätsmerkmal	Bewertung				Anmerkung
Ich habe durch die Beratung Handlungssicherheit erlangt.	++	+	-	--	
Die festgelegten Beratungsziele waren klar formuliert und eindeutig.	++	+	-	--	
Die festgelegten Methoden waren klar formuliert und eindeutig.	++	+	-	--	
Ich kann mit dem Ergebnis der Beratung gut arbeiten.	++	+	-	--	
Ich habe mich von der ieFK ernstgenommen und wertgeschätzt gefühlt.	++	+	-	--	
Ich würde eine ieFK wieder anfordern.	++	+	-	--	

Diese Beratung war/ist für diese Gefährdungseinschätzung:

☐ einmalig ☐ mehrmalig ☐ prozessbegleitend

Platz für weitere Anmerkungen/ Anregungen:

Danke für Ihre Zeit der Beantwortung. Sie haben einen Beitrag zur weiteren Qualitätsentwicklung der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft in der Stadt Brandenburg an der Havel geleistet.

Bitte senden Sie diesen Bogen an:

Stadt Brandenburg an der Havel

Wiener Straße 01

14772 Brandenburg an der Havel

- Koordination Kinderschutz -

Fax: 03381/ 585004

E Mail:@stadt-brandenburg.de

Mit Ihrer Antwort wird wie folgt verfahren:

Eine Rückmeldung an die ieFK erfolgt durch eine jährliche Beratung zur Leistungserbringung. Die Auswertung erfolgt durch die Koordinationsstelle des Kinderschutzes und dient der jährliche Evaluation und einer Rückmeldung an den Träger.

In der Folge wird die qualitative Fortschreibung der Aufgabenwahrnehmung ieFK sichergestellt.

Ina Lübke

Koordinatorin Kinderschutz

Träger:

Leistung: (bitte ankreuzen)	Kita		HZE		JA/ JSA		andere Leistung, nämlich:	
-----------------------------	------	--	-----	--	---------	--	---------------------------	--

[illegible]



Insoweit erfahrene Fachkraft in Brandenburg an der Havel¹

Nachweis Fortbildungen für das Jahr 20...

Name:

Vorname:

Träger:

Anerkennung vom:

aufgabenbezogene Fortbildungen² im letzten Kalenderjahr³:

Inhalt der Fortbildung/ z.B. Titel	Termin	Veranstalter

ggf. Anmerkungen

Brandenburg an der Havel, d.

Unterschrift

Träger

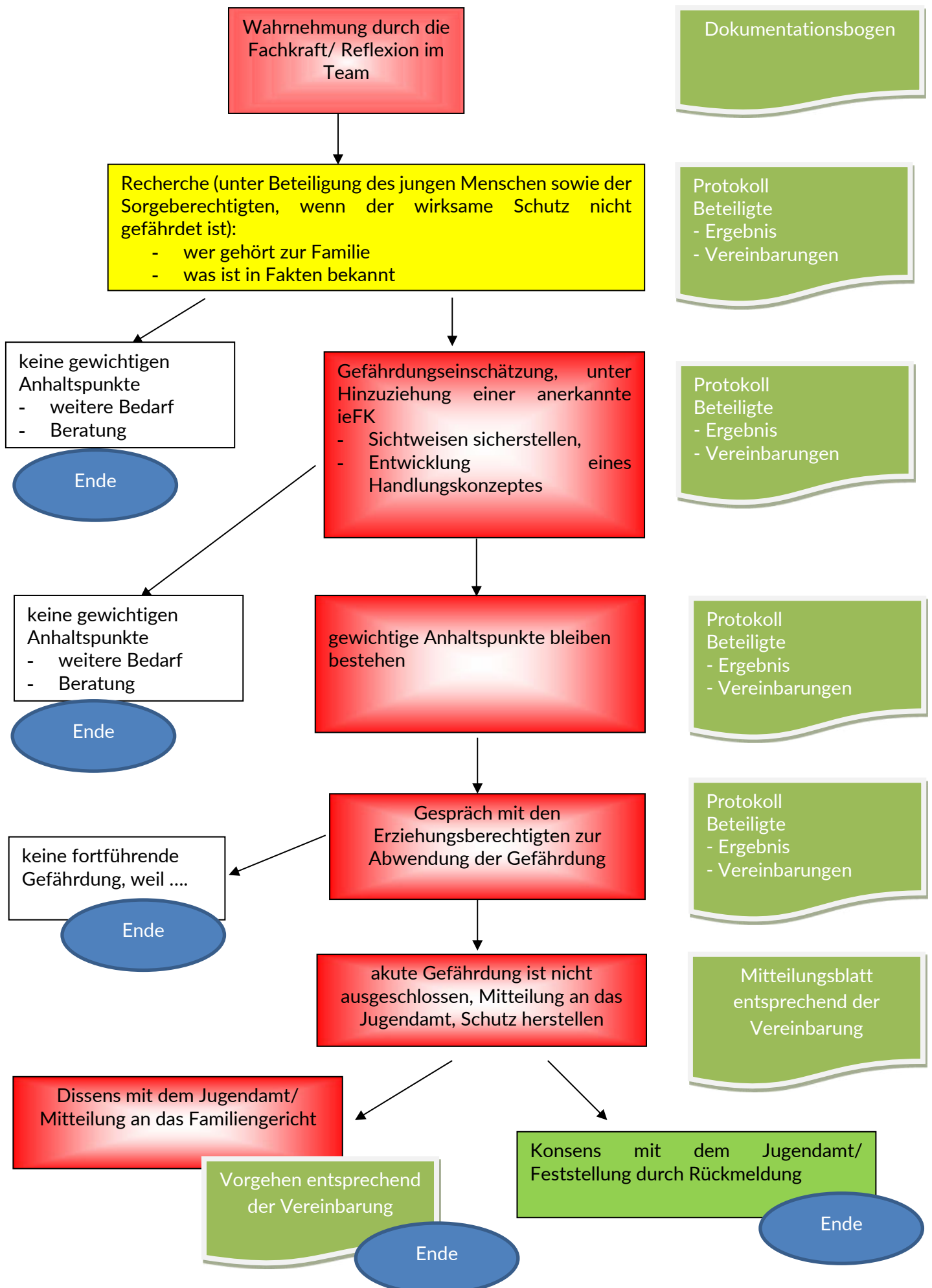
Unterschrift

insoweit erfahrene Fachkraft

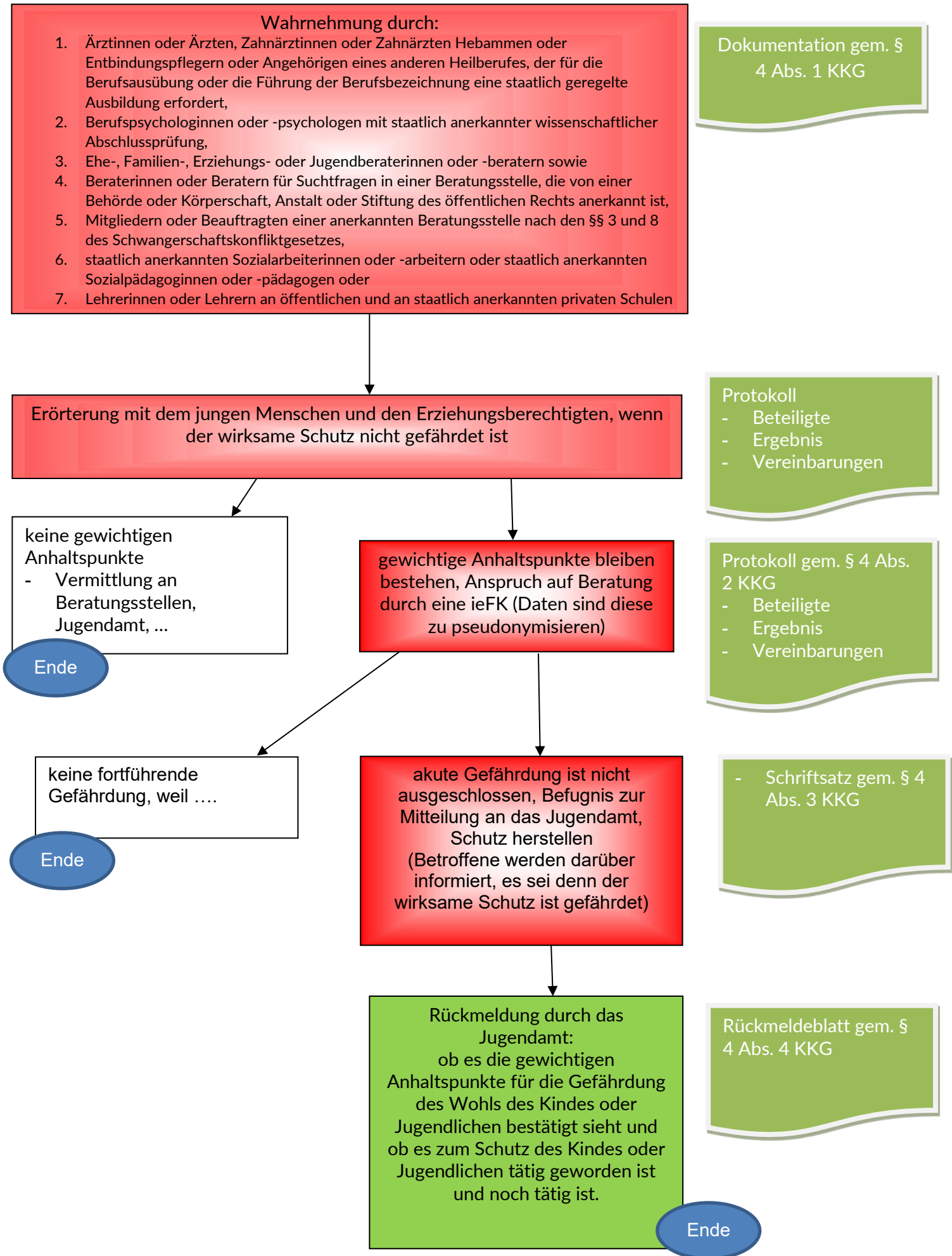
¹ Grundlage dieses Anerkennungsverfahrens ist das Konzept der Stadt Brandenburg an der Havel

² eine Vorlage Teilnahmebescheinigung ist entbehrlich

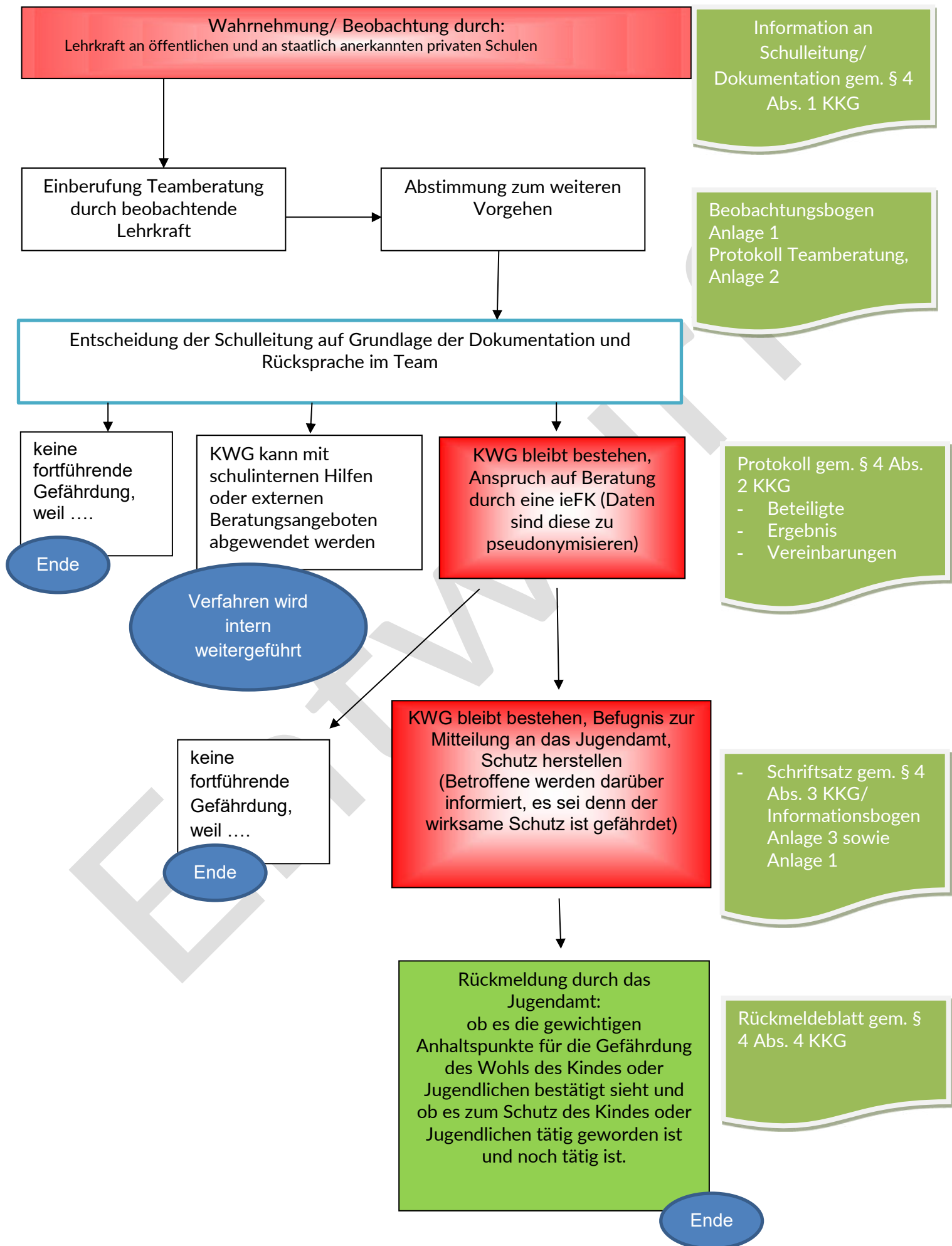
³ Reflexionstreffen der ieFK der Stadt Brandenburg an der Havel entsprechen einem Workshop und werden somit anerkannt



Anlage 09 – Handlungsleitfaden Kindeswohl in Brandenburg an der Havel
Ablauf Gefährdungseinschätzung / Grundlage § 4 KKG



Anlage 10 - Handlungsleitfaden Kindeswohl in Brandenburg an der Havel
Ablauf Gefährdungseinschätzung Schule/ Grundlage Vereinbarung (neu)



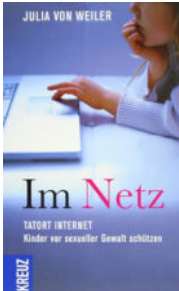
Empfehlung Struktur Schutzkonzept/ Sicherstellung Kindeswohl

1. Leitbild des Trägers
2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
 - 2.1 Definition Kindeswohl
 - 2.2 Definition Kindeswohlgefährdung
 - 2.3 Gefährdungslagen
 - 2.3.1 Körperliche Gewalt
 - 2.3.2 Vernachlässigung
 - 2.3.3 sexualisierte Gewalt
 - 2.3.4 Seelische Gewalt
 - 2.3.5 Durch Dritte
3. Prävention
 - 3.1 Ebenen der Prävention
 - 3.1.1 Institutionelle Ebene
 - 3.1.2 Konzeptionelle Ebene
 - 3.1.3 Personelle Ebene
 - 3.1.3.1 Einstellungsverfahren
 - 3.1.3.2 Mitarbeitergespräche
 - 3.1.3.3 Fortbildungen/Zusammenarbeit mit Beratungsstellen
 - 3.2 Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - 3.2.1 Recht auf das eigene Bild
 - 3.2.2 Umgang mit Foto/ Film/ Video
 - 3.3 Beteiligung
 - 3.3.1 Kinder und Jugendliche
 - 3.3.2 Personensorgeberechtigte und andere Erziehungsverantwortliche
 - 3.3.3 Mitarbeitende
 - 3.3.4 Beschwerdeverfahren
4. Interventionen
 - 4.1 Einrichtung als Ort der Aufdeckung (rechtliche Rahmenbedingungen)
 - 4.2 Einrichtung als Ort der Gefährdung
 - 4.2.1 durch Mitarbeitende
 - 4.2.2 durch andere junge Menschen oder Teilnehmende
 - 4.3 Umgang mit anderen Krisen
 - 4.3.1 Selbstverletzendes Verhalten
 - 4.3.2 Gewaltprävention und Deeskalation
 - 4.3.3 Besondere Vorkommnisse
 - 4.3.4 Notfalkoffer (Brandschutz, Verhalten bei Schädigung, wenn Betrieb der Einrichtung in Gefahr, Bombendrohung, Evakuierungspläne)
5. Evaluation
6. Literaturverzeichnis

LITERATUREMPFEHLUNGEN

	Am Anfang war Erziehung <i>Alice Miller</i>
	Kümmern und Kämpfen <i>Anne Waak</i>
	Kinder legen Zeugnis ab <i>Philomena Strasser</i>
	Brandenburger Leitfaden – Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche <i>BVKJ – Landesverband Brandenburg & Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg</i>
	Ich bestimme mein Leben ... und Sex gehört dazu <i>Jörg M. Fegert</i>

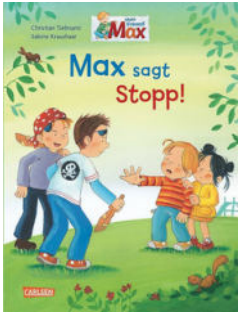
LITERATUREMPFEHLUNGEN

	Zart war ich, bitter war's <i>Ursula Enders</i>
	Grenzen achten – Schutz vor sexuellen Missbrauch in Institutionen <i>Ursula Enders</i>
	Im Netz – Tatort Internet – Kinder vor sexueller Gewalt schützen <i>Julia von Weiler</i>
	Sexuelle Übergriffe unter Kindern <i>Dagmar Riedel-Breitenstein & Uli Freund</i>
	Wie man mit Kindern darüber reden kann <i>Hartmut Nagel, Mechthild Gründer, Rosa Kleiner</i>

KINDERBÜCHERLISTE

	Paula sagt Nein! <i>Cornelia Frank & Stefanie Scharnberg</i>
	Das NEINhorn <i>Marc-Uwe Kling & Astrid Henn</i>
	Das große und das kleine NEIN! <i>Gisela Braun & Dorothee Wolters</i>
	Nein heißt Nein, sagt die Maus <i>Martin Fuchs</i>
	Ich bin stark und sage laut Nein! <i>Susa Apenrade</i>

KINDERBÜCHERLISTE

	Max sagt Stopp! <i>Christian Tielmann</i>
	JA und Nein - ich sag, was ich (nicht) mag: Ich bin schon groß, ich weiß das schon! <i>Pauline Oud</i>
	NEIN sagen - Kinderbuch zur Prävention von Missbrauch <i>Käthe Sasswitz</i>
	Liebe und Sexualität - Kindern erklärt <i>Georg Schwikart</i>
	Katrins Geheimnis - Eine Geschichte über sexuelle Übergriffe unter Geschwistern <i>Marion Mebes & Esther Klees</i>

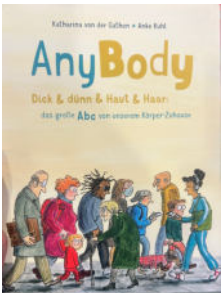
KINDERBÜCHERLISTE

	Mein Körper gehört mir! <i>Dagmar Geisler</i>
	Wo kommst du her ? <i>Sonja Härdin</i>
	Was ist was? Wir entdecken unseren Körper <i>Doris Rübel</i>
	Ganz schön aufgeklärt! <i>Jörg Müller & Dagmar Geisler</i>
	Peter, Ida und Minimum- Hurra wir kriegen ein Baby! <i>G. Fagerström & C. Hansson</i>

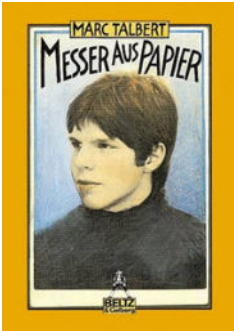
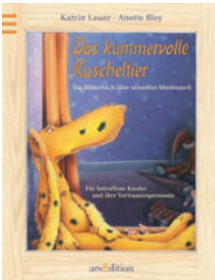
KINDERBÜCHERLISTE

	Pia zieht ins Frauenhaus
	Alles Liebe - Das kleine Überlebensbuch <i>Dr. med. Claudia Croos-Müller</i>
	Alles Gut - Das kleine Überlebensbuch <i>Dr. med. Claudia Croos-Müller</i>
	Psst! Gute und schlechte Geheimnisse <i>Christin-Marie Below & Andrea Russo</i>
	Soll ich es sagen? Eine Geschichte über Geheimnisse <i>Clemens Fobian</i>

KINDERBÜCHERLISTE

	Mein erstes Buch der Gefühle von Wut, Streit und Gummibärchen <i>Dagmar Geisler</i>
	Mein großes Buch der Gefühle <i>Stéphanie Couturier</i>
	Ich und meine Gefühle <i>Holde Kreul</i>
	Any Body – Dick & dünn & Haut & Haar: das große Abc von unserem Körper-Zuhause <i>Katharina von der Gathen & Anke Kuhl</i>
	Maxi und die Gefühle – Helfer <i>Elisabeth Handke & Luisa Meißner</i>

KINDERBÜCHERLISTE

	Messer aus Papier – sexueller Missbrauch an einem Jungen <i>Marc Talbert</i>
	Anna in der Höhle <i>Elke Grabe & Kiki Suárez</i>
	Das kummervolle Kuscheltier <i>Katrin Lauer & Anette Bley</i>
	Was Jungs wissen wollen: Das Jungenfragebuch <i>Alex Frith</i>
	Was Mädchen wissen wollen: Das Mädchenfragebuch <i>Susan Meredith</i>